

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band III Stück 12

Hannover, den 1. Juli

1971

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 45 Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e. V., betreffend die im Missions- und Diasporaseminar Neuendettelsau ausgebildeten Brasilienpfarrer. Vom 14. Januar 1971 474

III. Mitteilungen

IV. Personalmeldungen

- Generalsynode, Kirchenleitung, Spruchausschuß, Spruchkollegium 476

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung der Art. 21, 22 und 23 der Kirchenverfassung vom 9. März 1965. Vom 19. März 1971 478

- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Beauftragung von Gemeindegliedern zum Predigtamt und zur Sakramentsverwaltung. Vom 19. März 1971 478

- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 19. März 1971 479

- Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 24. Oktober 1970 482

- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin zur Änderung der Wahlordnung für die Bildung der Gemeinde-Kirchenräte vom 3. Juni 1967. Vom 1. Februar 1971 483

- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin zum Vertrag über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg. Vom 29. März 1971 484

- Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 8. Dezember 1970 485

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Kirchenverfassung vom 11. Februar 1965. Vom 5. März 1971	489
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchenvorsteher-Wahlgesetzes vom 24. März 1969. Vom 5. März 1971	489
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Anpassung des im Kirchenkreis Harburg geltenden Rechts an das im Gebiet der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche geltende Recht. Vom 5. März 1971	490
Vorläufige Kirchenkreisordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 10. März 1971	491
Verordnung mit Gesetzeskraft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover über die Kirchenkreistage. Vom 26. März 1971	502
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 23. November 1970	503
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Wahl der Kirchen- und Kapellenvorsteher. Vom 31. März 1971	503
b) Gemeindedienst	
Beschluß über die Änderung der Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 18. Mai 1966. Vom 19. März 1971	511
Richtlinien der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes vom 15. Dezember 1964. Vom 3. Dezember 1970	511
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Taufe. Vom 5. März 1971	512
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Erprobung von Gottesdienstformen. Vom 5. März 1971	513
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck über die Bildung und Zuständigkeit des Beirates für Erziehungsarbeit. Vom 7. Oktober 1970	514
c) Personalrecht	
Dienstrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für (Pfarr-) Vikarinnen; hier: Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzuge des § 26 und des Art. 26 a des Pfarrgesetzes in der Fassung vom 26. Juni 1964. Vom 20. Januar 1971	515
Dienstrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern der Vikarinnen und Vikare; hier: Theologische Aufnahmeprüfung. Vom 19. Februar 1971	515
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Pfarrvikargesetzes vom 12. Dezember 1966. Vom 5. März 1971	516
VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	
VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik	
a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen	
b) Personalmeldungen	
c) Aus den Gliedkirchen	
aa) Verfassungs- und Organisationsrecht	
Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 7. November 1921. Vom 31. Dezember 1970	516
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens betr. Kirchenbezirke mit Gemeindekonventen. Vom 10. März 1971	518
bb) Gemeindedienst	
cc) Personalrecht	
Dienstanweisung für die Superintendenten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 18. März 1971	520

II. Beschlüsse und Verträge

Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e. V., betreffend die im Missions- und Diasporaseminar Neuendettelsau ausgebildeten Brasilienpfarrer.

Vom 14. Januar 1971

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und die Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche e. V., hier handelnd durch die Evangelisch-Lutherische Missionsanstalt und das Evangelisch-Lutherische Missions- und Diasporaseminar Neuendettelsau treffen folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Im Missions- und Diasporaseminar Neuendettelsau werden Bewerber für den pfarramtlichen Dienst in der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien ausgebildet, die zu vollem missionarischen Einsatz in diesem Dienst bereit sind.

(2) Die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands werden es sich angelegen sein lassen, dem Missions- und Diasporaseminar geeignete Bewerber zuzuführen.

(3) Die Ausbildung dauert in der Regel sieben Jahre und schließt mit einer theologischen Abschlußprüfung. Die Ausbildungsordnung und die Prüfungsordnung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(4) Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ist bereit, solche Bewerber, die ihr hierfür von der Seminarleitung empfohlen werden, in ihrer Ausbildung finanziell zu fördern.

(5) Die theologische Abschlußprüfung des Seminars findet unter dem Vorsitz eines Vertreters des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates München statt. An ihr nehmen je ein Vertreter des Kirchlichen Außenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands teil.

(6) Die Bewerber werden vor der Aufnahme in das Seminar, die Studierenden während der Ausbildungszeit, die Absolventen des Seminars vor der Aussendung nach Brasilien auf ihre gesundheitliche Eignung für den dortigen Dienst ärztlich untersucht. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sich auch ihre Bräute vor der Eheschließung bzw. ihre Ehefrauen vor der Ausreise der gleichen ärztlichen Untersuchung unterziehen und den Befund dem Kirchlichen Außenamt sowie der Missionsanstalt mitteilen lassen.

§ 2

(1) Nach bestandener theologischer Abschlußprüfung am Missions- und Diasporaseminar können die Bewerber um Verwendung im pfarramtlichen Dienst der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien von der Missionsanstalt Neuendettelsau nach dem Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Rechtsverhältnisse der seminaristisch ausgebildeten Missionare (Missionarsgesetz) als Missionsvikare übernommen werden.

(2) Ihre Rechtsverhältnisse sowie das Nähere über ihr Lehrvikariat, ihre Ordination und Aussendung sind im Missionarsgesetz, speziell in den §§ 3 bis 6 und 8 bis 15, geregelt.

(3) Durch die Vermittlung des Lutherischen Kirchenamtes können Bewerber ihr Vikariat auch in einer anderen Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ableisten. Ihre Rechtsverhältnisse sind dann durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirche geregelt.

(4) Mit Vollzug der Ordination übernimmt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern die Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung der geistlichen Gemeinschaft gemäß § 16 des Auslandsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1954.

(5) Entsprechendes gilt, wenn Bewerber in einer anderen Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ihr Vikariat abgeleistet haben und von ihr ordiniert wurden, seitens dieser Kirche.

(6) Die nach dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vollzogene Ordination dieser Bewerber wird von ihren Gliedkirchen anerkannt.

(7) Die Bewerber können an einer theologischen Anstellungsprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern teilnehmen. Das Bestehen dieser Prüfung gibt kein Anrecht auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(8) Die Bewerber können aber nach Maßgabe des jeweiligen gliedkirchlichen Rechtes die Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrergesetz erwerben. Die in einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erworbene Anstellungsfähigkeit wird gemäß § 9 des Pfarrergesetzes von den übrigen Gliedkirchen anerkannt.

(9) Die Ergebnisse der theologischen Abschlußprüfung am Missions- und Diasporaseminar, die Übernahme als Missionsvikar, das Nähere über die Regelung des Lehrvikariates, der Vollzug der Ordination und gegebenenfalls auch die Ergebnisse der theologischen Anstellungsprüfung werden dem Kirchlichen Außenamt mitgeteilt.

§ 3

(1) Als bald nach der theologischen Abschlußprüfung am Missions- und Diasporaseminar melden sich die Be-

werber für den pfarramtlichen Dienst in der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien über die Missionsanstalt beim Kirchlichen Außenamt zur Einleitung ihrer Entsendung nach Brasilien.

(2) Die Berufung in den pfarramtlichen Dienst der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien erfolgt unter Vermittlung des Kirchlichen Außenamtes durch den Rat der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien.

(3) Nach Durchführung der Berufungsverhandlungen und Beendigung des Lehrvikariates, gegebenenfalls nach Ablegung der theologischen Anstellungsprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, erfolgt die Entsendung durch das Kirchliche Außenamt nach den Bestimmungen des Auslandsgesetzes, insbesondere des § 24, 1 und 3, sowie den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Bund der Synoden in Brasilien sowie den Ausführungsbestimmungen dazu vom 21. September/11. November 1955 (Amtsblatt der EKD 1956, Seite 177 ff.).

(4) Mit dem Eintreffen in Brasilien werden die Bewerber in den Dienst der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien übernommen. Damit wird gleichzeitig ihr Rechtsverhältnis als Missionsvikar nach dem Missionsgesetz beendet. Die ihnen als Missionsvikar zustehenden Bezüge werden bis zu diesem Zeitpunkt gewährt.

(5) Die mit der Ausreise bis zum Ankunftshafen in Brasilien verbundenen Kosten trägt die Evangelische Kirche in Deutschland.

§ 4

(1) Nach etwa zweijähriger, von einem erfahrenen Pfarrer geleiteter Tätigkeit in Brasilien haben sich die Bewerber, soweit sie nicht an einer theologischen Anstellungsprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit Erfolg teilgenommen haben, vor einer Prüfungskommission der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien einer zweiten theologischen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfungsprotokolle werden dem Kirchlichen Außenamt und von diesem der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern übersandt.

(2) Nach bestandener zweiter theologischer Prüfung bzw. theologischer Anstellungsprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gibt diese den Pfarrern, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, auf Antrag die Zusage, daß sie im Falle einer ordnungsgemäßen Rückkehr nach Deutschland die Rechtsstellung eines nach § 15 ff. des Auslandsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland freigestellten Pfarrers der Landeskirche erhalten.

(3) Falls der Pfarrer sein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands abgeleistet hatte und von ihr ordiniert worden war, kann ihm von dieser auf Antrag die gleiche Zusage gegeben werden.

(4) In bezug auf die allgemeine Dienstaufsicht sowie die Einweisung, Bestätigung und Einführung in ein Pfarramt ist der Rat der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien zuständig (§ 9 des Vertrages EKD/BdS).

(5) Die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien ordnet vor dem Eintreffen des Pfarrers in Brasilien seine Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung durch Versicherung bei ihrer Ruhegehaltskasse.

(6) Für die Gewährung des Deutschlandurlaubs ist der Rat der Evangelischen Kirche lutherischen Bekennt-

nisses in Brasilien zuständig (§ 3 der Ausführungsbestimmungen zum Verträge EKD/BdS).

§ 5

(1) Will der nach Brasilien entsandte Pfarrer nach Deutschland zurückkehren, so bedarf es dazu der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien und des Kirchlichen Außenamtes. Dieses hört vor Erteilung der Zustimmung gutachtlich auch die Missionsanstalt Neuendettelsau.

(2) Die Zustimmung kann in der Regel nicht früher als nach Vollendung von zwei Dienstperioden in der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien erteilt werden. Die Dauer der Dienstperioden wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in gegenseitigem Einvernehmen festgesetzt.

(3) Falls in Ausnahmefällen die Rückkehr früher geboten erscheint, müssen die Gründe hierfür vom Rat der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien, dem Kirchlichen Außenamt, dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat München bzw. der Gliedkirche, die die Zusage gemäß § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung gegeben hat, und der Missionsanstalt Neuendettelsau anerkannt werden.

(4) Wenn der Pfarrer von der ihm nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 gegebenen Zusage Gebrauch machen will, so wird der Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien vom Rat der Kirche und dem Kirchlichen Außenamt im Benehmen mit dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat in München bzw. mit der Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, in deren Dienst der Pfarrer nach Rückkehr einzutreten beabsichtigt, festgesetzt. Im übrigen wird nach § 5, 2 der Ausführungsbestimmungen des Vertrages EKD/BdS sowie nach § 19 und § 17 Ziff. 2 des Auslandsgesetzes verfahren.

(5) Wenn der Pfarrer vor seiner Aussendung nicht an einer Anstellungsprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder an der zweiten theologischen Prüfung in Brasilien mit Erfolg teilgenommen hat, kann die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern die Verleihung der Anstellungsfähigkeit an ihn von der Ablegung der Anstellungsprüfung oder dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen. Sie kann den nach Deutschland zurückkehrenden Pfarrer auch als Pfarrverwalter in ihren Dienst übernehmen. Hierbei wird nach dem Kirchengesetz über die Übernahme von Brasilienpfarrern vom 17. Oktober 1959 in der Fassung vom 26. April 1968 verfahren.

§ 6

Im Versorgungsfall erstattet die Evangelische Kirche in Deutschland bei Rückkehr nach Deutschland analog § 17 Ziff. 3 Auslandsgesetz und der einschlägigen Bestimmungen der Ruhegehaltsversorgung für Auslandspfarrer vom 27. November 1958 in der Fassung vom 13. Dezember 1968 der Gliedkirche den Anteil des Ruhegehaltes, der dem Anteil des Auslandsdienstes an der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit entspricht. Die Bestimmungen über eine verbesserte Anrechnung der Auslandsdienstzeit finden Anwendung.

§ 7

(1) Der gemäß dieser Vereinbarung nach Brasilien entsandte Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst

der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien verlangen. Dieses muß dem Rat der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien schriftlich auf dem Dienstwege erklärt werden.

(2) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien aus, wenn er zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, oder die Kirche durch Austrittserklärung verläßt, oder auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet, oder seinen Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will.

(3) Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien gemäß Abs. 1 und 2 hat der Pfarrer keinen Anspruch an die Evangelische Kirche in Deutschland oder an eine ihrer Gliedkirchen auf Dienstbezüge, Versorgung oder Fürsorge (Beihilfe zu den Rückreisekosten, Unterhaltsgeld, ärztliche Betreuung, Hilfe zur Erlangung eines pfarramtlichen Dienstes in Deutschland usw.).

(4) Das Ausscheiden des Pfarrers ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist dem Pfarrer zuzustellen, das Kirchliche Außenamt, der Evangelisch-Lutherische Landeskirchenrat in München und die Missionsanstalt Neuendettelsau werden durch Kopien verständigt.

(5) Auf den gemäß Abs. 2 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschiedenen Pfarrer werden seitens der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland die Bestimmungen des § 97 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 angewandt (Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zur Führung der Amtsbezeichnung und kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung).

§ 8

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt auch für die vor Inkrafttreten zum pfarramtlichen Dienst der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien ausge-

sandten Absolventen des Missions- und Diasporaseminars Neuendettelsau.

Hannover, den 14. Januar 1971

Für die Evangelische Kirche in Deutschland:

Der Vorsitzende des Rates

D. Dietzfelbinger

Der Präsident der Kirchenkanzlei

Hammer

**Für die Evangelische Kirche
lutherischen Bekenntnisses in Brasilien:**

Der Kirchenpräsident

Gottschald

**Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
Deutschlands:**

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern:

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger

**Für die Gesellschaft für Innere und Äußere Mission
im Sinne der lutherischen Kirche e. V.:**

Der Obmann

Ost, Pfr.

**Für die Evangelisch-Lutherische Missionsanstalt
Neuendettelsau:**

Der Missionsdirektor

Dr. v. Krause

**Für das Evangelisch-Lutherische Missions- und
Diasporaseminar Neuendettelsau:**

Der Rektor

Dr. Henke

IV. Personalmeldungen

Bei den Mitgliedern der 4. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sind folgende auf dem Recht der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen beruhende Veränderungen seit Ausgabe des Amtsblattes Band III Stück 9 zu veröffentlichen:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
a) Braunschweig: für Propst Alfred Cieslar, Groß-Flöthe Propst Erich Warmers, Salzgitter-Bad		für Pfarrer Erich Warmers, Wolfenbüttel Pfarrer Eckhard Schliepack, Nordstemke

b) **Hamburg:**

für OStud. Dir. Karla Priess,
Hamburg

für Professor
Dr. Claus-Hunno Hunzinger,
Harksheide

Professor
Dr. Claus-Hunno Hunzinger
Harksheide

OStudiendirektorin Karla Priess,
Hamburg

für Rektor Karl-Otto Ohst,
Hamburg

für Äztl. Direktor
Dr. Werner Sick,
Geesthacht

Äztl. Direktor Dr. Werner Sick,
Geesthacht

kfm. Angestellter
Helmut Boveland,
Hamburg

c) **Hannover:**

für Superintendent
Enno Edzard Janssen,
Aurich

Ld. Superintendent
Dr. Martin Kruse,
Stade

für Ld. Superintendent
Dr. Martin Kruse,
Stade

für Pastor Johannes Künkel,
Fallingbostel

Pastor Johannes Künkel,
Fallingbostel

Studiendirektor Martin Voigt,
Rotenburg/Wümme

Dr. jur. Hans Martin Bammel,
Emden

Rechtsanwalt
Dr. Hanshermann Butting,
Knesebeck

d) **Schleswig-Holstein:**

für Propst Willi Schwennen,
Hamburg-Volksdorf

für Pastor Hans-Geerd Fröhlich,
Hamburg-Volksdorf

Pastor Hans-Geerd Fröhlich,
Hamburg-Volksdorf

Pastor Hans-Walter Wulf,
Witzwort

für Rechtsanwalt Dr. Kurt Ehlers,
Wohltorf b. Hamburg

Frau Eva-Marie von Borstel,
Flensburg

Propst Cieslar bzw. Propst Schwennen sind durch ihr Ausscheiden aus der Generalsynode auch aus dem Finanzausschuß bzw. aus dem Synodalausschuß für Gemeindeaufbau und Kirchenreform ausgeschieden.

Rechtskundiger Beisitzer: Oberlandeskirchenrat
Jürgen Kaulitz, **Wolfenbüttel**

Stellvertreter: Oberkirchenrat Horst Göldner,
Lübeck

Der Spruchausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist gemäß §§ 18 und 19 des Amtszuchtgesetzes (Abl. Bd. II Stück 9 S. 182) gebildet und setzt sich wie folgt zusammen:

Obmann: Kreisdekan Oberkirchenrat
Emil Flurschütz, **Bayreuth**

Stellvertreter: Oberkirchenrat Christian Rieger,
Ansbach

Pfarrer-Beisitzer (in Verfahren gegen Pfarrer):

Rektor Pfarrer Karl Heinz Neukamm, **Rummelsberg**
Stellvertreter: Direktor Rudolf Herfahrdt, **Hannover**

Pfarrer-Beisitzer (in Verfahren gegen Kirchenbeamte):

Oberlandeskirchenrat Hans-Helmut Flohr, **Hannover**
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Wilhelm Otte,
Kiel

Die 4. Generalsynode hat auf ihrer ersten Tagung in Goslar am 26. Mai 1967

Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers, **Hamburg**,

gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Abl. Bd. I Stück 6 S. 55) zum Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt in das Spruchkollegium gewählt.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat Landessuperintendent Dr. Martin Kruse, Stade und Rektor Pfarrer Karl Heinz Neukamm, Rummelsberg, als ständige Gäste der Kirchenleitung berufen.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung der Art. 21, 22 und 23 der Kirchenverfassung.

Vom 19. März 1971
(KABl. S. 74)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse einer verfassungsändernden Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

1. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landessynode besteht aus 102 Mitgliedern.

(2) 86 Mitglieder werden in Wahlkreisen von den stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchenvorstände gewählt; davon sind 28 geistliche Abgeordnete und 58 weltliche Abgeordnete.

(3) 13 Mitglieder werden berufen. Der Landessynode gehören weiter an je ein ordinerter Lehrstuhlinhaber der Evang.-Theol. Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, der Evang.-Theol. Fakultät der Universität München und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau.

(4) Für die Mitglieder sind erste und zweite Ersatzleute zu wählen oder zu berufen, die für die verhinderten oder ausgeschiedenen Mitglieder eintreten.

(5) Die Wahlprüfung obliegt der Landessynode.

(6) Das Nähere über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder und über die Wahlprüfung wird durch Kirchengesetz geregelt.“

2. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Der Landesbischof und die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrates können der Landessynode nicht angehören.“

3. Artikel 23 Absatz 5 wird gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 19. März 1971

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Beauftragung von Gemeindegliedern zum Predigtamt und zur Sakramentsverwaltung (Beauftragungsgesetz).

Vom 19. März 1971
(KABl. S. 73)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festge-

stellt ist, daß die gem. Art. 8 Abs. 2 der Kirchenverfassung erforderliche Mehrheit erreicht wurde:

§ 1

(1) In einer Kirchengemeinde, einem Dekanatsbezirk oder einem übergemeindlichen Dienst oder Werk können neben den Pfarrern, Pfarrverwaltern und Vikaren, für die besondere Gesetze gelten, andere Glieder der Gemeinde nach diesem Gesetz mit dem Predigtamt und der Sakramentsverwaltung beauftragt werden. Die Beauftragung der Pfarrvikarinnen wird in einem eigenen Gesetz geordnet.

(2) Die Beauftragung bezieht sich auf einen räumlich oder nach Personen umschriebenen Dienstbereich. Der Umfang des Auftrags wird jeweils in einer Dienstordnung festgelegt.

(3) Der Auftrag zur Sakramentsverwaltung kann nur erteilt werden, wenn besondere Verhältnisse es notwendig machen.

(4) In Einzelfällen kann einem Beauftragten der Vollzug von Amtshandlungen übertragen werden. Dafür gelten § 27 Abs. 2 bis 4 und Art. 27 c des Pfarrergesetzes sinngemäß.

§ 2

(1) Der Auftrag zum Predigtamt kann ohne den Auftrag zur Sakramentsverwaltung erteilt werden.

(2) Die Beauftragung zur Sakramentsverwaltung setzt den Auftrag zur Wortverkündigung voraus.

(3) Der Auftrag zur Sakramentsverwaltung kann auf das Abendmahl beschränkt werden.

§ 3

Predigtamt und Sakramentsverwaltung im Dienstbereich (§ 1 Abs. 2, § 2) können haupt-, neben- oder ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern übertragen werden, wenn sie sich in einem Dienst der Kirche Jesu Christi bewährt haben, für diesen Auftrag zugerüstet sind und die Voraussetzungen für die Wahl zum Kirchengemeindevorsteher erfüllen.

§ 4

(1) Die Beauftragung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur von der kirchlichen Dienststelle beantragt werden, in deren Bereich die Beauftragung gelten soll (§ 1 Abs. 1). In Kirchengemeinden ist ein Beschluß des Kirchenvorstandes, in Dekanatsbezirken ein Beschluß des Dekanatsausschusses erforderlich.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn das Gemeindeglied sich zum Dienst bereit erklärt hat und die Pfarrer, deren Dienstbereich durch den Auftrag unmittelbar berührt wird, dem Antrag zugestimmt haben.

(3) Der Antrag ist zu begründen und mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Dienstweg vorzulegen. Ihm ist eine persönliche Äußerung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes über seine Stellung zur Heiligen Schrift und zum evang.-luth. Bekenntnis beizugeben.

(4) Der Kreisdekan oder ein von ihm Beauftragter prüft auf Grund eines Gottesdienstes und in einem Gespräch die Befähigung zu diesem Dienst.

(5) Der Landeskirchenrat entscheidet über den Antrag.

§ 5

(1) Die Berufung zum Predigtdienst und zum Dienst der Sakramentsverwaltung erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Dabei verpflichtet sich der Mitarbeiter, seinen Dienst nach Schrift und Bekenntnis auszuüben.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Beauftragte unterschreibt. Er erhält eine Urkunde über seine Beauftragung.

§ 6

(1) Der Beauftragte ist an die für seinen Dienst geltenden Ordnungen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und der örtlichen Gemeinde gebunden. Er hat das Beicht- und Seelsorgegeheimnis wie ein Pfarrer unverbrüchlich zu wahren. Er ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb seines Dienstes so zu verhalten, wie es seinem Auftrag entspricht. Er soll an Veranstaltungen zu seiner Weiterbildung teilnehmen.

(2) Die Aufsicht über Dienst und Lehre obliegt dem Dekan oder, soweit der Dienstbereich über den Dekanatsbezirk hinausgeht, dem Kreisdekan, in dessen Amtsbezirk der Beauftragte tätig ist oder seinen Dienstsitz hat. Der Kreisdekan kann diese Aufsicht einem Dekan oder dem Leiter eines kirchlichen Dienstes oder Werkes übertragen.

(3) Der Landeskirchenrat kann den Auftrag widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die in § 4 Abs. 1 und 2 sowie in § 6 Abs. 2 genannten Personen und Stellen sind vorher zu hören.

(4) Der Beauftragte kann beantragen, von seinem Dienst entbunden zu werden. Der Landeskirchenrat muß dem Antrag entsprechen.

(5) Ist der Auftrag beendet, kann die Urkunde über die Beauftragung zurückgefordert werden.

§ 7

Der Landeskirchenrat kann die Entscheidung nach § 4 Abs. 5 und nach § 6 Abs. 3 und 4 dem Kreisdekan übertragen, in dessen Kirchenkreis der Beauftragte tätig ist oder seinen Dienstsitz hat. Gegen die Entscheidung des Kreisdekans kann Beschwerde zum Landeskirchenrat eingelegt werden.

§ 8

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes können Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

(2) Verordnungen erläßt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses. Ausführungsbestimmungen erläßt der Landeskirchenrat.

§ 9

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 19. März 1971

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder des Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Landessynodalwahlgesetz).

Vom 19. März 1971

(KABl. S. 74)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlegung

Wahl und Berufung der Mitglieder der Landessynode sind Dienst an der Kirche, der im Gehorsam gegen Gottes Wort und in Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der evangelisch-lutherischen Kirche zu erfüllen ist.

§ 2

Anordnung der Wahl

Der Landesbischof ordnet im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß die Wahl der Mitglieder der Landessynode an und setzt den Wahltag fest (Art. 23 der Kirchenverfassung).

II. Abschnitt

Die Wahl

§ 3

Wahlkreise und Stimmbezirke

(1) Die Wahlkreise (Art. 21 Abs. II Kirchenverfassung) umfassen einen oder mehrere Dekanatsbezirke (Prodekanatsbezirke). Die Zuordnung der Dekanatsbezirke (Prodekanatsbezirke) zu den Wahlkreisen und Teilwahlkreisen, die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten sowie die Zahl der auf die Teilwahlkreise entfallenden weltlichen Abgeordneten ergeben sich aus der Anlage *) zu diesem Kirchengesetz.

(2) In jedem Wahlkreis sind mindestens zwei geistliche Abgeordnete, davon ein Dekan oder Prodekan und mindestens drei weltliche Abgeordnete zu wählen.

(3) Auf übereinstimmenden Antrag der Dekanatsausschüsse mehrerer Teilwahlkreise eines Wahlkreises kann der Landeskirchenrat diese Teilwahlkreise zu einem Teilwahlkreis zusammenschließen. Der Zusammenschluß gilt nur für eine Wahlperiode. Der Antrag muß vor der Aufstellung des Wahlvorschlags gestellt werden. Zusammengeschlossene Teilwahlkreise sind Teilwahlkreise im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Innerhalb der Wahlkreise bildet jede Kirchengemeinde einen Stimmbezirk (Stimmabgabebezirk). Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag ihrer Kirchenvorstände vom Wahlkreisobmann zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag einem Kirchenvorstand als stimmberechtigtes Mitglied angehört. Geistliche, die mehreren Kirchenvorständen angehören, dürfen nur einmal wählen.

(2) Wählbar sind Glieder einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, die am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Führung ihres Amtes nach den kirchlichen Ordnungen zu geloben.

*) Hier nicht abgedruckt.

(3) Gewählt werden können

1. als geistliche Abgeordnete alle im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Landeskirche stehenden ordinierten Pfarrer, Pfarrverwalter und Pfarramtskandidaten, sowie Pfarrvikarinnen auf Lebenszeit,
2. als weltliche Abgeordnete alle Kirchenglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher nach § 8 Abs. 1 Buchst. a) des Kirchenvorsteherwahlgesetzes erfüllen.

(4) Wer als geistlicher Abgeordneter wählbar ist, kann nicht als weltlicher Abgeordneter gewählt werden. Ein Kirchenglied, dem das aktive oder passive Wahlrecht entzogen ist, kann nicht gewählt werden.

§ 5

Wahlkreisobmann und Wahlkreisausschuß

(1) Der Landeskirchenrat ernennt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß für jeden Wahlkreis aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände einen Wahlkreisobmann und aus den Vertrauensleuten der Kirchenvorstände dessen Stellvertreter.

(2) Der Wahlkreisausschuß besteht aus dem Wahlkreisobmann als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren von den Dekanatsausschüssen gewählten Wahlberechtigten.

(3) Jeder Dekanatsausschuß wählt in den Wahlkreisausschuß einen Geistlichen und zwei Kirchenvorsteher.

(4) Für die Geschäftsführung des Wahlkreisausschusses gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Kirchenvorstand entsprechend.

§ 6

Wahlleiter und Wahlausschuß

(1) Die Vorbereitung der Wahl im Stimmbezirk obliegt, soweit nicht der Wahlleiter zuständig ist, dem Wahlausschuß.

(2) Wahlleiter in den Stimmbezirken sind die Vorsitzenden der Kirchenvorstände. Im Falle der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einem Stimmbezirk (§ 3 Abs. 4 Satz 2) bestimmt der Wahlkreisobmann den Wahlleiter und seinen Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter und zwei oder vier von ihm zu bestimmenden stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenvorstandes bzw. der Kirchenvorstände des Stimmbezirks.

(4) Der Wahlausschuß achtet auf die Einhaltung der Wahlvorschriften und die Wahlberechtigung. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Wahlvorschlag

(1) Für jeden Wahlkreis ist ein Wahlvorschlag aufzustellen; er hat die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen zu enthalten, getrennt nach Dekanen, weiteren geistlichen Abgeordneten und weltlichen Abgeordneten, letztere nach Teilwahlkreisen geordnet. Es müssen mindestens viermal so viele Namen aufgeführt sein, wie Abgeordnete zu wählen sind. Der Wahlkreisausschuß kann die Zahl der Dekane, die zur Wahl vorgeschlagen werden, erforderlichenfalls auf drei herabsetzen.

(2) Der Wahlkreisausschuß fordert die Dekanatsausschüsse auf, innerhalb einer bestimmten Frist wählbare Kirchenglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag zu benennen.

(3) Nach Ablauf der Frist stellt der Wahlkreisausschuß den vorläufigen Wahlvorschlag auf und berück-

sichtigt dabei die ihm zugegangenen Anregungen, ohne an sie gebunden zu sein. Wer für den Wahlvorschlag vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung über seine Person nicht anwesend sein, kann aber an der Abstimmung teilnehmen.

(4) Der Wahlkreisobmann stellt fest, ob die vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind; erforderlichenfalls veranlaßt er eine Ergänzung des Wahlvorschlages durch den Wahlkreisausschuß.

(5) Der Wahlkreisobmann teilt unverzüglich den vorläufigen Wahlvorschlag den Wahlberechtigten mit.

(6) Wenn mindestens vierzig Wahlberechtigte eines Wahlkreises ein wählbares Kirchenglied benennen, ist es vom Wahlkreisausschuß zusätzlich in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Diese Wahlberechtigten können das Benennungsrecht nur für einen Bewerber in Anspruch nehmen. Die Benennung muß innerhalb einer Frist von drei Wochen ausgeübt werden.

(7) Der Wahlkreisobmann teilt den endgültigen Wahlvorschlag den Wahlleitern zur unverzüglichen Verständigung der Wahlberechtigten mit. Im Wahlvorschlag sind zur eindeutigen Kennzeichnung Familien- und Rufname, Beruf, Lebensalter und Wohnort anzugeben; dabei werden die Namen in der Buchstabenfolge der Familiennamen aufgeführt. Ein Vermerk über die bisherige Zugehörigkeit zur Landessynode ist zulässig.

§ 8

Vorbereitung der Wahl

(1) Die Dekanatsausschüsse können im Benehmen mit dem Wahlkreisobmann beschließen, daß vor der Wahlhandlung Versammlungen der Wahlberechtigten abgehalten werden, auf denen der Wahlvorschlag erörtert wird und die vorgeschlagenen sich vorstellen können.

(2) Der Wahlleiter lädt zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlhandlung ein.

§ 9

Briefwahl

(1) Ist ein Wahlberechtigter verhindert, an der Wahlhandlung teilzunehmen, erhält er auf Antrag einen Briefwahlschein. Der Antrag muß rechtzeitig, möglichst eine Woche vor der Wahl beim Wahlleiter schriftlich oder mündlich gestellt werden.

(2) Dem Antragsteller wird der Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag übermittelt. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist zur Wahlniederschrift vorzumerken.

(3) Bei der Briefwahl muß der Wähler seinen Briefwahlschein und in dem verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel dem Wahlleiter so rechtzeitig übersenden, daß der Wahlbrief dem Wahlausschuß bei der Wahlhandlung vorliegt.

§ 10

Wahlhandlung

(1) Die Versammlung der Wahlberechtigten des Stimmbezirkes wird vom Wahlleiter geleitet. Die Wahlhandlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten durchgeführt.

(2) Die Abstimmung ist geheim. Dabei dürfen nur die vom Wahlkreisausschuß ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Personen, die er zu Abge-

ordneten wählt. Er darf nur jeweils so viele Namen kennzeichnen, wie Dekane, weitere geistliche Abgeordnete und weltliche Abgeordnete zu wählen sind.

(4) Der Wahlberechtigte hat seinen Stimmzettel im Wahlumschlag persönlich abzugeben. Bei Briefwahl öffnet der Wahlleiter in Gegenwart des Wahlausschusses den Wahlbrief, prüft die Wahlberechtigung an Hand des beigefügten Briefwahlscheines und legt den Wahlumschlag in die Urne.

§ 11

Verfahren nach der Stimmabgabe

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung ist die Wahlurne durch den Wahlleiter zu verschließen und zu versiegeln.

(2) Die versiegelte Urne ist zusammen mit der Niederschrift unverzüglich dem Wahlkreisauschuß zu übermitteln.

(3) Die Wahlurnen werden vom Wahlkreisauschuß bei Eingang geöffnet; die Zahl der Wahlumschläge wird festgestellt und mit der Zahl der nach den Niederschriften abgegebenen Stimmen verglichen. Anschließend werden die Wahlumschläge in einer Urne vereinigt.

(4) Nach Eingang sämtlicher Wahlumschläge werden die Stimmzettel entnommen. Falls ein Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält, ist die Stimmabgabe ungültig.

§ 12

Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Der Wahlkreisauschuß entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht vom Wahlkreisauschuß ausgegeben worden sind,
2. auf denen keine Namen gekennzeichnet sind,
3. auf denen mehr Namen für Dekane, weitere geistliche Abgeordnete oder weltliche Abgeordnete gekennzeichnet wurden als jeweils zu wählen sind.

(3) Ungültig sind Stimmen,

1. die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind,
2. bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.

§ 13

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlkreisauschuß stellt fest, wie viele Stimmen auf die vorgeschlagenen entfallen sind. Zugleich stellt er das Wahlergebnis fest.

(2) Unter den vorgeschlagenen Dekanen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhielt. Die weiter vorgeschlagenen Geistlichen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt. Zu weltlichen Abgeordneten sind diejenigen gewählt, die unter den für einen Teilwahlkreis vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlkreisobmann zieht.

(3) Vorgeschlagene Dekane, die nicht gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahlen erste und zweite Ersatzleute für den gewählten Dekan. Für die weiter vorgeschlagenen Geistlichen gilt Satz 1 entsprechend. Kirchenglieder, die zur Wahl als weltlicher Abgeordneter vorgeschlagen sind, aber nicht gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahlen erste und zweite Ersatzleute für die weltlichen Abgeordneten des Teilwahlkreises.

(4) Der Wahlkreisobmann fordert die Gewählten auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der erste Ersatzmann; die übrigen vorgeschlagenen rücken entsprechend nach.

(5) Nach Abschluß der Wahlgeschäfte legt der Wahlkreisobmann die Wahlverhandlungen unter Mitteilung des Wahlergebnisses dem Landeskirchenrat vor. Dieser überprüft die Wahlverhandlungen und stellt das Gesamtwahlergebnis vorbehaltlich der Wahlprüfung durch die Landessynode fest. Das Gesamtwahlergebnis wird umgehend im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

III. Abschnitt

Vertretung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule

§ 14

(1) Je ein Mitglied nebst einem 1. und 2. Ersatzmann wird von der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, der Theologischen Fakultät München und dem Dozentenkollegium der Augustana-Hochschule Neuendettelsau aus dem Kreis der ordinierten Lehrstuhlinhaber gewählt.

(2) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

IV. Abschnitt

Die Berufung

§ 15

Voraussetzungen für die Berufung

(1) In die Landessynode können berufen werden Kirchenglieder, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 erfüllen, am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Führung ihres Amtes nach den kirchlichen Ordnungen zu geloben.

(2) Ein Kirchenglied, dem das aktive oder passive kirchliche Wahlrecht entzogen ist, darf nicht berufen werden.

§ 16

Berufungsverfahren

(1) Die Berufungen (Art. 21 Abs. III der Kirchenverfassung) werden von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuß gemeinschaftlich vorgenommen.

(2) Der Landeskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß kirchliche Werke und Dienste auffordern, Kirchenglieder zur Berufung zu benennen.

(3) In gemeinsamer Beratung von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuß unter dem Vorsitz des Landesbischofs, bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Landessynode, wird ein Vorschlag für die Berufung der Abgeordneten ermittelt. Landeskirchenrat und Landessynodalausschuß stimmen in getrennten Sitzungen über die einzelnen Berufungen ab. Berufen als Abgeordneter ist, wer im Landeskirchenrat und im Landessynodalausschuß jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Die Berufung der Ersatzleute wird vom Landeskirchenrat und Landessynodalausschuß gesondert durchgeführt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Landeskirchenrat fordert die Berufenen auf, sich über die Annahme der Berufung zu erklären. § 13 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

V. Abschnitt

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

§ 17

Wahlanfechtung

(1) Das Wahlergebnis kann von Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlkreisobmann angefochten werden. Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflußt sein könnte.

(2) Der Wahlkreis Ausschuß legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Landeskirchenrat vor.

§ 18

Wahlprüfung

(1) Der Landeskirchenrat legt der Landessynode bei ihrem Zusammentreten die Wahlverhandlungen zur Wahlprüfung nach Art. 21 Abs. V der Kirchenverfassung vor. Der Landeskirchenrat stellt dabei fest, in welchen Wahlkreisen nach seiner Auffassung gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflußt sein könnte.

(2) Die Landessynode läßt die Gültigkeit der Wahl durch einen Wahlprüfungsausschuß prüfen. Auf Grund des Berichtes dieses Ausschusses beschließt die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl. Abgeordnete aus Wahlkreisen, für die Wahlanfechtungen vorliegen, oder für die der Landeskirchenrat eine Feststellung nach Abs. 1 Satz 2 getroffen hat, nehmen an der Beratung und Abstimmung über die Gültigkeit der Wahl nicht teil.

§ 19

Wiederholung der Wahl und Nachwahl

Wird im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 18 Abs. 2 eine Wahl für ungültig erklärt, so ordnet der Landeskirchenrat die Wiederholung der Wahl an. Gleiches gilt, wenn eine Nachwahl erforderlich ist, weil ein gewählter Abgeordneter ausgeschieden ist und keine Ersatzleute mehr vorhanden sind.

VI. Abschnitt

Ausscheiden aus der Landessynode

§ 20

(1) Aus der Landessynode scheidet aus, wer sein Amt als Mitglied niederlegt, wer aus dem Kirchengebiet verzieht, oder wer das aktive oder passive Wahlrecht verliert.

(2) Die Landessynode stellt das Ausscheiden eines Mitgliedes fest. Gegen die Entscheidung der Landessynode kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Landessynode endgültig.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 21

Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Wahlkreis Ausschüsse und der Wahlausschüsse werden Niederschriften erstellt.

(2) Für die Berufung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 22

Kosten

Die Kosten des Wahl- und Berufungsverfahrens trägt die Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

§ 23

Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes können Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

(2) Verordnungen erläßt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen erläßt der Landeskirchenrat.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) das Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 16. Mai 1947/22. Mai 1958 (KABl. 1947 S. 43 und 1958 S. 58),
- b) die Verordnung über die Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahlen zur Landessynode vom 30. April 1965 (KABl. S. 71),
- c) die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 12. Juni 1947 (KABl. S. 54).

München, den 19. März 1971

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Vom 24. Oktober 1970

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 94 Absatz 2 und 66 Absatz 3 der Verfassung der Landeskirche das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers,

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig,
der Evangelisch-lutherischen Kirche
in Oldenburg,
der Evangelisch-reformierten Kirche
in Nordwestdeutschland
und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe

abzuschließenden und diesem Kirchengesetz als Anlage beigegebenen Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, den Vertrag *) abzuschließen.

*) Wortlaut des Vertrages oben S. 00 s. Hannover.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

(1) Die nach § 6 Absatz 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation gewählten Synodalen bleiben in diesem Amt, auch wenn ihr Amt als Mitglied der Landessynode infolge Ablaufes der Amtsperiode der Landessynode endet.

(2) Für die nach § 6 Absatz 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation gewählten Synodalen werden eine ordinierte und zwei nichtordinierte Ersatzpersonen gewählt. Die Ersatzpersonen treten im Fall des Ausscheidens eines Synodalen aus der Synode der Konföderation an deren Stelle, und zwar die nichtordinierten Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl oder bei Stimmgleichheit nach einer Losentscheidung.

(3) Die Wahl der Ersatzpersonen gilt nur für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Landessynode.

§ 3

Das Verlangen, die Synode der Konföderation gemäß § 6 Absatz 5 des Vertrages einzuberufen, kann von der Kirchenregierung gestellt werden.

§ 4

Für die Unterrichtung des Rates der Konföderation gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages ist das Landeskirchenamt zuständig.

§ 5

Für die Bestellung der von der Landeskirche Braunschweig zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter des Rates der Konföderation (§ 8 Absätze 1 und 3 des Vertrages) ist die Kirchenregierung zuständig.

§ 6

Das Verlangen, den Rat der Konföderation gemäß § 9 Absatz 2 des Vertrages einzuberufen, kann von der Kirchenregierung gestellt werden.

§ 7

Die Einsetzung von Ausschüssen der Konföderation für bestimmte Sachgebiete gemäß § 10 des Vertrages bedarf der Herstellung des Benehmens mit der Kirchenregierung.

§ 8

Über die Berufung des Leiters der Geschäftsstelle und seines Stellvertreters nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des

Vertrages ist das Einvernehmen mit der Kirchenregierung herzustellen.

§ 9

(1) Für die Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen der Landeskirche zur Rechtsetzung und Aufstellung von Musterentwürfen der Konföderation ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht Artikel 101 der Verfassung der Landeskirche oder dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

(2) Legt der Rat der Konföderation der Landeskirche nahe, eine kirchengesetzliche Regelung zunächst zurückzustellen (§ 14 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages), so unterrichtet das Landeskirchenamt unverzüglich die Kirchenregierung und den Präsidenten der Landessynode.

(3) Vor Abgabe einer Erklärung darüber, ob die Landeskirche sich mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden erklärt (§ 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 4 des Vertrages), ist die Zustimmung der Landessynode herbeizuführen. Bei einem Kirchengesetz, das eine Änderung der Verfassung der Landeskirche bewirken würde, ist in diesem Fall die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Synodalen erforderlich.

(4) Werden zu gemeinschaftlichen Kirchengesetzen durch die Landessynode keine ergänzenden oder ändernden Bestimmungen (§ 15 Absatz 3 des Vertrages) erlassen, so bestimmt die Kirchenregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gemeinschaftlichen Kirchengesetze für die Landeskirche (§ 16 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages).

§ 10

Eine Erklärung nach § 17 Absatz 2 des Vertrages kann das Landeskirchenamt abgeben, falls die Landessynode im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt hat. Anderenfalls ist eine Beschlußfassung der Landessynode herbeizuführen.

§ 11

Über eine Kündigung des Vertrages beschließt die Landessynode im Verfahren nach Artikel 94 Absatz 2 der Verfassung.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Braunschweig, den 24. Oktober 1970

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Heintze

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin zur Änderung der Wahlordnung für die Bildung der Gemeindegemeinderäte vom 3. Juni 1967.

Vom 1. Februar 1971
(GVBl. Bd. IV, S. 146)

Die Synode hat gemäß Artikel 42 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 6 der Kirchenverfassung beschlossen:

Einziger Paragraph:

§ 17 Absatz 1 der Wahlordnung für die erstmalige Bildung der Gemeindegemeinderäte nach der Kirchenver-

fassung vom 3. Juli 1967 vom 26. Februar 1968 (GVOBl. Band 4 Seite 45) erhält folgende Fassung:

„Diese Wahlordnung gilt für die erstmalige Neuwahl zu den nach der Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967 zu bildenden Gemeindegemeinderäten sowie für Nachwahlen, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenverfassung oder bei Neubildung von Kirchengemeinden vorzunehmen sind.“

Eutin, den 15. Februar 1971

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin zum Vertrag über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg.

Vom 29. März 1971

Die Synode hat gemäß Artikel 42 Abs. 4 und Artikel 45 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Einziger Artikel

(1) Dem Vertrag der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat wird gemäß Artikel 76 der Kirchenverfassung ermächtigt, den Vertrag für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin zu unterzeichnen.

Eutin, den 15. April 1971

Die Kirchenleitung

Vertrag

der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes

Die evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg, nämlich

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

— vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung und den Präsidenten des Landeskirchenamtes —,

die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate

— vertreten durch den Kirchenrat —,

die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

— vertreten durch die Kirchenleitung —,

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

— vertreten durch den Landeskirchenrat —, einerseits, und

die Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum

— vertreten durch den Engeren Vorstand —, andererseits,

schließen in dem Willen, ihre Verantwortung für die Weltmission und den kirchlichen Weltdienst verstärkt gemeinsam wahrzunehmen, und in dem Bestreben, die in diesem Dienst tätigen Kräfte zusammenzufassen, den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die am 10. April 1877 in Breklum gegründete „Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft“ ist unbeschadet ihrer selbständigen Rechtspersönlichkeit gemeiname Einrichtung der vertragschließenden Kirchen für die Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes.

(2) Sie führt nach Änderung ihrer Satzung die Bezeichnung

„NORDELBISCHES ZENTRUM
für Weltmission und kirchlichen Weltdienst“
(Nordelbisches Missionszentrum).

§ 2

(1) In Übereinstimmung mit seinen satzungsmäßigen Zwecken nimmt das Nordelbische Missionszentrum insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Fachausbildung und ständige Betreuung theologischer und anderer missionarischer und missionsdiakonischer Mitarbeiter;
- b) Koordinierung aller Planungen zur Förderung von Programmen und Projekten auf dem Gebiete der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes;
- c) personelle und finanzielle Unterstützung von Programmen und Projekten auf dem Gebiete der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes;
- d) Pflege und Beziehungen zu den Partnerkirchen in der Ökumene;
- e) Beratung der Kirchengemeinden, der Propsteien und der übrigen kirchlichen Körperschaften sowie der freien Arbeitskreise und Fördervereine;
- f) Information der Öffentlichkeit;
- g) Zurüstung und Einsatz missionarischer Dienstgruppen;
- h) Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Dienststellen für Weltmission und kirchlichen Weltdienst im In- und Ausland.

(2) Das Nordelbische Missionszentrum arbeitet mit anderen Missionsgesellschaften zusammen und trifft mit diesen die dafür nötigen Vereinbarungen.

§ 3

(1) Das Nordelbische Missionszentrum ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig. Das geschieht im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere des Rechts der vertragschließenden Kirchen.

(2) Das Nordelbische Missionszentrum leitet die Kirchenleitungen und Synoden der vertragschließenden Kirchen jährlich einen Rechenschaftsbericht zu. Seine Vertreter sollen in den Kirchenleitungen und Synoden regelmäßig berichten.

§ 4

(1) Die vertragschließenden Kirchen wirken darauf hin, daß das Nordelbische Missionszentrum seine Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Vertrage erfüllt. Sie haben den Satzungszweck des Nordelbischen Missionszentrums und dessen Rechte nach diesem Vertrage zu wahren.

(2) Die vertragschließenden Kirchen können die Aussetzung beschlossener Maßnahmen verlangen, wenn sie

diesem Vertrage oder sonstigem kirchlichen Recht widersprechen.

(3) Haushalts- und Stellenplan des Nordelbischen Missionszentrums werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Aufsicht aufgestellt. Die kirchliche Aufsicht veranlaßt die Prüfung des Haushalts und der Jahresrechnung.

§ 5

Die Durchführung der Aufsichtsbestimmungen, insbesondere nach § 4 dieses Vertrages, obliegt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins im Einvernehmen mit den übrigen vertragschließenden Kirchen.

§ 6

Die vertragschließenden Kirchen werden dem Nordelbischen Missionszentrum nach Maßgabe seines Stellenplans hauptamtliche Mitarbeiter unter Wahrung dienstrechtlicher Anwartschaften und Rechte zur Verfügung stellen. Das Nähere wird unter den vertragschließenden Kirchen vereinbart.

§ 7

(1) Die Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum hat sich unter dem 3. Dezember 1970 eine neue Satzung gegeben. Dieser Satzung wird als Bestandteil dieses Vertrages zugestimmt.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der vertragschließenden Kirchen.

§ 8

Mit Bildung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts tritt diese in der Rechtsnachfolge der vertragschließenden Kirchen in diesen Vertrag ein. Ihr Verhältnis zum Nordelbischen Missionszentrum ist im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages neu zu regeln.

§ 9

Dieser Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Bestätigung durch die vertragschließenden Kirchen. Er tritt am Monatsersten des 2. Monats, der auf die Verabschiedung des letzten Bestätigungsgesetzes folgt, in Kraft. Er ist in den Amtsblättern aller vertragschließenden Kirchen zu veröffentlichen.

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Vom 8. Dezember 1970
(KABl. Hannover 1971, S. 6)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

abzuschließenden Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

Für die nach § 6 Abs. 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation zu wählenden Synodalen wählt die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte vier weltliche und zwei geistliche Ersatzmitglieder. Beim Ausscheiden eines gewählten Synodalen tritt ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Stimmenzahl in die Synode ein; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Das Verlangen gemäß § 6 Abs. 5 des Vertrages, die Synode einzuberufen, kann von dem Kirchensenat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gestellt werden.

§ 4

(1) Die von der Landeskirche gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Vertrages zu entsendenden Mitglieder des Rates und ihre Stellvertreter werden vom Kirchensenat bestellt.

(2) Das Verlangen gemäß § 9 Abs. 2 des Vertrages, den Rat einzuberufen, kann von dem Kirchensenat gestellt werden.

§ 5

Die Unterrichtung des Rates gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages geschieht durch das Landeskirchenamt.

§ 6

Die Einsetzung von Ausschüssen der Konföderation für bestimmte Sachgebiete gemäß § 10 des Vertrages bedarf der Herstellung des Benehmens mit dem Landeskirchenamt.

§ 7

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, für die Geschäftsstelle (§ 11 des Vertrages) Räume, Einrichtungen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen und die dafür erforderlichen Verträge abzuschließen.

(2) Das gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages erforderliche Einvernehmen über die Berufung des Leiters der Geschäftsstelle und seines Stellvertreters ist mit dem Kirchensenat herzustellen.

§ 8

(1) Für die Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen, die die Rechtsetzung der Konföderation mit Einschluß von Musterentwürfen für die Rechtsetzung der Landeskirchen betreffen, ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Vor Abgabe der Erklärung, daß eine gemeinsame Regelung erstrebt werde (§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages), ist, sofern es sich um einen kirchengesetzlich zu ordnenden Gegenstand handelt, das Einverständnis des Kirchensenates und des Landessynodalausschusses einzuholen.

(3) Legt der Rat der Landeskirche nahe, eine kirchengesetzliche Regelung zunächst zurückzustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages), so unterrichtet das Landeskirchenamt unverzüglich den Kirchensenat und den Landessynodalausschuß. Sofern der Gesetzentwurf bereits der Landessynode zugeleitet ist, wird diese anstelle des Landessynodalausschusses unterrichtet.

(4) Musterentwürfe für die Rechtsetzung der Landeskirchen gemäß § 14 Abs. 3 des Vertrages, die einen kirchengesetzlich zu ordnenden Gegenstand betreffen, legt das Landeskirchenamt mit seiner Stellungnahme alsbald dem Kirchensenat und dem Landessynodalausschuß zur Unterrichtung vor.

(5) Vor Abgabe einer Erklärung darüber, ob die Landeskirche sich mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden erklärt (§ 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 des Vertrages), sind Beschlußfassungen des Kirchensenes und der Landessynode herbeizuführen. Das Einverständnis kann nur erklärt werden, wenn Landessynode und Kirchensenat dieser Erklärung zugestimmt haben. Sofern durch die gemeinsame Regelung die Verfassung der Landeskirche geändert werden würde, bedarf die Beschlußfassung der Landessynode des Verfahrens gemäß Artikel 120 Abs. 2 der Kirchenverfassung. Wird die Zustimmung des Kirchensenes verweigert, so findet Artikel 119 Abs. 3 der Kirchenverfassung sinngemäß Anwendung.

(6) Ergänzende oder ändernde Rechtsvorschriften gemäß § 15 Abs. 3 des Vertrages werden zu gemeinschaftlichen Kirchengesetzen durch kirchengesetzliche Regelung, zu Ausführungsverordnungen des Rates durch Rechtsverordnung erlassen.

(7) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines gemeinschaftlichen Kirchengesetzes (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages) wird vom Kirchensenat bestimmt, soweit nicht eine kirchengesetzliche Regelung gemäß Absatz 6 getroffen wird.

§ 9

Für die Erklärung der Zustimmung zur Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleiches zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen (§ 17 Abs. 2 des Vertrages), ist das Landeskirchenamt zuständig. Es kann die Erklärung nur abgeben, nachdem der Kirchensenat und die Landessynode der Erklärung zugestimmt haben.

§ 10

Wenn die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenes die Kündigung des Vertrages beschlossen hat, so spricht das Landeskirchenamt die Kündigung unverzüglich aus. Die Beschlußfassung der Landessynode bedarf des Verfahrens gemäß Artikel 120 Abs. 2 der Kirchenverfassung. Wird die Zustimmung des Kirchensenes verweigert, so findet Artikel 119 Abs. 3 der Kirchenverfassung sinngemäß Anwendung.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 31. Januar 1971 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 8. Dezember 1970

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die unterzeichneten evangelischen Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die vertragschließenden Kirchen bilden die „Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“. Sie ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Andere evangelische Kirchen können zur gastweisen Teilnahme an den Arbeiten der Konföderation eingeladen und an ihr beteiligt werden. Ergibt sich daraus ein Verhältnis auf Dauer, so ist es durch Vertrag zu regeln.

§ 2

Aufgabe der Konföderation ist es,

1. einen ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Kirchen auf allen kirchlichen Aufgabengebieten und eine möglichst gleichmäßige Behandlung kirchlicher Angelegenheiten herbeizuführen;
2. gemeinsame Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie die Beteiligung von Kirchen an von anderen Kirchen unterhaltenen oder mitunterhaltenen Einrichtungen zu vermitteln;
3. die Kirchen in Personalangelegenheiten, insbesondere bei der Besetzung wichtiger Stellen, zu unterstützen;
4. nach Maßgabe dieses Vertrages gemeinsame Kirchengesetze und kirchliche Ordnungen herbeizuführen, soweit nicht nach Auffassung einer beteiligten Kirche ihr Bekenntnis entgegensteht;
5. Maßnahmen einzuleiten, die einer wirkungsvolleren kirchlichen Ordnung und Gliederung in Niedersachsen dienen;
6. die gemeinsamen Anliegen der Kirchen gegenüber dem Lande Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Abs. 2 des Loccumer Vertrages vom 19. März 1955).

§ 3

(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der vertragschließenden Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen und zum Reformierten Bund ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

(2) Die Kirchen werden Arbeitsergebnisse und Anregungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Reformierten Bundes nach Möglichkeit gemeinsam bearbeiten.

§ 4

- (1) Die Organe der Konföderation sind
1. die Synode,
 2. der Rat.
- (2) Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 5

Die Synode ist zuständig für

1. die Beratung aller die Konföderation betreffenden Angelegenheiten;

2. die Entgegennahme und Beratung des ihr vom Rat zu erstattenden Berichtes;
3. die Beschlußfassung über Kirchengesetze;
4. die Aufstellung von Musterentwürfen für die Rechtsetzung;
5. die Feststellung der Haushaltspläne der Konföderation und ihrer Einrichtungen und die Beschlußfassung über Umlagen und deren Verteilungsmaßstab;
6. die Abnahme der Haushaltsrechnung;
7. die Beratung der Sätze für die Landeskirchensteuer, die die Kirchen erheben, oder die Aufstellung von Richtlinien für diese Sätze.

§ 6

(1) Die Synode besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern. Aus ihrer Mitte wählen die Synoden der Landeskirche Hannover zwölf Mitglieder, der Landeskirche Braunschweig, der Kirche Oldenburg und der reformierten Kirche je sechs Mitglieder und der Landeskirche Schaumburg-Lippe drei Mitglieder. Es sind je zwei Drittel weltliche und ein Drittel geistliche Mitglieder zu wählen. Fünf Mitglieder werden vom Rat berufen, und zwar vor dem ersten Zusammentreffen der Synode durch die nach § 8 Abs. 1 bestellten Mitglieder. Der Synode können Ratsmitglieder nicht angehören, die nach § 8 Abs. 1 bestellt sind.

(2) Die Amtszeit der Synode beträgt vier Jahre.

(3) Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Stellvertreter (Präsidium). Zu ihrer ersten Tagung wird sie von dem Vorsitzenden des Rates, zu ihren späteren Sitzungen vom Präsidium einberufen.

(4) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder und aus jeder Kirche mindestens ein Mitglied anwesend sind. Soweit in diesem Verträge nichts anderes bestimmt ist, faßt die Synode ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Synode tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist auf Verlangen von neun Mitgliedern oder einer Kirche zu einem Termin binnen der nächsten zehn Wochen einzuberufen.

(6) Die Mitglieder des Rates und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Verhandlungen der Synode teil. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(7) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, soweit sie nichts anderes beschließt.

(8) Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

(1) Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er hält sich über wichtige Entwicklungen in den Kirchen auf dem laufenden und kann sich im Rahmen der Aufgaben der Konföderation von den Kirchen über einzelne Angelegenheiten unterrichten lassen.

(2) Der Rat kann Richtlinien und Verwaltungsgrundsätze beschließen, die die Kirchen im Rahmen ihres Rechts berücksichtigen werden.

(3) Der Rat kann Verwaltungsgrundsätze für die Geschäftsstelle aufstellen und dem Leiter Weisungen erteilen.

§ 8

(1) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich drei aus der Landeskirche Hannover,

zwei aus der Landeskirche Braunschweig, zwei aus der Kirche Oldenburg, eines aus der reformierten Kirche, eines aus der Landeskirche Schaumburg-Lippe an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen der vertragschließenden Kirchen befinden.

(2) Die Synode wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Rates, von denen eines aus der Landeskirche Hannover und eines aus einer der anderen Kirchen stammt.

(3) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter bestellt oder gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie währt bis zur Neubestellung oder Neuwahl. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus der Synode oder dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter) bei seiner Bestellung innehatte.

§ 9

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende beruft den Rat ein. Er hat den Rat auf Verlangen von drei Mitgliedern, einer Kirche oder der beiden von der Synode entsandten Mitglieder innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Rat ist beschlußfähig, wenn sieben Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat faßt seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) An den Sitzungen des Rates können weitere sachkundige Vertreter der Kirchenleitungen und Behörden der Kirchen teilnehmen, falls der Rat nichts anderes beschließt. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an allen Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil.

(5) Erklären die bestellten Ratsmitglieder zweier Kirchen eine Angelegenheit zur Grundsatzfrage, so können sie in dieser Angelegenheit nicht überstimmt werden.

§ 10

Die Synode sowie der Rat können im Benehmen mit den Kirchenleitungen für bestimmte Sachgebiete Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder dem Rat oder der Synode nicht anzuhören brauchen.

§ 11

(1) Die Geschäftsstelle der Konföderation hat die Synode, den Rat und ihre Ausschüsse in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie hat ständige Verbindung mit den Behörden der Kirchen zu halten und sie zu beraten.

(2) Sie besteht aus dem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern. Der Leiter und sein Stellvertreter werden vom Rat im Einvernehmen mit den Kirchen berufen. Die Mitarbeiter sollen möglichst nebenamtlich vom Rat berufen werden und einer Kirchenbehörde angehören. Der Leiter und die Mitarbeiter sollen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahrnehmen und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit hinwirken.

(3) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Hannover.

§ 12

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des Vorsitzenden des Rates und des Leiters der Geschäftsstelle oder ihrer Stellvertreter.

§ 13

Die leitenden Geistlichen der Kirchen treffen sich zu regelmäßigen Besprechungen.

§ 14

(1) Die Kirchen werden ihre Rechtsetzung im Wege der gegenseitigen Rücksichtnahme und Absprache möglichst gleichmäßig gestalten. Sie werden die Konföderation laufend über ihre Bedürfnisse und Vorhaben auf dem Gebiet der Rechtsetzung unterrichten und jeweils darlegen, ob eine gemeinsame Regelung erstrebt wird. Die Konföderation unterrichtet die Kirchen und die in § 3 genannten Zusammenschlüsse.

(2) Beabsichtigt eine Kirche, ein Kirchengesetz zu erlassen, dessen Gegenstand nach Auffassung des Rates von den Kirchen gemeinschaftlich geregelt werden sollte, so kann der Rat der Kirche nahelegen, die kirchengesetzliche Regelung zunächst zurückzustellen. Der Rat soll alsbald Vorschläge für eine gemeinschaftliche Behandlung des Gegenstandes machen.

(3) Die Synode kann Musterentwürfe für die Rechtsetzung der Kirchen aufstellen und ihnen vorlegen.

(4) Die Synode kann gemeinschaftliche Kirchengesetze für diejenigen Kirchen beschließen, die sich mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden erklärt haben.

(5) Das Einverständnis gemäß Absatz 4 kann noch bis zur Ausfertigung durch den Rat erklärt werden. Zu Kirchengesetzen, die den Bestand einer Kirche betreffen, kann das Einverständnis erst nach Beschlußfassung der Synode erklärt werden.

§ 15

(1) Kirchengesetze werden von der Synode erlassen. Die Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Entwürfe aus der Mitte der Synode bedürfen der Unterstützung von mindestens sechs Synodalen oder, wenn die Zahl der Synodalen einer Kirche geringer ist, von sämtlichen Synodalen dieser Kirche. Den Entwürfen ist eine Begründung beizufügen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Aufstellung von Musterentwürfen für die Rechtsetzung der Kirchen durch die Synode (§ 14 Abs. 3).

(2) Zu Kirchengesetzen kann der Rat Ausführungsverordnungen erlassen.

(3) Die Kirchen können zu den gemeinschaftlichen Kirchengesetzen und den Ausführungsverordnungen ergänzende oder ändernde Bestimmungen erlassen, jedoch sollen sie zuvor dem Rat Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(4) Kirchen, die sich mit einer gemeinschaftlichen Regelung nicht einverstanden erklärt haben, können diese Erklärung nach dem Erlaß eines gemeinschaftlichen Kirchengesetzes nachholen; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 16

(1) Die Kirchengesetze werden vom Rat ausgefertigt und im Amtsblatt der Landeskirche Hannover verkündet. Gemeinschaftliche Kirchengesetze treten für eine Kirche zu dem von ihrer Kirchenleitung bestimmten Zeitpunkt in Kraft, spätestens jedoch achtzehn Monate nach der Verkündung des Kirchengesetzes oder der Abgabe der Einverständniserklärung (§ 15 Abs. 4). Das gemeinschaftliche Kirchengesetz und der Zeitpunkt des Inkrafttretens sind im Amtsblatt dieser Kirche bekanntzugeben.

(2) Wichtige Verlautbarungen der Konföderation sind auf Verlangen des Rates oder der Geschäftsstelle in den Amtsblättern der Kirchen zu veröffentlichen.

§ 17

(1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.

(2) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gemeinschaftliches Kirchengesetz und der Zustimmung aller Kirchen.

§ 18

(1) Dieser Vertrag ist unbefristet. Jede Kirche kann ihn für sich alle 4 Jahre mit Jahresfrist kündigen, und zwar erstmals zum 31. Dezember 1974. Die erste Amtszeit der Synode endet am 31. Dezember 1974.

(2) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis des letzten Verteilungsmaßstabes ihrer Umlagen zu.

§ 19

(1) Dieser Vertrag tritt einen Tag nach dem Inkrafttreten des letzten Zustimmungsgesetzes der vertragsschließenden Kirchen in Kraft. Das Inkrafttreten ist in den Amtsblättern bekanntzumachen.

(2) Die erste Sitzung des Rates wird von dem Landesbischof der Landeskirche Hannover einberufen.

Hannover, den 7. Dezember 1970

**Der Landesbischof der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

D. Dr. Johannes Lilje

Wolfenbüttel, den 16. Dezember 1970

**Die Kirchenregierung der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in
Braunschweig**

Dr. Gerhard Heintze

Oldenburg, den 30. Dezember 1970

**Der Oberkirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

D. Dr. Hans Heinrich Harms

Leer, den 7. Januar 1971

**Der Landeskirchenvorstand der
Evangelisch-reformierten Kirche in
Nordwestdeutschland**

Kruse Dr. Nordholt Dr. Stolz

Bückeburg, den 11. Januar 1971

**Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe**

Gottfried Maltusch

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Kirchenverfassung vom 11. Februar 1965.

Vom 5. März 1971
(KABl. S. 57)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenverfassung vom 11. Februar 1965, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 8. Dezember 1970, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 53 Abs. 2 Buchst. b werden das Wort „Pfarrkonvente“ durch das Wort „Pastorenkonvente“ und das Wort „Pfarrkonferenzen“ durch das Wort „Pastorenkonferenzen“ ersetzt.
2. Artikel 56 erhält folgende Fassung:

„Artikel 56

(1) Zu Stellvertretern des Superintendenten im Aufsichtsamt wählt der Pastorenkonvent aus seiner Mitte zwei Pfarrer; die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Zu Stellvertretern des Superintendenten im Vorsitz des Kirchenkreisvorstandes wählt der Kirchenkreisvorstand zwei seiner Mitglieder.

(3) Das Nähere wird durch die Kirchenkreisordnung geregelt.“

3. Artikel 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Kirchenkreistag gehören an:

- a) die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und ihre Stellvertreter,
- b) gewählte Gemeindeglieder, die dem Kirchenvorstand ihrer Gemeinde nicht angehören,
- c) weitere Mitglieder, die von dem Kirchenkreisvorstand berufen werden,
- d) der Superintendent und seine Stellvertreter im Aufsichtsamt,
- e) die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Landessynode.“

4. In Artikel 59 Abs. 2 werden die Worte „gewähltes nichtgeistliches“ gestrichen.
5. Im Artikel 98 wird der bisherige Absatz 1 einziger Absatz. Absatz 2 wird gestrichen.
6. Artikel 107 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Kloster Loccum besteht aus dem Abt und den Konventualen, deren Zahl vier bis acht betragen soll.“

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1971 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Kirchenverfassung in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 5. März 1971

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
D. Lilje

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchenvorsteher-Wahlgesetzes vom 24. März 1962.

Vom 5. März 1971
(KABl. S. 58)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchenvorsteher-Wahlgesetz vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 100) in der Fassung der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. August 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtszeit der Kirchenvorsteher beginnt mit der Einführung (§ 39). Sie endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 33, spätestens neun Monate nach dem für die Neubildung der Kirchenvorstände gemäß § 1 Abs. 1 festgesetzten Termin.“

2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort „nicht“ die Worte „durch Kirchengesetz“ einzufügen.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Mitglieder

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus

- a) den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenvorstehern,
- b) den in der Kirchengemeinde tätigen Pastoren, die festangestellt oder mit der Versehung einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle beauftragt sind.

(2) Beauftragte, Pastoren und Pfarrverwalter in der Probezeit, die in der Gemeinde tätig sind, ohne mit der Versehung einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle beauftragt zu sein, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. Der Kirchenvorstand kann sie mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes als Mitglieder aufnehmen.

(3) Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kapellenvorstehern und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.

(4) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.“

4. In § 3 Abs. 1 sind die Worte „einer Stelle 4 bis 6“ durch die Worte „einer Stelle 4 bis 8“ und die Worte „zwei Stellen 6 bis 8“ zu ersetzen durch die Worte „zwei Stellen 6 bis 10“.

5. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenvorsteher, es muß aber wenigstens ein Kirchenvorsteher berufen werden.“

6. In § 3 Abs. 5 wird das Wort „gewählten“ durch die Worte „zu wählenden“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wer mehreren Kirchengemeinden angehört, ist nur in einer dieser Kirchengemeinden nach seiner Entscheidung wahlberechtigt.“
8. § 8 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
9. In § 29 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein gewählter Kapellenvorsteher, der gleichzeitig zum Kirchenvorsteher gewählt ist, auf das Kirchenvorsteheramt verzichten. An seiner Stelle tritt der Kapellenvorsteher, auf den die nächsthöhere Stimmzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.“
10. § 29 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt sind, sind bis zur Zahl der gewählten Kirchenvorsteher Ersatzkirchenvorsteher nach Maßgabe der Zahl der auf den einzelnen entfallenen Stimmen.“
11. § 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bevollmächtigten brauchen nicht Glieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.“
12. § 33 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bevollmächtigte gemäß Absatz 1 sind von dem Kirchenkreisvorstand auch dann zu bestellen,

 - a) wenn nach Durchführung des Wahl-, Berufungs- und Ernennungsverfahrens kein beschlußfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen ist oder
 - b) solange ein beschlußfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist.

(3) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Kirchenkreisvorstand jederzeit im Falle des Absatzes 1 eine Neubildung des Kirchenvorstandes, im Falle des Absatzes 2 eine Nachwahl von Kirchenvorstehern angeordnet werden.“
13. In § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Der Kirchenvorstand teilt den Vorschlag auch den neu zu Kirchenvorstehern Gewählten unter dem Hinweis mit, daß sie innerhalb einer Frist von einer Woche zu dem Vorschlag gegenüber dem Kirchenkreisvorstand Stellung nehmen können.“

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„Kommt es innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand zu setzenden angemessenen Frist nicht zu einem Vorschlag des Kirchenvorstandes, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden.“
14. In § 37 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einem Vorschlag, so ist der Kirchenkreisvorstand für die

Berufung ungebunden. Das gleiche gilt, wenn der Kirchenkreisvorstand das zweite Mal ablehnt.“

15. In § 39 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Wiedergewählte und wiederberufene Kirchenvorsteher sind unter Hinweis auf die früher übernommene Verpflichtung neu in ihr Amt einzuführen.

(5) Nach der Einführung sind dem Kirchenkreisvorstand die Namen und Anschriften der Kirchenvorsteher mitzuteilen.“
16. In § 40 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Aufhebung oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden oder Kapellengemeinden werden die Gemeindeglieder, die bisher Kirchenvorsteher oder Kapellenvorsteher waren, Kirchenvorsteher oder Kapellenvorsteher derjenigen Kirchengemeinde oder Kapellengemeinde, die die Rechtsnachfolge angetreten hat. Durch die Errichtungsurkunde kann eine andere Regelung getroffen werden.“

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchenvorsteher-Wahlgesetz vom 24. März 1969 in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 5. März 1971

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

D. Lilje

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Anpassung des im Kirchenkreis Harburg geltenden Rechtes an das im Gebiet der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche geltende Recht.

Vom 5. März 1971
(KABl. S. 59)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kirchensenat wird ermächtigt, zur Vorbereitung des in § 1 des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 118) vorgesehenen Überganges des Kirchenkreises Harburg in die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche für den Bereich des Kirchenkreises Harburg durch Verordnung mit Gesetzeskraft Vorschriften von Kirchengesetzen an das Recht anzupassen, das in anderen an dem vorgenannten Vertrag beteiligten Kirchen gilt.
- (2) Die Verordnung mit Gesetzeskraft nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 2

(1) Vor Erlass einer Verordnung mit Gesetzeskraft nach § 1 Abs. 1 ist der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Harburg zu hören.

(2) Artikel 121. der Kirchenverfassung findet keine Anwendung.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landes-synode vollzogen.

Hannover, den 5. März 1971

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
D. Lilje

Vorläufige Kirchenkreisordnung der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Vom 10. März 1971
(KABl. S. 65)

Inhaltsverzeichnis

	§§
I. Teil: Grundlegende Bestimmungen	1—7
II. Teil: Kirchenkreistag	8—26
Erster Abschnitt: Bildung	
Mitglieder	8
Bereiterklärung	9
Wahlprüfung	10
Teilnehmer	11
Verpflichtung	12
Amtspflicht und Amtszeit	13
Ausscheiden	14
Zweiter Abschnitt: Zusammenkunft und Leitung	
Eröffnung	15
Vorstand	16
Aufgaben des Vorstandes	17
Tagung	18
Beslußfähigkeit	19
Wahlen	20
Abstimmungen	21
Niederschrift	22
Dritter Abschnitt: Wirksamkeit des Kirchenkreistages	
Aufgaben und Befugnisse	23
Ausschüsse	24
Verbindung unter Kirchenkreistagen	25
Beanstandung von Beschlüssen	26
III. Teil: Kirchenkreisvorstand	27—54
Erster Abschnitt: Bildung	
Mitglieder	27
Wahl der Mitglieder	28
Ausscheiden	29
Zweiter Abschnitt: Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes	
Vorsitz	30
Geschäftsführung des Vorsitzenden	31
Sitzungen	32
Beslußfähigkeit	33
Wahlen	34
Abstimmungen	35
Amtsverschwiegenheit	36
Niederschrift	37
Beanstandung von Beschlüssen	38
Aufgaben und Befugnisse	39
Verteilung von Einzelaufgaben	40
Genehmigungen	41
Vertretung des Kirchenkreises	42
Dritter Abschnitt: Mitarbeiter	
Beratung mit Mitarbeitern und Sachkundigen	43
Aufsicht und Dienstbesprechungen	44—45
Anhörung	46
Vierter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens des Kirchenkreises	
Zweckbindung des Vermögens	47
Zuständigkeit für die Verwaltung	48
Haushaltsplan	49
Kassenführung	50
Rechnungslegung	51
Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung	52
Ergänzende Regelungen	53—54
IV. Teil: Superintendent	55—58
Ernennung	55
Aufgabe	56—57
Stellvertreter	58
V. Teil: Pastorenkonvent und Mitarbeiterkonferenz	59—66
Erster Abschnitt: Pastorenkonvent	
Mitglieder	59
Aufgabe	60
Zweiter Abschnitt: Mitarbeiterkonferenz	
Mitglieder	61
Aufgaben	62
Dritter Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen	63—65
Mitarbeiterversammlung	66
VI. Teil: Kirchenkreisamt	67—71
Errichtung und Aufgaben	67—68
Leitung	69
Leiter	70
Amtsverschwiegenheit	71
VII. Teil: Aufsicht	72—79
Unterrichtung	74

Beanstandung	75
Anordnung oder Ersatzvornahme	76
Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen	77
Auflösung des Kirchenkreisvorstandes	78
Bestellung von Bevollmächtigten	79

VIII. Teil: Kirchenkreisverbände 80—88

Zusammenschluß	80—82
Satzung	83—84
Verbandsvorstand	85—86
Auflösung	87
Vereinbarungen	88

**IX. Teil: Übergangs- und
Schlußbestimmungen 89—91**

Übergangsbestimmungen	89
Ausführungsbestimmungen	90
Inkrafttreten	91

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. TEIL

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

(1) Der Kirchenkreis ist der Zusammenschluß der Kirchengemeinden seines Bereiches. Jede Kirchengemeinde muß einem Kirchenkreis angehören.

(2) Der Kirchenkreis ist eine selbständige kirchliche Körperschaft zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche im Rahmen seiner Aufgaben.

(3) Der Kirchenkreis ist Gliederung und Verwaltungsbezirk der Landeskirche und Amtsbereich des Superintendenten.

(4) Der Kirchenkreis nimmt selbständig Aufgaben wahr und solche, die ihm die kirchliche Ordnung überläßt oder überträgt. Er wirkt an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und an der Aufsicht über die Kirchengemeinden und über die kirchlichen Mitarbeiter seines Bereiches mit.

(5) Der Kirchenkreis ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände Kirchenkreise neu bilden, verändern, aufheben oder vereinigen. Widerspricht ein beteiligter Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer dieser Maßnahmen, so bedarf es der Zustimmung des Kirchsenaates. Das gilt auch bei Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden.

§ 3

Der Kirchenkreis soll die Arbeit der Kirchengemeinden fördern und sie zur gemeinsamen Erfüllung besonderer kirchlicher Aufgaben veranlassen. Er leistet den Kirchengemeinden Verwaltungshilfe.

§ 4

Der Kirchenkreis hat übergemeindliche Aufgaben insbesondere auf den Gebieten der Verkündigung, des Erziehungs- und Bildungswesens, der Diakonie und Mission sowie der ökumenischen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.

§ 5

In Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere in der Verwaltung seiner Einrichtungen und des kirchlichen Vermögens, ist der Kirchenkreis im Rahmen des geltenden Rechts selbständig. Er kann Kirchensteuern, sonstige Abgaben sowie Umlagen im Rahmen des geltenden Rechts festsetzen und erheben.

§ 6

Einem Kirchenkreis können die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 7

Wichtige, den einzelnen Kirchenkreis besonders berührende Maßnahmen sollen nur getroffen werden, nachdem dem Kirchenkreis, in eiligen Fällen dem Kirchenkreisvorstand, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden ist.

II. TEIL

Kirchenkreistag

Erster Abschnitt: Bildung

§ 8

Mitglieder

(1) Die Kirchenkreistage werden jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet.

(2) Dem Kirchenkreistag gehören an

- a) die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und ihre Stellvertreter,
- b) je Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle ein Gemeindeglied, je Kirchengemeinde mit mehreren Pfarr- oder Pfarrvikarstellen drei Gemeindeglieder; sie dürfen dem Kirchenvorstand ihrer Gemeinde nicht angehören,
- c) bis zu zwölf von dem Kirchenkreisvorstand zu Berufene, von denen drei Mitglieder der Mitarbeiterkonferenz sein müssen, für welche die Mitarbeiterkonferenz die doppelte Anzahl vorschlägt,
- d) der Superintendent und seine Stellvertreter (§ 58),
- e) die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Landessynode.

(3) Die in Absatz 2 Buchst. b genannten Gemeindeglieder werden von dem Gemeindebeirat oder, wo kein Gemeindebeirat besteht, von dem Kirchenvorstand gewählt. Mehrere unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbundene Kirchengemeinden gelten für diese Wahlen als eine Kirchengemeinde. Das Wahlverfahren wird von dem Kirchenkreisvorstand geregelt.

(4) Alle Mitglieder des Kirchenkreistages müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Kirchenkreis erfüllen.

(5) Ist ein gemäß Absatz 2 Buchst. b gewähltes Mitglied aus dem Kirchenkreistag ausgeschieden, so ist alsbald eine Nachwahl durchzuführen.

§ 9

Bereiterklärung

Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenkreistages, die nicht einem Kirchenvorstand angehören, sind von dem Kirchenkreisvorstand schriftlich zu befragen, ob sie bereit sind, sich auf ihr Amt gemäß der Vorschrift des § 12 zu verpflichten. Falls die Erklärung innerhalb einer angemessenen, vom Kirchenkreisvorstand bestimmten Frist nicht eingeht, gilt die Wahl oder Berufung als abgelehnt.

§ 10

Wahlprüfung

(1) Der Kirchenkreisvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl der Mitglieder des Kirchenkreistages gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b. Ergibt sich, daß ein Gewählter nicht wählbar war oder daß das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Kirchenkreisvorstand die Wiederholung der Wahl unter Setzung einer angemessenen Frist an.

(2) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können der Gewählte und der Gemeindebeirat oder, wo kein Gemeindebeirat besteht, der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 11

Teilnehmer

(1) Der Landesbischof, der Landessuperintendent und Bevollmächtigte des Landeskirchenamtes sind berechtigt, sich an den Beratungen des Kirchenkreistages zu beteiligen. Sie haben das Recht, nach jedem Redner das Wort zu nehmen.

(2) Der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt an den Beratungen des Kirchenkreistages teil. Andere sachkundige Berater sowie wahlberechtigte Kirchenglieder können auf Beschluß des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes oder auf Einladung durch den Vorstand des Kirchenkreistages an dem Kirchenkreistag teilnehmen.

§ 12

Verpflichtung

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenkreistages, die nicht einem Kirchenvorstand angehören, werden verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.

(2) Die Verpflichtung geschieht bei der ersten Tagung des Kirchenkreistages durch den Superintendenten. Später eintretende Mitglieder werden durch den Vorsitzenden des Kirchenkreistages verpflichtet.

§ 13

Amtspflicht und Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Kirchenkreistages stehen in einem kirchlichen Ehrenamt, das unentgeltlich zu versehen ist. Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher Ordnung übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Kirchenkreistages in Ausübung ihres Amtes bekanntgeworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren.

(3) Die Amtszeit beginnt mit der Eröffnung der ersten Tagung des Kirchenkreistages und endet mit der Eröffnung der ersten Tagung des neugebildeten Kirchenkreistages.

§ 14

Ausscheiden

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Kirchenkreistag aus, wenn es sein Amt niederlegt oder das Fehlen einer

Eigenschaft festgestellt wird, die Voraussetzung für seine Wahl oder für seinen Eintritt in den Kirchenkreistag war. Die Feststellung trifft der Kirchenkreisvorstand.

(2) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat Einspruch bei dem Kirchenkreistag einlegen. Die Entscheidung des Kirchenkreistages unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.

Zweiter Abschnitt: Zusammenkunft und Leitung

§ 15

Eröffnung

Der Kirchenkreis wird innerhalb von drei Monaten nach seiner Neubildung zu seiner ersten Tagung von dem Superintendenten einberufen. Der Superintendent eröffnet die Tagung; unter seiner Leitung wählt der Kirchenkreistag in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kirchenkreistages sowie unter dessen Leitung die übrigen Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages. Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Amtszeit des Kirchenkreistages.

§ 16

Vorstand

(1) Der Vorstand des Kirchenkreistages besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern.

(2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Vorsitzende des Kirchenkreistages. Er wird durch seinen Stellvertreter auch im Vorsitz des Vorstandes vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages dürfen nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen des Kirchenkreistages vor und setzt die Tagesordnung fest. Die Vorschriften des § 18 Abs. 3 sind zu beachten.

(2) Der Vorstand stellt die ordnungsgemäße Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit des Kirchenkreistages fest, unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung der Tagung und sorgt für die erforderlichen Niederschriften.

§ 18

Tagung

(1) Der Kirchenkreistag tritt mindestens jährlich einmal zusammen.

(2) Außerordentliche Tagungen des Kirchenkreistages finden auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenkreistages, auf Grund kirchengesetzlicher Vorschrift, auf Beschluß des Kirchenkreisvorstandes oder auf Anordnung des Landeskirchenamtes statt.

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung des Kirchenkreistages bestimmt der Vorstand des Kirchenkreistages im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. Anträge des Kirchenkreisvorstandes und des Superintendenten zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen. Die Tagesordnung der ersten Tagung des Kirchenkreistages wird von dem Kirchenkreisvorstand festgelegt.

(4) Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor einer Tagung den Mitgliedern und Teilnehmern (§ 11)

schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Verhandlungsunterlagen zugehen.

(5) Tagungen des Kirchenkreistages sind in jeder Kirchengemeinde unter Nennung der aus ihr teilnehmenden Mitglieder bekanntzugeben.

(6) Die Tagungen werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er kann den Vorsitz jederzeit an seinen Stellvertreter abgeben.

(7) Die Tagungen werden mit einer Andacht begonnen.

(8) Die Tagungen des Kirchenkreistages sind öffentlich. Der Kirchenkreistag kann nichtöffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 19

Beschlußfähigkeit

Der Kirchenkreistag ist bei Anwesenheit der Hälfte der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder beschlußfähig.

§ 20

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel. Gewählt sind diejenigen, die auf der Mehrzahl der Stimmzettel verzeichnet sind. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl mit der Maßgabe zu wiederholen, daß die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden, und zwar nur diejenigen wählbar bleiben, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Verfahren zulässig.

§ 21

Abstimmungen

Der Kirchenkreistag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen von zehn Mitgliedern muß geheim abgestimmt werden.

§ 22

Niederschrift

Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Kirchenkreistages ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorstand des Kirchenkreistages anzuerkennen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen, gebunden aufzubewahren und jeweils den Mitgliedern des Kirchenkreistages, dem Kirchenkreisvorstand, dem Landesbischof, dem Landessuperintendenten und dem Landeskirchenamt zu übersenden.

Dritter Abschnitt: Wirksamkeit des Kirchenkreistages

§ 23

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Kirchenkreistag berät und beschließt über die dem Kirchenkreis nach den §§ 3 und 4 obliegenden Aufgaben. Er beobachtet das kirchliche und öffentliche Leben im Kirchenkreis. Er nimmt die Tätigkeitsberichte des Superintendenten, des Kirchenkreisvorstandes und der Ausschüsse des Kirchenkreistages zur Beratung entgegen.

(2) Der Kirchenkreistag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er gibt Anregungen für die Zusammenarbeit und den Zusammenschluß von Kirchengemeinden,
- b) er erledigt Anträge und Vorlagen,
- c) er stellt einen Plan für die Pfarr-, Pfarrvikar- und Mitarbeiterstellen im Kirchenkreis und in seinen Gemeinden auf,
- d) er schafft Einrichtungen im Kirchenkreis, errichtet die dafür notwendigen Planstellen und beschließt die dazu erforderlichen Mittel,
- e) er beschließt den Haushaltsplan,
- f) er setzt die von den Kirchengemeinden zu leistenden Abgaben und Umlagen sowie die Erhebung von Kirchensteuern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen fest und beschließt über die Aufnahme von Darlehen für den Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
- g) er stellt Grundsätze für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Geldmittel auf,
- h) er nimmt die Rechnungen der Kirchenkreiskasse ab und beschließt über die Entlastung,
- i) er wählt die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes und gegebenenfalls ein Mitglied des Sprengelbeirates,
- k) er beschließt über Anträge an die Landessynode oder andere Stellen.

(3) Der Kirchenkreistag wirkt bei dem Erlaß von kirchlichen Ordnungen gemäß Artikel 123 der Kirchenverfassung und bei der Bildung der Landessynode mit.

(4) Beschlüsse des Kirchenkreistages zu Absatz 2 Buchst. d und f bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(5) Dem Kirchenkreistag können durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

(6) Der Kirchenkreistag beschließt über seine Geschäftsordnung.

§ 24

Ausschüsse

(1) Der Kirchenkreistag bildet aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse, die er durch sachkundige Kirchenglieder mit beratender Stimme ergänzen kann.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden. Die Ausschußvorsitzenden haben zu jeder Tagung des Kirchenkreistages einen Tätigkeitsbericht des Ausschusses zu geben und auf Verlangen dem Kirchenkreisvorstand zu berichten.

(3) Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ist die Zustimmung des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes erforderlich.

§ 25

Verbindung unter Kirchenkreistagen

Mehrere Kirchenkreistage können zur Durchführung besonderer gemeinsamer kirchlicher Aufgaben miteinander in Verbindung treten und zusammenwirken.

§ 26

Beanstandung von Beschlüssen

(1) Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluß des Kirchenkreistages innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält

oder wenn der Beschluß Weisungen einer kirchlichen Aufsichtsbehörde widerspricht. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Hebt der Kirchenkreistag auf die Beanstandung seinen Beschluß nicht auf, so hat der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 75. Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann gegen einen Beschluß des Kirchenkreistages, den er für nicht sachgerecht hält, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Beschluß ist auszuführen, wenn ihn der Kirchenkreistag nach erneuter Beratung wiederholt.

III. TEIL

Kirchenkreisvorstand

Erster Abschnitt: Bildung

§ 27

Mitglieder

(1) Jeder Kirchenkreis muß einen Kirchenkreisvorstand haben.

(2) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus zehn Mitgliedern:

- a) dem Superintendenten,
- b) neun von dem Kirchenkreistag Gewählten, darunter insgesamt drei festangestellten Pastoren.

(3) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenkreisvorstandes sein.

§ 28

Wahl der Mitglieder

(1) Der Kirchenkreisvorstand wird in geheimer Wahl von dem Kirchenkreistag gewählt.

(2) Die Wahlen gelten für die Amtszeit des Kirchenkreistages, jedoch bleibt der Kirchenkreisvorstand bis zur Wahl des neuen Kirchenkreisvorstandes im Amt.

(3) Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, das nicht dem Kirchenkreistag angehört, wird mit seiner Wahl in den Kirchenkreisvorstand auch Mitglied des Kirchenkreistages. § 8 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 29

Ausscheiden

(1) Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes scheidet aus dem Kirchenkreisvorstand aus, wenn es sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit von dem Landeskirchenamt festgestellt ist.

(2) Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes ist von dem Landeskirchenamt aus dem Amt zu entlassen

- a) wegen anhaltender Dienstuntüchtigkeit,
- b) wegen grober Pflichtverletzung, insbesondere beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

(3) Vor der Entscheidung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 sind der Betroffene, der Kirchenkreisvorstand und der Vorstand des Kirchenkreistages zu hören.

(4) Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen, dem Kirchenkreisvorstand und dem Vorstand des Kirchenkreistages zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes steht dem Betroffenen und dem Kirchenkreisvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Klage bei dem Rechtshof zu.

(6) Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.

Zweiter Abschnitt: Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes

§ 30

Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand führt der Superintendent.

(2) Der Kirchenkreisvorstand wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden; von denen einer Pastor sein muß.

(3) Die Stellvertreter führen die Geschäfte des Vorsitzenden, wenn die Stelle des Superintendenten nicht besetzt oder der Vorsitzende an der Führung der Geschäfte länger als einen Monat verhindert ist.

(4) Im übrigen wird die Vertretung des Superintendenten im Vorsitz durch den Kirchenkreisvorstand geregelt.

§ 31

Geschäftsführung des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Tagesordnung, Ort und Zeit für die Sitzungen. Er läßt unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung erforderlicher Unterlagen für die Verhandlungen die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich ein.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes, führt nach dessen Weisungen die laufenden Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. Er soll sich der Hilfe des Kirchenkreisamtes bedienen. Die Führung der laufenden Geschäfte und den Schriftverkehr kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes ganz oder teilweise übertragen.

(3) Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenkreisvorstandes einzusehen.

(4) Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet.

§ 32

Sitzungen

(1) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen.

(2) Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern ein; er muß es tun, wenn einer seiner Stellvertreter oder wenigstens drei Mitglieder oder das Landeskirchenamt unter Angabe des Beratungsgegenstandes eine Sitzung beantragen. Ist eine Beschlußfassung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Berater, die Vorsitzenden des Kirchenkreistages, der Mitarbeiterkonferenz, der Fachgruppen und der Ausschüsse zu seiner Beratung einladen.

(5) Bei Beratung von Angelegenheiten, die zu dem Geschäftsbereich des Leiters des Kirchenkreisamtes gehören, soll dieser zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(6) Der Landesbischof, der Landessuperintendent sowie Vertreter des Landeskirchenamtes sind auf ihr Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen.

(7) Der Kirchenkreisvorstand kann Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- und Probedienst im Kirchenkreis befinden, in geeigneten Fällen zu seinen Sitzungen zulassen.

§ 33

Beschlußfähigkeit

Der Kirchenkreisvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, darunter ein Pastor, anwesend ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so kann zu den gleichen Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesen Fällen ist die Beschlußfähigkeit nicht an die Zahl der Teilnehmer gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

§ 34

Wahlen

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt.

§ 35

Abstimmungen

(1) Der Kirchenkreisvorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes persönlich beteiligt ist, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen.

(2) Eine persönliche Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 36

Amtsverschwiegenheit

Über alle Angelegenheiten, die einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes in Ausübung seines Amtes bekanntgeworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat es Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung seiner Amtszeit.

§ 37

Niederschrift

Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung angegeben werden. Die Niederschrift ist von dem Kirchenkreisvorstand anzuerkennen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind auf

durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

§ 38

Beanstandung von Beschlüssen

(1) Der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und seine Stellvertreter haben die Pflicht, einen Beschluß des Kirchenkreisvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn der Beschluß Weisungen einer kirchlichen Aufsichtsbehörde widerspricht.

(2) Ein beanstandeter Beschluß darf nicht vollzogen werden.

(3) Hebt der Kirchenkreisvorstand auf die Beanstandung seinen Beschluß nicht auf, so ist die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. Das Landeskirchenamt entscheidet, wenn der Beschluß wegen Verstoßes gegen eine von ihm gegebene Weisung beanstandet worden war, im Einvernehmen mit dem Landes-synodalausschuß.

(4) Ergibt sich, daß die Beanstandung gerechtfertigt ist, so verfährt das Landeskirchenamt nach § 75. Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.

§ 39

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Kirchenkreisvorstand trägt mit dem Kirchenkreisstag und dem Superintendenten die Verantwortung für die Arbeit im Kirchenkreis. Er nimmt die Aufgaben des Kirchenkreistages wahr, wenn dieser nicht zusammengetreten ist, und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreistages.

(2) Insbesondere hat der Kirchenkreisvorstand folgende Aufgaben:

- a) er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises,
- b) er unterstützt und berät den Superintendenten,
- c) er fördert die Arbeit der Kirchengemeinden und führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Vorstände,
- d) er überwacht die kirchlichen Wahlen,
- e) er entscheidet über Genehmigung auf Grund kirchlichen Rechtes,
- f) er sorgt für die Errichtung und Besetzung der erforderlichen Planstellen in dem Kirchenkreis und in seinen Einrichtungen, führt die Aufsicht über die hier tätigen Mitarbeiter und stellt für sie Dienst-anweisungen auf,
- g) er verwaltet das Vermögen und die Kassen des Kirchenkreises und ordnet die Kassenprüfungen,
- h) er verteilt nach den von dem Kirchenkreisstag aufgestellten Grundsätzen die dem Kirchenkreis zur Verfügung stehenden Gelder,
- i) er fördert übergemeindliche Arbeitsformen im Kirchenkreis,
- k) er soll die Fortbildung aller im Kirchenkreis tätigen Mitarbeiter fördern.

(3) Der Kirchenkreisvorstand übt die Aufsichtsbefugnisse des Kirchenkreises gemäß § 1 Abs. 3 und 4 aus. Dabei ist er an Weisungen des Landeskirchenamtes gebunden.

- (4) Der Kirchenkreisvorstand wirkt insbesondere mit
- a) bei der Bildung der Kirchenvorstände, des Kirchenkreistages und der Landessynode,
 - b) bei Visitationen,
 - c) bei der Besetzung der Superintendenturpfarrstelle,

d) bei Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Vereinigung von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Pfarrämtern und Pfarrstellen.

(5) Weitere Aufgaben und Befugnisse können dem Kirchenkreisvorstand durch Kirchengesetz übertragen werden.

(6) Der Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet, dem Kirchenkreistag regelmäßig einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

(7) Der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 40

Verteilung von Einzelaufgaben

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben einzelne seiner Mitglieder oder andere Kirchenglieder beauftragen.

(2) Über das Ergebnis der Durchführung von nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben ist von den Beauftragten dem Kirchenkreisvorstand auf dessen Wunsch in einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes zu berichten.

(3) Der Kirchenkreisvorstand bestellt im Einvernehmen mit dem Superintendenten die Obleute, Leiter oder Beauftragten der im Kirchenkreis bestehenden kirchlichen Werke und Einrichtungen auf deren Vorschlag.

(4) Durch die Übertragung von Aufgaben bleibt die Verantwortung des Kirchenkreisvorstandes für diese unberührt.

§ 41

Genehmigungen

Bei Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes über Genehmigung von Kirchengeschäften, Beschlüssen und über Beschwerden dürfen Mitglieder des Kirchenvorstandes, dessen Beschlüsse zu genehmigen sind oder über den Beschwerde erhoben ist, nicht mitwirken. Entsteht dadurch Beschlunfähigkeit, so trifft die Entscheidung das Landeskirchenamt.

§ 42

Vertretung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis und die kirchlichen Stiftungen des Kirchenkreises, deren Vertretung stiftungsgemäß nicht anders geordnet ist, nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(2) Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes, durch die für den Kirchenkreis oder eine kirchliche Stiftung des Kirchenkreises Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes oder einem seiner Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes versehen sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam.

(3) Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen solche Erklärungen nur auf Grund eines ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses abgeben.

(4) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Dritter Abschnitt: Mitarbeiter

§ 43

Beratung mit Mitarbeitern und Sachkundigen

(1) Der Kirchenkreisvorstand soll mit den im Kirchenkreis tätigen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern regelmäßig, mindestens einmal jährlich, eine Besprechung über deren Aufgabenbereiche durchführen. Er hat die Fachgruppenleiter gemäß § 61, wenn Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden, zu seinen Sitzungen einzuladen.

(2) Zu der Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenkreisvorstand auch andere Personen, insbesondere Religionslehrer, Sozialarbeiter oder andere Sachkundige, hinzuziehen.

§ 44

Aufsicht und Dienstbesprechungen

(1) Der Kirchenkreisvorstand führt unbeschadet der Rechte Dritter die Dienstaufsicht über die von dem Kirchenkreis angestellten Mitarbeiter. Die Fachaufsicht wird durch das Landeskirchenamt geregelt. An ihrer Ausübung ist der Kirchenkreisvorstand zu beteiligen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand hat für regelmäßige gemeinsame Fachbesprechungen der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen im Kirchenkreis zu sorgen.

§ 45

Die Mitarbeiter führen im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstanweisungen und der von den Anstellungsträgern aufgestellten Richtlinien und Grundsätze ihren Dienst selbständig aus.

§ 46

Anhörung

(1) Jeder von dem Kirchenkreis angestellte haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter hat das Recht, seine Belange persönlicher oder dienstlicher Art im Kirchenkreisvorstand selbst zu vertreten. Er kann dabei nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand einen anderen in der Landeskirche tätigen Mitarbeiter seines Vertrauens mitbringen.

(2) Andere Kirchenglieder, die im Auftrage des Kirchenkreises eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, haben das Recht, ihre Anliegen in einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes selbst vorzutragen.

(3) Einem Verlangen nach den Absätzen 1 und 2 soll der Kirchenkreisvorstand binnen angemessener Frist entsprechen.

Vierter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens des Kirchenkreises

§ 47

Zweckbindung des Vermögens

(1) Kirchliches Vermögen darf nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.

(2) Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, daß sie angemessene Erträge erbringen.

(3) Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwalten. Dies schließt ein, daß die zur Erhaltung einzelner

Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.

(4) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.

(5) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

§ 48

Zuständigkeit für die Verwaltung

(1) Das Vermögen des Kirchenkreises wird von dem Kirchenkreisvorstand verwaltet, soweit die Verwaltung rechtlich nicht anders geordnet ist.

(2) Über die Benutzung der im Besitz des Kirchenkreises befindlichen Räume verfügt der Kirchenkreisvorstand. Er darf kirchliche Räume nicht für Veranstaltungen zur Verfügung stellen, die deren Bestimmung widersprechen.

§ 49

Haushaltsplan

(1) Der Kirchenkreisvorstand stellt über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Kirchenkreises einen Haushaltsplan auf. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. Der von dem Kirchenkreistag beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Kirchenglieder auszulegen.

(2) Ausgaben dürfen nur veranlaßt werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Einnahmen gesichert ist.

(3) Ausgaben dürfen nur auf Grund eines Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes veranlaßt werden. Der Kirchenkreisvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Ausgaben in einem bestimmten Rahmen erteilen.

§ 50

Kassenführung

(1) Die Ausführung der Kassengeschäfte sowie die Nachweisung des Vermögens und der Schulden sind dem Kirchenkreisamt zu übertragen.

(2) Alle Kassengeschäfte des Kirchenkreises sind derselben Kassenstelle zu übertragen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

§ 51

Rechnungslegung

(1) Der Kirchenkreisvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.

(2) Nach Abnahme der Rechnung hat der Kirchenkreisvorstand eine Ausfertigung der Rechnung mindestens eine Woche zur Einsicht für die Kirchenglieder auszulegen. Die Auslegung ist bekanntzumachen.

§ 52

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenkreisvorstand (örtliche Prüfung) und durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden (überörtliche Prüfung). Die örtliche Kassenprüfung einer für mehrere Kirchenkreise gebildeten

Kassenstelle obliegt dem zuständigen Organ des Rechtsträgers der Kassenstelle.

§ 53

Ergänzende Regelungen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Beschlüsse und Willenserklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann das Landeskirchenamt die Benutzung bestimmter Formblätter und Muster vorschreiben. Es kann ferner Richtlinien für die sachgerechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassen.

(2) Im übrigen wird das Nähere über die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen Körperschaften, durch Rechtsverordnungen geregelt.

§ 54

(1) Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über Gegenstände, zu denen nach dem geltenden Recht Beschlüsse der Kirchenvorstände der Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde bedürfen, sind dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Durch Rechtsverordnung kann von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden.

IV. TEIL

Superintendent

§ 55

Ernennung

(1) Der Superintendent wird von dem Landesbischof ernannt. Bei seiner Berufung wirkt der Kirchenkreis mit.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 56

Aufgabe

(1) Der Superintendent soll das kirchliche Leben im Kirchenkreis anregen und fördern, für die Zusammenarbeit aller Kräfte im Kirchenkreis sorgen, Mißständen und Gefahren entgegenwirken.

(2) Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

(3) Er hat — unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen — die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Pfarrämter und die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, soweit sie im Amt der Verkündigung tätig sind.

(4) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere:

- a) Pastoren in ihr Amt einzuführen,
- b) Pastorenkonvente und Pastorenkonferenzen einzuberufen und zu leiten,
- c) Visitationen im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisvorstand vorzunehmen,
- d) die im Kirchenkreis tätigen Pastoren, Pfarrverwalter in der Probezeit und die im Kirchenkreis wohnenden Studenten und Kandidaten der Theologie sowie — unbeschadet der Fachaufsicht Dritter — die Inhaber der übrigen kirchlichen Amts- und Dienststellungen zu beraten und ihre Fortbildung zu fördern.

(5) Das Nähere kann durch eine Dienstanweisung, die das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Bischofsrates erläßt, geregelt werden.

§ 57

(1) Der Superintendent ist Mitglied des Kirchenkreistages und Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes. Er hat jährlich dem Kirchenkreistag einen Bericht über seine Tätigkeit zu geben.

(2) Das Amt des Superintendenten ist mit pfarramtlichem Dienst verbunden. Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes den Umfang des pfarramtlichen Dienstes des Superintendenten bestimmen.

(3) Der Superintendent kann an den Sitzungen der Mitarbeiterkonferenz und der von ihr gebildeten Fachgruppen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 58

Stellvertreter

(1) Der Pastorenkonvent wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes zum ersten und zweiten Stellvertreter des Superintendenten im Aufsichtsamt zwei Pfarrer. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Der erste Stellvertreter, bei seiner Verhinderung der zweite Stellvertreter, nimmt die Aufgaben des Superintendenten wahr, wenn dessen Stelle nicht besetzt oder wenn er verhindert ist.

(2) Ist der Gewählte nicht ohnehin Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, so nimmt er während der Dauer der Vertretungstätigkeit ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

V. TEIL

Pastorenkonvent und Mitarbeiterkonferenz

Erster Abschnitt: Pastorenkonvent

§ 59

Mitglieder

Die im Kirchenkreis im pfarramtlichen Dienst stehenden und die ihm zugewiesenen Pastoren bilden den Pastorenkonvent, dessen Vorsitz der Superintendent führt. Dem Pastorenkonvent können nach Maßgabe der Konventsordnung weitere Personen als Mitglieder vom Landeskirchenamt zugewiesen werden.

§ 60

Aufgabe

Die Aufgaben des Pastorenkonventes werden durch die Konventsordnung bestimmt. Weitere Aufgaben können ihm übertragen werden.

Zweiter Abschnitt: Mitarbeiterkonferenz

§ 61

Mitglieder

(1) Im Kirchenkreis bilden die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern, die in kirchlich geordnetem Dienst leitend tätig sind, die Mitarbeiterkonferenz. Sie soll sich in Fachgruppen entsprechend den verschiedenen Arbeitsgebieten aufgliedern.

(2) Für die Amtszeit des Kirchenkreistages wählt die Mitarbeiterkonferenz ihren Vorsitzenden, jede Fachgruppe ihren Leiter. Diese bilden den Vorstand der Mitarbeiterkonferenz.

(3) Die Zusammenkünfte der Mitarbeiterkonferenz und der Fachgruppen werden im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand geregelt.

§ 62

Aufgaben

(1) Aufgaben der Mitarbeiterkonferenz und der Fachgruppen sind

- a) Förderung des Gemeindelebens,
- b) Beratung und Unterstützung des Kirchenkreistages, des Kirchenkreisvorstandes und des Superintendenten,
- c) Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

(2) Weitere Aufgaben können der Mitarbeiterkonferenz und den Fachgruppen übertragen werden.

Dritter Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen

§ 63

Mitarbeiterkonferenz und Pastorenkonvent können die Ergebnisse ihrer Beratungen in dem Kirchenkreisvorstand durch ihre Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied vertreten lassen und Anträge an den Kirchenkreistag und den Kirchenkreisvorstand stellen.

§ 64

(1) Beschlüsse des Pastorenkonventes und der Mitarbeiterkonferenz werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt.

§ 65

Pastorenkonvent und Vorstand der Mitarbeiterkonferenz können zur Beratung bestimmter Gegenstände eine gemeinsame Sitzung durchführen. In dieser Sitzung führt der Superintendent den Vorsitz.

§ 66

Mitarbeiterversammlung

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis bilden die Mitarbeiterversammlung auf Grund der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

VI. TEIL

Kirchenkreisamt

§ 67

Errichtung und Aufgaben

(1) Im Kirchenkreis ist ein Kirchenkreisamt einzurichten. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände in der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse zu unterstützen,
- b) die Geld- und Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinden in deren Auftrag sowie für den Kirchenkreis, seine Organe, Werke und Einrichtungen durchzuführen,
- c) Bürohilfe im Kirchenkreis nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Kräfte zu leisten.

(2) Ein Kirchenkreisamt kann durch Beschlüsse der zuständigen Kirchenkreistage für mehrere Kirchenkreise gemeinsam eingerichtet werden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt kann einen solchen Zusammenschluß nach Anhörung der zuständigen Kirchenkreistage anordnen.

(3) Im übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung des Kirchenkreisamtes sowie die Aufbringung der Mittel für seine Unterhaltung durch andere Kirchengesetze oder Rechtsvorschriften geregelt.

§ 68

(1) Hält das Kirchenkreisamt eine Maßnahme des Kirchenkreisvorstandes für rechtswidrig, so hat es dies dem Kirchenkreisvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenkreisvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt. Erklärt das Landeskirchenamt die Bedenken des Kirchenkreisamtes für unbegründet, so hat das Kirchenkreisamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienstrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.

(2) Für das Verhältnis des Kirchenkreisamtes zu den Kirchengemeinden gilt § 64 der Kirchengemeindeordnung.

§ 69

Leitung

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes stellt der Kirchenkreisvorstand einen Leiter und die sonst erforderlichen Mitarbeiter ein, für deren Arbeit er im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt eine Dienstanweisung erlassen kann.

§ 70

Leiter

(1) Der Leiter wird von dem Kirchenkreisvorstand angestellt.

(2) Die freiwerdende Stelle des Leiters ist im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben.

(3) Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Leiters kann der Kirchenkreisvorstand einen anderen Mitarbeiter des Kirchenkreises oder einen zum Kirchenkreis abgeordneten Mitarbeiter beauftragen, wenn die Stelle des Leiters nicht besetzt ist.

(4) Die Aufgaben des Leiters werden durch den Anstellungsvertrag, seine Dienstanweisung und durch die Geschäftsordnung für das Kirchenkreisamt bestimmt. Der Kirchenkreisvorstand kann dem Leiter weitere Aufgaben übertragen.

§ 71

Amtsverschwiegenheit

Über alle Angelegenheiten, die den Mitarbeitern des Kirchenkreisamtes in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie auch in der Zeit nach Ausscheiden aus dem Dienst Verschwiegenheit zu wahren.

VII. TEIL

§ 72

Aufsicht

(1) Der Kirchenkreis steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes sowie des Landessuperintendenten und des Landesbischofs. Die Aufsicht hat die Rechte des Kirchenkreises zu achten und zu wahren und ihm Schutz und Fürsorge zu gewähren. Sie hat darauf hinzuwirken, daß der

Kirchenkreis seine Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet.

(2) Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen und Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen sowie durch Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenkreisvorstandes ausgeübt. Das Landeskirchenamt ist weisungsbefugt, wenn die ordnungsgerechte Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises durch offensichtliche Mißstände gefährdet ist.

(3) Bevor das Landeskirchenamt eine Maßnahme trifft, ist der betroffene Kirchenkreisvorstand anzuhören, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

§ 73

Die Fachaufsicht im Kirchenkreis wird durch das Landeskirchenamt geregelt. An ihrer Ausübung sind der Superintendent und der Kirchenkreisvorstand zu beteiligen.

§ 74

Unterrichtung

Das Landeskirchenamt hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten des Kirchenkreises zu unterrichten, insbesondere Berichte anzufordern, Unterlagen einzusehen oder sich vorlegen oder durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen zu lassen. Der Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet, Vertreter des Landeskirchenamtes auf dessen Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen. Der Landesbischof und der Landessuperintendent haben das gleiche Recht auf Unterrichtung und Beteiligung im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 75

Beanstandung

Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Landeskirchenamtes rückgängig gemacht werden.

§ 76

Anordnung oder Ersatzvornahme

(1) Behebt der Kirchenkreistag oder der Kirchenkreisvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllen sie ihnen gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlassen.

(2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, daß der Kirchenkreisvorstand Rechte des Kirchenkreises innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens im rechtlich geordneten Verfahren notwendig sind, abgibt.

(3) Kommt der Kirchenkreisvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten des Kirchenkreises die Maßnahmen für den Kirchenkreis treffen oder durch einen Bevollmächtigten treffen lassen. Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses. Bei Gefahr im Verzuge kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses tätig werden; es hat diesem die

Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig zu machen.

§ 77

Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen

Weigert sich der Kirchenkreistag oder der Kirchenkreisvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Kirchengliedern obliegt, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses befugt, die Leistung festzusetzen und in den Voranschlag einzustellen. Durch diese Verfügung wird die Beschlußfassung des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes ersetzt.

§ 78

Auflösung des Kirchenkreisvorstandes

(1) Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand beharrlich seine Pflicht oder ist ein gedeihliches Wirken des Kirchenkreisvorstandes nicht mehr gewährleistet, so kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenkreisvorstandes werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes durch Bevollmächtigte wahrgenommen.

§ 79

Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Ist ein beschlußfähiger Kirchenkreisvorstand nicht vorhanden, so bestellt das Landeskirchenamt Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes wahrnehmen. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder des Kirchenkreistages zu sein, müssen aber zu Kirchenvorstehern wählbar sein.

(2) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann das Landeskirchenamt jederzeit eine Neuwahl oder Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes anordnen.

VIII. TEIL**Kirchenkreisverbände**

§ 80

Zusammenschluß

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, die notwendig oder zweckmäßig gemeinsam wahrgenommen werden, können mehrere Kirchenkreise sich zu einem Verband zusammenschließen oder zusammengeschlossen werden (Kirchenkreisverband). Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchenkreise für diese Aufgaben bleibt bestehen.

(2) Ein Kirchenkreisverband kann als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 81

Zur Bildung eines Kirchenkreisverbandes in freier Vereinbarung sind übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenkreistage der beteiligten Kirchenkreise unter Angabe des Verbandzweckes dem Landeskirchenamt vorzulegen. Das Landeskirchenamt kann der Bildung binnen einer Frist von drei Monaten widersprechen, wenn die Bildung rechtswidrig oder nicht sachgerecht ist.

§ 82

Das Landeskirchenamt kann Kirchenkreise auffordern, sich zur Erfüllung von bestimmten kirchlichen Aufgaben zu einem Kirchenkreisverband zusammenschließen. Fassen die Kirchenkreistage der aufgeforderten Kirchenkreise nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten dahingehende übereinstimmende Beschlüsse, so kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Landessynodalausschusses und der beteiligten Kirchenkreisverbände einen Kirchenkreisverband errichten. Widerspricht ein beteiligter Kirchenkreisvorstand oder der Landessynodalausschuß dieser Maßnahme, so bedarf es der Zustimmung des Kirchenrates.

§ 83

Satzung

Der Kirchenkreisverband muß eine Satzung haben. Sie wird von den beteiligten Kirchenkreistagen beschlossen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Legen die Kirchenkreistage der beteiligten Kirchenkreise binnen einer Frist von drei Monaten eine Satzung nicht vor, so wird sie mit Zustimmung des Landessynodalausschusses von dem Landeskirchenamt erlassen.

§ 84

(1) Die Satzung des Kirchenkreisverbandes muß bestimmen:

- a) die Verbandskreise und die Zahl ihrer Vertreter im Verbandsvorstand,
- b) die Aufgaben,
- c) den Namen und Sitz,
- d) die Verwaltung und Vertretung,
- e) die Art und Weise der Deckung des Aufwandes, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandskreise zur Deckung des Bedarfes beizutragen haben,
- f) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchenkreisverbandes.

(2) In der Satzung ist sicherzustellen, daß Maßnahmen, die für das Leben der einzelnen beteiligten Kirchenkreise von grundlegender Bedeutung sind, im Einvernehmen mit ihnen getroffen werden.

(3) Satzungsänderungen werden von den beteiligten Kirchenkreistagen beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(4) Das Landeskirchenamt erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine Mustersatzung.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder den Vollzug der Satzung entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Wird ein Einvernehmen nach Absatz 2 nicht erzielt, so kann der Kirchenkreisvorstand des betroffenen Kirchenkreises die Entscheidung des Landeskirchenamtes beantragen.

§ 85

Verbandsvorstand

(1) Der Kirchenkreisverband wird durch den Verbandsvorstand vertreten.

(2) Jeder beteiligte Kirchenkreis muß im Verbandsvorstand durch mindestens drei Mitglieder seines Kirchenkreisvorstandes vertreten sein.

(3) Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise wählen aus ihrer Mitte ihre Mitglieder im Verbandsvorstand und deren Stellvertreter in geheimer Wahl. Ist kein Pastor aus einem Kirchenkreisvorstand im Verbandsvorstand, so wählen die Pastoren in den

Kirchenkreisvorständen der beteiligten Kirchenkreise dieses Mitglied und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(4) Der Verbandsvorstand wird alle sechs Jahre innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenkreisvorstände neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis der neugebildete zusammengetreten ist.

§ 86

(1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in geheimer Wahl. Für die Wahlen und die Amtsdauer der Gewählten gelten die Bestimmungen für die Kirchenkreisvorstände entsprechend.

(2) Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Kirchenkreisvorständen der beteiligten Kirchenkreise zu übersenden ist.

(3) Die Kirchenkreisvorstände können ihren Vertretern im Verbandsvorstand Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.

(4) Im übrigen sind für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes die entsprechenden Bestimmungen für die Kirchenkreisvorstände sinngemäß anzuwenden, wenn in der Verbandssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 87

Auflösung

Der Kirchenkreisverband kann dadurch aufgelöst werden, daß die beteiligten Kirchenkreistage dies beschließen. Ist der Kirchenkreisverband nach § 82 gebildet, so bedarf der Beschluß der Zustimmung des Landeskirchenamtes und des Landessynodalausschusses.

§ 88

Vereinbarungen

Zur Erfüllung von Aufgaben der Kirchenkreise, für die es nicht der Errichtung eines Verbandes bedarf, können benachbarte Kirchenkreise schriftliche Vereinbarungen treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

IX. TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 89

Übergangsbestimmungen

(1) Die Kirchenkreistage sind abweichend von § 8 Abs. 1 erstmalig zum 1. April 1972 zu bilden. Die Amtszeit der bei dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Kirchenkreistage endet am 31. März 1972. Die Bestimmungen des II. und III. Teiles der Kirchenkreisordnung vom 20. Dezember 1922 in der gegenwärtigen Fassung mit Ausnahme der §§ 5, 6 und 8 sind bis zu diesem Zeitpunkt weiter anzuwenden.

(2) Die bei dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Kirchenkreisvorstände bleiben bis zur Wahl der neuen Kirchenkreisvorstände durch die zum 1. April 1972 zu bildenden Kirchenkreistage im Amt. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 3 der Kirchenkreisordnung vom 20. Dezember 1922 in der gegenwärtigen Fassung sind auf diese Kirchenkreisvorstände weiter anzuwenden.

(3) Vorstände der Kirchenkreistage werden erstmalig von den zum 1. April 1972 zu bildenden Kirchenkreistagen gewählt. Diese erstmalig gewählten Vorstände bleiben entgegen der Vorschrift des § 15 Satz 3 für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreistages im Amt.

§ 90

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Ausführung dieser Vorläufigen Kirchenkreisordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 91

Inkrafttreten

Diese Vorläufige Kirchenkreisordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft. Unbeschadet der Bestimmungen in § 89 tritt die Kirchenkreisordnung vom 20. Dezember 1922 in der gegenwärtigen Fassung zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 10. März 1971

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

D. Lilje

Verordnung mit Gesetzeskraft der Evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers über die Kirchenkreistage.

Vom 26. März 1971

(KABl. S. 88)

Der Kirchensenat hat auf Grund des Artikels 121 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Die Kirchenkreistage, die vor dem 1. April 1971 gebildet worden sind, bleiben abweichend von den Bestimmungen des Artikel 58 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) bis zum 31. März 1972 im Amt. Die Bestimmungen des II. und III. Teiles der Kirchenkreisordnung vom 20. Dezember 1922 in der zuletzt gültigen Fassung sind mit Ausnahme der §§ 5, 6 und 8 bis zu diesem Zeitpunkt noch auf die Kirchenkreistage anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Hannover, den 26. März 1971

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

D. Lilje

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schaumburg-Lippe
zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen.**

Vom 23. November 1970

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig,
der Evangelisch-lutherischen Kirche
in Oldenburg,
der Evangelisch-reformierten Kirche
in Nordwestdeutschland
und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe

abzuschließenden und diesem Kirchengesetz als Anlage beigegebenen Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

(1) Die nach § 6 Absatz 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation gewählten Synodalen bleiben in diesem Amt, solange sie Mitglieder der Landessynode sind.

(2) Für die gewählten Synodalen (einen geistlichen und zwei weltliche) sind Ersatzsynodale zu wählen. Wegen der Dauer ihres Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie für die Synodalen selbst.

§ 3

Das Verlangen, die Synode der Konföderation gemäß § 6 Absatz 5 des Vertrages *) einzuberufen, kann vom Landeskirchenrat gestellt werden.

§ 4

Für die Unterrichtung des Rates der Konföderation gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages ist das Landeskirchenamt zuständig.

§ 5

Dem Rat der Konföderation gehört gemäß § 8 der Landesbischof als Mitglied an. Im Falle seiner Verhinderung ist der in der Landeskirche dienstälteste Superintendent sein Stellvertreter im Rate der Konföderation.

§ 6

Das Verlangen, den Rat der Konföderation gemäß § 9 Absatz 2 des Vertrages einzuberufen, kann vom Landeskirchenrat gestellt werden.

§ 7

Die Einsetzung von Ausschüssen der Konföderation für bestimmte Sachgebiete gemäß § 10 des Vertrages

*) Wortlaut des Vertrages oben S. 00 s. Hannover.

bedarf der Herstellung des Benehmens mit dem Landeskirchenamt.

§ 8

Über die Berufung des Leiters der Geschäftsstelle und seines Stellvertreters nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages ist das Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat herzustellen.

§ 9

(1) Für die Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen der Landeskirche zur Rechtsetzung und Aufstellung von Musterentwürfen der Konföderation ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht dies Kirchengesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Legt der Rat der Konföderation der Landeskirche nahe, eine kirchengesetzliche Regelung zunächst zurückzustellen (§ 14 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages), so unterrichtet das Landeskirchenamt unverzüglich den Landeskirchenrat und den Präsidenten der Landessynode.

(3) Vor Abgabe einer Erklärung darüber, ob die Landeskirche sich mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden erklärt (§ 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 des Vertrages), ist die Zustimmung des Landeskirchenrates und der Landessynode herbeizuführen. Bei einem Kirchengesetz, das eine Änderung der Verfassung der Landeskirche bewirken würde, ist in diesem Fall die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Synodalen erforderlich.

(4) Werden zu gemeinschaftlichen Kirchengesetzen durch die Landessynode ergänzende oder ändernde Bestimmungen erlassen, so bestimmt sie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gemeinschaftlichen Kirchengesetze für die Landeskirche (§ 16 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages).

§ 10

Eine Erklärung nach § 17 Absatz 2 des Vertrages kann das Landeskirchenamt abgeben, wenn der Landeskirchenrat und die Landessynode der Erklärung zugestimmt haben.

§ 11

Über eine Kündigung des Vertrages beschließt die Landessynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bückeburg, den 23. November 1970

Ketz

Präsident der Landessynode

Maltusch

Präsident des Landeskirchenrates

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Wahl der Kirchen- und Kapellenvorsteher.

**Vom 31. März 1971
(KABl. S. 101)**

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenvorsteher-Wahlgesetzes vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) wird nachstehend

der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Wahl der Kirchen- und Kapellenvorsteher vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 100) in der nach der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes vom 12. August 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 145) und nach dem Kirchengesetz vom 5. März 1971 geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Das Landeskirchenamt

Dr. Frank

Kirchengesetz

über die Wahl der Kirchen- und Kapellenvorsteher
(Kirchenvorsteher-Wahlgesetz — KVWG —)
in der Fassung vom 31. März 1971

Inhaltsübersicht

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	§
Bildung von Kirchen- und Kapellenvorständen	1
Mitglieder	2
Zahl der Kirchen- und Kapellenvorsteher	3
II. Teil: Wahlrecht	
Aktives Wahlrecht	4
Aberkennung des Wahlrechtes	5
Aberkennungsverfahren	6
Aufhebung der Aberkennung	7
Wählbarkeit	8
III. Teil: Verfahren	
1. Abschnitt: Wahlverfahren	
Wählerliste	9
Anordnung der Wahl	10
Wahlbezirke	11
Stimmbezirke	12
Aufgliederung der Wählerliste	13
Auslegung und Prüfung der Wählerliste	14
Einreichen der Wahlvorschläge	15
Prüfung der Wahlvorschläge	16
Vorbereitung des Wahlaufsatzes	17
Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen	18
Aufstellung des Wahlaufsatzes	19
Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermines	20
Vorstellung der Vorgeschlagenen	21
Stimmzettel	22
Ernennung eines Wahlvorstandes	23
Tätigkeit des Wahlvorstandes	24
Wahlhandlung	25
Briefwahl	26
Auszählung der Stimmen	27
Verhandlungsniederschrift	28
Wahlergebnis	29
Beschwerde gegen die Wahl	30
Wahlausschuß	31
Bestellung von Kirchengemeindevorstehern	32
Bestellung von Bevollmächtigten	33
Eintritt eines Ersatzkirchengemeindevorstehers	34
Nachwahlen	35
2. Abschnitt: Berufungsverfahren	
Berufungsfähigkeit	36
Verfahren	37
3. Abschnitt: Ernennungsverfahren	38
4. Abschnitt: Einführung	39
IV. Teil: Bildung von Kirchen- und Kapellenvorständen in besonderen Fällen	
Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden	40

Personal- und Anstaltsgemeinden	41
Militärkirchengemeinde und personaler Seelsorgebereich	42
V. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Ausführungsbestimmungen	43
Erstmalige Anwendung	44
Außerkräfttreten von Bestimmungen	45

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildung von Kirchen- und Kapellenvorständen

(1) Die Kirchengemeindevorstände werden gleichzeitig alle sechs Jahre zum 1. April neu gebildet.

(2) Die Amtszeit der Kirchengemeindevorsteher beginnt mit der Einführung (§ 39). Sie endet mit der Einführung der neuen Kirchengemeindevorsteher oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 33, spätestens neun Monate nach dem für die Neubildung der Kirchengemeindevorstände gemäß § 1 Abs. 1 festgesetzten Termin.

(3) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Kapellenvorstand ist für die in diesem Kirchengesetz dem Kirchengemeindevorstand zugewiesenen Aufgaben nur in den Fällen zuständig, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2

Mitglieder

(1) Der Kirchengemeindevorstand besteht aus

- a) den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchengemeindevorstehern,
- b) den in der Kirchengemeinde tätigen Pastoren, die festangestellt oder mit der Versehung einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle beauftragt sind.

(2) Beauftragte Pastoren und Pfarrverwalter in der Probezeit, die in der Gemeinde tätig sind, ohne mit der Versehung einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle beauftragt zu sein, nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeindevorstandes ohne Stimmrecht teil. Der Kirchengemeindevorstand kann sie mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes als Mitglieder aufnehmen.

(3) Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kapellenvorstehern und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.

(4) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchengemeindevorstandes sein.

§ 3

Zahl der Kirchen- und Kapellenvorsteher

(1) Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchengemeindevorsteher beträgt bei einem Pfarramt mit

einer Stelle	4 bis 8,
zwei Stellen	6 bis 10,
drei und mehr Stellen	8 bis 12.

(2) Der Kirchengemeindevorstand setzt gemäß Absatz 1 die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchengemeindevorsteher fest. Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchengemeindevorsteher, es muß aber wenigstens ein Kirchengemeindevorsteher berufen werden.

(3) Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so erhöht sich die Zahl der nach Ab-

satz 1 und 2 zu wählenden Kirchenvorsteher um je einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde.

(4) Aus besonderen Gründen kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des Kirchenvorstandes eine andere Zahl der Kirchenvorsteher als nach Absatz 1 und 2 Satz 2 festsetzen.

(5) Die Zahl der zu wählenden Kapellenvorsteher beträgt zwei oder drei. Sie wird von dem Kapellenvorstand festgesetzt. Ein Kapellenvorsteher wird auf Vorschlag des Kapellenvorstandes berufen.

II. Teil: Wahlrecht

§ 4

Aktives Wahlrecht

(1) Das Wahlrecht haben alle Gemeindeglieder, die zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind, bis zum Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Kirchengemeinde angehören. Wer mehreren Kirchengemeinden angehört, ist nur in einer dieser Kirchengemeinden nach seiner Entscheidung wahlberechtigt.

(2) Wahlberechtigt ist nicht,

- a) wem das Wahlrecht aberkannt ist (§ 5),
- b) wer entmündigt, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflégenschaft gestellt ist.

(3) Die Ausübung des Wahlrechtes setzt die Eintragung in die Wählerliste (§ 9) voraus.

§ 5

Aberkennung des Wahlrechtes

(1) Das Wahlrecht ist in der Regel einem Gemeindeglied abzuerkennen, das durch Verletzung seiner Pflichten als Kirchenglied ein offenkundiges Ärgernis gibt.

(2) Ferner kann das Wahlrecht einem Gemeindeglied aberkannt werden, das sich beharrlich weigert, kirchliche Abgaben zu zahlen.

(3) Die Aberkennung des Wahlrechtes gilt nur für die Kirchengemeinde, in der sie ausgesprochen ist.

§ 6

Aberkennungsverfahren

(1) Über die Aberkennung des Wahlrechtes nach § 5 entscheidet der Kirchenvorstand von Amts wegen oder auf Antrag des Pfarramtes. Vor der Entscheidung ist das Gemeindeglied zu hören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Gemeindeglied zuzustellen. Der Kirchenvorstand kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

(2) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechtes sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung entscheidet der Kirchenkreisvorstand; diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes über die Aberkennung des Wahlrechtes kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§ 7

Aufhebung der Aberkennung

(1) Sind die Voraussetzungen für die Aberkennung des Wahlrechtes entfallen, so muß der Kirchenvorstand auf Antrag des betroffenen Gemeindegliedes oder von Amts wegen die Aufhebung der Aberkennung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, wenn das Pfarramt dem Beschluß widerspricht. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluß des Aberkennungsverfahrens zulässig.

(2) Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag des betroffenen Gemeindegliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich bei dem Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.

§ 8

Wählbarkeit

Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden,

- a) wer in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt ist (§ 4) und bis zum Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
- b) von dem erwartet werden kann, daß er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken bereit ist.

III. Teil: Verfahren

1. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 9

Wählerliste

Der Kirchenvorstand stellt auf Grund der Gemeindegliederkartei die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste) auf und hält sie auf dem laufenden. Die Wählerliste kann auch als Wählerkartei geführt werden. Die Wählerliste kann von jedem Gemeindeglied eingesehen werden.

§ 10

Anordnung der Wahl

Die erforderlichen Wahlen werden unbeschadet der Bestimmungen der §§ 30 Abs. 5, 33 Abs. 3, 35 Abs. 2 und 40 Abs. 2 von dem Landeskirchenamt angeordnet. In der Anordnung ist der Wahltag festzusetzen.

§ 11

Wahlbezirke

(1) Für die Wahlen kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Für den Bereich einer Kapellengemeinde ist ein Wahlbezirk zu bilden. Der Kirchenvorstand bestimmt, wieviele Kirchenvorsteher in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes. Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.

(2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.

(3) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine anstehende Wahl.

§ 12

Stimmbezirke

Der Kirchenvorstand kann die Bildung von Stimmbezirken innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes anordnen.

§ 13

Aufgliederung der Wählerliste

Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet, so ist die Wählerliste nach Bezirken aufzugliedern.

§ 14

Auslegung und Prüfung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor der Wahl zu festgesetzten Zeiten für jedermann zugänglich auszulegen. Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Während der Auslegungsfrist können bei dem Kirchenvorstand Berichtigungen der Wählerliste beantragt werden.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Wählerliste bis zu der Feststellung des Wahlergebnisses geschlossen. Der Kirchenvorstand überprüft nochmals binnen einer Woche die Wählerliste, berichtigt sie auf Grund der Anträge nach Absatz 2 oder von Amts wegen, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller. Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen binnen einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren hindert nicht die Ausübung des Wahlrechtes.

(4) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, daß er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grunde eingelegter Wahleinspruch unzulässig.

§ 15

Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher oder der Kapellenvorsteher einreichen. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr Namen als die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. Die Vorgeschlagenen sollen so deutlich bezeichnet sein, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Jeder Vorschlag für die Wahl muß von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Bestimmung des Absatzes 1 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 16

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher und der Kapellenvorsteher den Vorschriften dieses Kirchengesetzes ent-

sprechen. Er hat zunächst dahin zu wirken, daß etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden.

(2) Der Kirchenvorstand streicht die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen und benachrichtigt diese sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfs. Jedem nach Satz 1 Beteiligten steht binnen einer Woche nach Eingang der Nachricht die Beschwerde an den Kirchenkreisvorstand offen; dieser entscheidet binnen einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand mitzuteilen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.

§ 17

Vorbereitung des Wahlaufsatzes

(1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viel Namen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind, so hat der Kirchenvorstand sie auf diese Zahl zu ergänzen. Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Falle bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.

(2) Ist kein ordnungsmäßiger Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag auf. Für die Zahl der Namen gilt die Bestimmung des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über die Ergänzung oder Aufstellung eines Wahlvorschlages der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung.

§ 18

Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstehers auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Hiermit erkläre ich für den Fall meines Eintritts in den Kirchenvorstand (Kapellenvorstand):

Ich bin bereit, mich zu verpflichten, mein Amt als Kirchenvorsteher (Kapellenvorsteher) in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.“

§ 19

Aufstellung eines Wahlaufsatzes

Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Erklärung gemäß § 18 abgegeben haben, werden von dem Kirchenvorstand aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, daß nur Vor- und Zuname, Alter, Beruf und Wohnung des Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.

§ 20

Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermines

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl werden in der Kirchengemeinde an den beiden dem Wahltage vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst bekanntgegeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 21

Vorstellung der Vorgeschlagenen

Zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen kann gemäß Artikel 47 der Kirchenverfassung eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder stattfinden.

§ 22

Stimmzettel

Die Stimmzettel läßt der Kirchenvorstand herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wieviel Kirchenvorsteher zu wählen sind.

§ 23

Ernennung eines Wahlvorstandes

Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand aus der Reihe der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens fünf Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter. Ist ein Gemeindebeirat gebildet, so sollen in erster Linie aus ihm die Mitglieder des Wahlvorstandes berufen werden.

§ 24

Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, daß die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, ständig anwesend sein.

(3) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, den Ausschlag.

§ 25

Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenvorstand festzusetzenden, mindestens sechs Stunden betragenden Wahlzeit statt. Der Kirchenvorstand kann für die Stimmabgabe zusätzlich auch eine Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltag festsetzen.

(2) Es ist durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum dafür zu sorgen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurne leer ist.

(4) Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel ausgehändigt, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(5) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht

mehr Namen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind, ist der Stimmzettel ungültig. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

(6) Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter ist nicht zulässig. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Helfer auszufüllen vermag.

(7) Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er ihn verdeckt in die Wahlurne.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 26

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben, wenn sie aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, Alter, Ortabwesenheit verhindert sind, zur Wahl zu kommen.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Kirchenvorstand unter Angabe des Grundes beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(4) Der Wahlschein muß von einem Mitglied des Kirchenvorstandes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindeglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(5) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.

(6) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(7) Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.

(8) Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 27

Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluß an die Wahlhandlung.

(2) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Schließung der Wahlhandlung die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Abs. 4 abgegeben hat.

(3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.

(4) Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirkes eingetragen, so wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist.

(5) Danach werden die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Sodann werden die Stimmzettel gezählt, und ihre Zahl wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei eine Verschiedenheit, so ist dies in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Hierauf werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft und die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenen Stimmen gezählt.

§ 28

Verhandlungsniederschrift

(1) Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Stimmenauszählung sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben.

§ 29

Wahlergebnis

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Stimmenauszählung stellt der Kirchenvorstand das Ergebnis der Wahl fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Von den zu Kapellenvorstehern Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Kirchenvorsteher die Kapellenvorsteher mit den meisten Stimmen damit zugleich zu Kirchenvorstehern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein gewählter Kapellenvorsteher, der gleichzeitig zum Kirchenvorsteher gewählt ist, auf das Kirchenvorsteheramt verzichten. An seiner Stelle tritt der Kapellenvorsteher, auf den die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.

(3) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt sind, sind bis zur Zahl der gewählten Kirchenvorsteher Ersatzkirchenvorsteher nach Maßgabe der Zahl der auf den einzelnen entfallenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Enthält der Wahlaufsatz weniger Namen, als dem Eineinhalbfachen der Zahl der zu Wählenden entspricht, so sind zwei Drittel der auf dem Wahlaufsatz Genannten, die die meisten Stimmen erhalten haben, als Kirchenvorsteher, die übrigen als Ersatzkirchenvorsteher gewählt. Die fehlenden Kirchenvorsteher werden gemäß § 32 durch den Kirchenkreisvorstand bestellt.

(5) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde an dem nächsten Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht gemäß § 30 Abs. 1 bekanntgegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 30

Beschwerde gegen die Wahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekanntgegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Wahlverfahren fehlerhaft oder ein Gewählter nicht wählbar gewesen sei.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer, dem Kirchenvorstand und dem Gewählten, der von der Beschwerde betroffen war, zuzustellen.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes durch die weitere Beschwerde bei dem Landeskirchenamt anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Landeskirchenamt oder bei dem Kirchenkreisvorstand einzulegen und zu begründen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist mit Begründung den Beteiligten und dem Kirchenkreisvorstand zuzustellen; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(4) Jede Beschwerde und weitere Beschwerde ermächtigt die entscheidende Stelle zur Nachprüfung des gesamten Wahlverfahrens und der Wählbarkeit aller Gewählten.

(5) Ergibt die Nachprüfung, daß ein Gewählter nicht wählbar war oder daß das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, daß die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest.

§ 31

Wahlausschuß

(1) Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl einen Wahlausschuß ernennen; ein Wahlausschuß muß gebildet werden, wenn der Gemeindebeirat es beschließt. Der Wahlausschuß übernimmt die Aufgaben, die in den §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind.

(2) Der Wahlausschuß besteht nach Entscheidung des Kirchenvorstandes aus dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Leiter und vier oder sechs zu Kirchenvorstehern wählbaren Gemeindegliedern als Beisitzern. Die Beisitzer werden von dem Kirchenvorstand zur Hälfte aus seiner Mitte berufen. Ist ein Gemeindebeirat gebildet, so beruft der Gemeindebeirat aus seiner Mitte die andere Hälfte der Beisitzer. Ist der Leiter des Wahlausschusses nicht ein geistliches Mitglied des Kirchenvorstandes, so

muß einer der vom Kirchenvorstand berufenen Beisitzer geistliches Mitglied des Kirchenvorstandes sein.

(3) Bestehen in der Kirchengemeinde Kapellengemeinden, so entsendet jeder Kapellenvorstand zusätzlich je einen Kapellenvorsteher als Beisitzer in den Wahlausschuß, es sei denn, daß die Kapellengemeinde schon durch einen von dem Kirchenvorstand oder von dem Gemeindebeirat in den Wahlausschuß berufenen Kapellenvorsteher vertreten ist.

(4) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse nach Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit einer Abstimmung bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter des Wahlausschusses.

§ 32

Bestellung von Kirchenvorstehern

Kommt eine Wahl nur teilweise zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand die fehlenden Kirchenvorsteher aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Bestimmungen der §§ 29 Abs. 5 und 30 sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Beschwerde anstelle des Kirchenkreisvorstandes das Landeskirchenamt entscheidet.

§ 33

Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Glieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.

(2) Bevollmächtigte gemäß Absatz 1 sind von dem Kirchenkreisvorstand auch dann zu bestellen,

- a) wenn nach Durchführung des Wahl-, Berufungs- und Ernennungsverfahrens kein beschlußfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen ist oder
- b) solange ein beschlußfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist.

(3) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Kirchenkreisvorstand jederzeit im Falle des Absatzes 1 eine Neubildung des Kirchenvorstandes, im Falle des Absatzes 2 eine Nachwahl von Kirchenvorstehern angeordnet werden.

§ 34

Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers

(1) Scheidet ein gewählter Kirchenvorsteher aus seinem Amt aus, so tritt der Ersatzkirchenvorsteher (§ 29 Abs. 3), der bei der Wahl die höchste Stimmzahl erreicht hat, in den Kirchenvorstand ein.

(2) Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstehers, die länger als drei Monate dauert, kann der Kirchenvorstand den Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat der Ersatzkirchenvorsteher die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstehers.

(3) Ist ein gemäß § 29 Abs. 2 gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden oder verhindert, so tritt an seine Stelle derjenige Kapellenvorsteher, der unter den nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Kapellenvorstehern die höchste Stimmzahl erreicht hat.

§ 35

Nachwahlen

(1) Nachwahlen sind durchzuführen, wenn

- a) die Beschlußfähigkeit des Kirchenvorstandes infolge des Ausscheidens gewählter Kirchenvorsteher gefährdet ist und Ersatzkirchenvorsteher nicht mehr vorhanden sind,
- b) sich infolge Errichtung neuer Stellen im Pfarramt die Zahl der Kirchenvorsteher gemäß § 3 ändert.

(2) Nachwahlen werden von dem Kirchenkreisvorstand angeordnet.

2. Abschnitt: Berufungsverfahren

§ 36

Berufungsfähigkeit

Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer volljährig ist und im übrigen die Voraussetzungen des § 8 erfüllt.

§ 37

Verfahren

(1) Die Berufung der Kirchenvorsteher geschieht durch den Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Kirchenvorstandes. Ist ein Gemeindebeirat gebildet, so beschließen über den Vorschlag zur Berufung der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung. Jeder Teilnehmer an der gemeinsamen Sitzung ist berechtigt, gegen den Vorschlag Bedenken zu Protokoll zu erheben. Diese sind dem Kirchenkreisvorstand neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen. Der Kirchenvorstand teilt den Vorschlag auch den neu zu Kirchenvorstehern Gewählten unter dem Hinweis mit, daß sie innerhalb einer Frist von einer Woche zu dem Vorschlag gegenüber dem Kirchenkreisvorstand Stellung nehmen können. Kommt es innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand zu setzenden angemessenen Frist nicht zu einem Vorschlag des Kirchenvorstandes, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann einen oder mehrere der Vorgesetzten ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Im Falle der Ablehnung hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorstand aufzufordern, innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festgesetzten angemessenen Frist einen neuen Vorschlag gemäß Absatz 1 einzureichen. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einem Vorschlag, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden. Das gleiche gilt, wenn der Kirchenkreisvorstand das zweite Mal ablehnt.

(3) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen im Gottesdienst bekanntgegeben sind, die Berufung durch schriftliche Beschwerde bei dem Landeskirchenamt anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder ein Berufener nicht berufen werden konnte (§ 36). § 30 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Scheidet ein berufener Kirchenvorsteher aus, so soll ein Kirchenvorsteher neu berufen werden.

3. Abschnitt: Ernennungsverfahren

§ 38

(1) Der Patron ist berechtigt, als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen. Kompatrone und körperschaftliche Patrone können einen Vertreter aus ihrer Mitte oder einen Dritten zum Kirchenvorsteher ernennen.

(2) Der Eintretende oder Ernannte muß Glied der Landeskirche und in seiner Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.

(3) Für die Bekanntgabe des Namens des Eingetretenen oder Ernannten gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

(4) Die Bestimmungen über das Beschwerderecht der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 30) und die gottesdienstliche Einführung (§ 39) sind auf den Patron, wenn er in den Kirchenvorstand eintritt, oder auf den von ihm ernannten Kirchenvorsteher anzuwenden.

(5) Scheidet der Patron oder der von ihm ernannte Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so kann der Patron sein Recht nach Absatz 1 erneut ausüben.

(6) Soweit sich das Patronatsrecht auf eine Kapellengemeinde bezieht, gelten die Absätze 1 bis 5 für den Eintritt des Patrons in den Kapellenvorstand und für die Ernennung eines Kapellenvorstehers entsprechend.

4. Abschnitt: Einführung

§ 39

(1) Zugleich mit der Anordnung der Wahlen (§ 10) setzt die anordnende Stelle den Tag der Einführung der Kirchenvorsteher fest.

(2) Die als Kirchenvorsteher Eintretenden sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Die Einführung ist an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abzukündigen.

(3) Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.

(4) Wiedergewählte und wiederberufene Kirchenvorsteher sind unter Hinweis auf die früher übernommene Verpflichtung neu in ihr Amt einzuführen.

(5) Nach der Einführung sind dem Kirchenkreisvorstand die Namen und Anschriften der Kirchenvorsteher mitzuteilen.

IV. Teil: Bildung von Kirchen- und Kapellenvorständen in besonderen Fällen

§ 40

Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden

(1) Mit der Errichtung einer Kirchengemeinde werden die Gemeindeglieder der neuen Kirchengemeinde, die bis zur Errichtung Kirchenvorsteher der Kirchengemeinde oder Kapellenvorsteher in der Kirchengemeinde waren, aus der die neue Kirchengemeinde ausgegliedert worden ist, Kirchenvorsteher der neuen Kirchengemeinde. Durch die Errichtungsurkunde kann der Übergang von Kirchen- und Kapellenvorstehern abgeschlossen werden.

(2) Als bald nach Errichtung der neuen Kirchengemeinde setzt der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvor-

standes die Zahl der noch zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher gemäß § 3 fest, ordnet die erforderlichen Wahlen an, beruft auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die zu berufenden Kirchenvorsteher und ordnet die Einführung der neuen Kirchenvorsteher an.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind entsprechend für die Errichtung einer Kapellengemeinde und für die Umwandlung einer Kapellengemeinde in eine Kirchengemeinde anzuwenden.

(4) Bei Umwandlung einer Kirchengemeinde in eine Kapellengemeinde bleiben die Kirchenvorsteher als Kapellenvorsteher bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchen- und Kapellenvorstände im Amt. Der Kirchenvorstand bestimmt die Zahl der als Kirchenvorsteher eintretenden Kapellenvorsteher. Der Kapellenvorstand bestimmt, welche Mitglieder als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand eintreten.

(5) Bei der Aufhebung oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden oder Kapellengemeinden werden die Gemeindeglieder, die bisher Kirchenvorsteher oder Kapellenvorsteher waren, Kirchenvorsteher oder Kapellenvorsteher derjenigen Kirchengemeinde oder Kapellengemeinde, die die Rechtsnachfolge angetreten hat. Durch die Errichtungsurkunde kann eine andere Regelung getroffen werden.

§ 41

Personal- und Anstaltsgemeinden

In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen als geboten erscheint. Unterbleibt die Bildung des Kirchenvorstandes, so ordnet das Landeskirchenamt die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

§ 42

Militärkirchengemeinde und personaler Seelsorgebereich

Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und für die rechtliche Zuordnung der Militärgeistlichen und der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche zu den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet sind oder über die sich ein personaler Seelsorgebereich erstreckt, gelten die besonderen Bestimmungen, die zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Landeskirche erlassen werden.

V. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erläßt zur Ausführung dieses Kirchengesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 44

Erstmalige Anwendung

(1) Dieses Kirchengesetz ist erstmalig auf die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. April 1970 anzuwenden. Mit der Einführung der Kirchenvorsteher scheidet die bis dahin im Amt befindlichen gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenvorsteher sowie die in den Kirchenvorstand eingetretenen Patrone aus ihrem Amt aus.

(2) Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, die Wählerliste (§ 9) als bald anzulegen. In Kirchengemeinden,

in denen bis zum Beginn der Auslegungsfrist im Wahlverfahren für die Neubildung der Kirchen- und Kapellenvorstände zum 1. April 1970 die Wählerliste noch nicht von Amts wegen vollständig aufgestellt ist, sind die Gemeindeglieder bei den Abkündigungen nach § 14 Abs. 1 und bei den ergänzenden Bekanntmachungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Wählerliste noch nicht vollständig aufgestellt ist und daß die Wählerliste innerhalb der Auslegungsfrist durch Anmeldung ergänzt werden kann. Die Anmeldung zur Eintragung in die Wählerliste kann schriftlich oder vor der von dem Kirchenvorstand bestimmten Stelle geschehen.

(3) Auf die vor dem 1. April 1970 noch erforderliche Neubildung oder Ergänzung von Kirchen- und Kapellenvorständen sind die bisher geltenden Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Wahl, Berufung, Ernennung und Bestellung von Kirchenvorstehern mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle

der §§ 13, 15 und 16 der Kirchengemeindeordnung vom 20. Dezember 1922 in der Fassung vom 3. April 1962 bereits die §§ 4 bis 8 dieses Kirchengesetzes treten.

§ 45

Außerkräfttreten von Bestimmungen

(1) Die diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung vom 20. Dezember 1922 in der Fassung vom 3. April 1962 treten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 44 dieses Kirchengesetzes mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Wirksamkeit.

(2) § 36 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Dezember 1962 (Kirchl. Amtsbl. S. 137) wird aufgehoben.

b) Gemeindedienst

Beschluß über die Änderung der Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 18. Mai 1966.

Vom 19. März 1971
(KABl. S. 81)

Die Landessynode hat beschlossen:

1. In der Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 18. Mai 1966 (KABl. S. 128) wird in Abschnitt IX (von Amt und Gemeinde — das Amt der Kirche), Unterabschnitt 2 im

4. Absatz folgender neue Satz 1 eingefügt:

„Auf Grund einer besonderen Berufung und Lehrverpflichtung kann kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag zum Predigtendienst und zur Sakramentsverwaltung für einen bestimmten Dienstbereich übertragen werden, wenn sie sich in einem Dienst der Kirche Jesu Christi bewährt haben und für diesen Auftrag zugerüstet sind.“

2. Die bisherigen Sätze 1 und 2 des bezeichneten Absatzes werden Sätze 2 und 3.

Richtlinien der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes vom 15. Dezember 1964.

Vom 3. Dezember 1970
(LKABl. 1971, S. 2)

Nachstehend geben wir die Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in

Braunschweig bekannt. Diese Richtlinien treten an die Stelle der im Landeskirchlichen Amtsblatt vom 10. Februar 1965 unter Nr. 6700 veröffentlichten Richtlinien für die Ordnung des Lektorendienstes.

Wolfenbüttel, den 3. Dezember 1970

Landeskirchenamt

Kammerer

Richtlinien für die Ordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes

Der Dienst des Lektors und Prädikanten gründet sich auf das allgemeine Priestertum. Obwohl Lektor und Prädikant nicht ordiniert sind, haben sie teil an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums.

Der Lektor dient in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde entweder gemeinsam mit dem Pfarrer oder an seiner Stelle.

Der Prädikant dient in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde an Stelle des Pfarrers.

I

Der Dienst des Lektors gemeinsam mit dem Pfarrer im Gottesdienst

1. Der Lektor übernimmt Schriftlesungen, Abkündigungen und das diakonische Gebet.
2. Der Lektor wird vom Kirchenvorstand berufen. Sein Dienst ist ehrenamtlich.
3. Der Lektor muß fähig sein, sachgemäß und deutlich zu lesen.

II.

Der Dienst des Lektors in Vertretung des Pfarrers

1. Der Dienst des Lektors kann Gemeindegliedern übertragen werden, die nach innerer und äußerer Eignung die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher haben. Sie brauchen jedoch nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes zu sein.
2. Der Lektor soll mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der lutherischen Kirche heimisch sein.
3. Der Lektor übernimmt Hauptgottesdienste und andere Gottesdienste. Dabei liest er eine Lesepredigt nach den von der Landeskirche herausgegebenen oder zugelassenen Vorlagen. Er kann auch beauftragt werden, Kindergottesdienste zu halten. Die Verwaltung der Sakramente bleibt dem ordinierten Pfarrer vorbehalten.

Die Liturgie des Lesegottesdienstes entspricht in der Regel der des Hauptgottesdienstes ohne Sakramentsteil. Der Lektor bespricht vorher nach Möglichkeit mit seinem Pfarrer die agendarische Form, die Auswahl der Lieder und Gebete, die Lesepredigt und ihre Darbietung.

4. Der Lektor ist mit dem Dienst in seiner Propstei beauftragt. Seinen Einsatz regelt der Propst. In besonderen Notfällen kann der Lektor im Einvernehmen mit seinem Propst auch zum Dienst in anderen Propsteien herangezogen werden.

Im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt kann der Propst einem Lektor auch den kontinuierlichen Dienst in einer Kirchengemeinde übertragen.

5. Der Lektorendienst ist ehrenamtlich. Reisekosten, weitere aus dem Dienst entstehende Auslagen und eine Entschädigung für jeden Gottesdienst werden vom Landeskirchenamt erstattet.
6. Der Lektor wird vom Propst berufen und vom Landeskirchenamt bestätigt. Er wird in einem Hauptgottesdienst nach Agende IV eingeführt. Bei seiner Einführung wird ihm eine Urkunde ausgehändigt.
Für Lektoren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Dienst stehen, bedarf es keiner neuen Berufung. Sie erhalten auf Vorschlag ihres Propstes eine Bestätigung ihres Auftrags.
7. Der Lektor muß bereit sein, zu seiner Aus- und Weiterbildung an Rüstzeiten für Lektoren teilzunehmen, die im Auftrage des Landeskirchenamtes durchgeführt werden. Seine Beauftragung kann in der Regel erst erfolgen, wenn er an zwei Rüstzeiten teilgenommen hat.
8. Die Aufsicht obliegt dem Propst. Der Dienst endet auf eigenen Antrag oder wenn die unter Absatz 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

III.

Der Dienst des Prädikanten

1. Die Kirche bedarf nicht nur der Wortverkündigung durch die Träger des geordneten Amtes, sondern auch der selbständig formulierten Predigt von Laien. Der Prädikant, der zur freien Wortverkündigung im Gottesdienst berufen ist, tritt mit der ihm eigenen Erfahrung für das öffentliche Zeugnis von Jesus Christus ein. Jedoch bedarf es für das Halten selbstverfaßter Predigten eines besonderen Predigt-auftrages, der vom Landesbischof erteilt wird.

2. Zum Dienst des Prädikanten können Gemeindeglieder berufen werden, die die Gabe der freien Wortverkündigung haben und die Voraussetzung für den Lektorendienst erfüllen.
3. Geeignete Gemeindeglieder werden vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Propst vorgeschlagen. Auch Leiter gesamtkirchlicher Einrichtungen sind berechtigt, Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge sollen dem Kirchenvorstand und den Organen der Propstei zur Stellungnahme vorgelegt werden. Bei dem Vorschlag von Diakonen und hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern sind die Diakonenhäuser bzw. die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören.
4. Der Landesbischof überzeugt sich in geeigneter Weise von der Befähigung des zum Prädikantendienst vorgeschlagenen. Die Ablehnung des Vorschlages muß begründet werden.
5. Über die Berufung zum Prädikantendienst entscheidet das Landeskirchenamt. Sie wird dem Prädikanten sowie den Stellen, die den Antrag gestellt haben, schriftlich mitgeteilt. Der Prädikant wird verpflichtet, Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung zu halten.
6. Der Prädikant leitet Gemeindegottesdienst ohne Sakramentsfeier. Nach Erfordernis der Situation kann er auch mit der Darreichung der Sakramente beauftragt werden. Sakramentsverwaltung gehört nicht zu seinem Auftrag. Die Durchführung von Trauungen, Beerdigungen und Bibelstunden kann ihm von Fall zu Fall übertragen werden.
7. Der Predigtauftrag des Prädikanten gilt in der Regel für die Propstei, in der er seinen Wohnsitz hat. Bei Wechsel des Wohnortes bedarf der Predigtauftrag der Bestätigung.
8. Im übrigen gelten für den Einsatz und die Weiterbildung des Prädikanten die Bestimmungen von II sinngemäß.
9. Der Predigtauftrag kann durch die beauftragende Stelle widerrufen werden. Der Widerruf ist zu begründen. Wenn der Prädikant seinen Auftrag nur für eine vereinbarte Frist übernommen hat, so gilt dieser nach Ablauf der Zeit als erloschen.

IV.

Gemeinsame Bestimmungen

1. Der Gemeindepfarrer ist brüderlicher Berater des Lektors und Prädikanten. Der Propst lädt die Lektoren und Prädikanten seiner Propstei gelegentlich zu Besprechungen ein.
2. Lektor und Prädikant tragen bei ihrem Dienst einen dunklen Anzug und, wenn der Propsteivorstand es nach Fühlungnahme mit dem Landeskirchenamt beschließt, einen Chormantel.

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Taufe.

Vom 5. März 1971
(KABl. S. 60)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) In der Landeskirche wird die Taufe im Kindesalter, in der Regel im ersten Lebensjahr, geübt.

(2) Erwachsene werden nach vorangegangener Unterweisung getauft; das gilt auch für Kinder, bei denen das erforderliche Verständnis vorauszusetzen ist.

§ 2

Kinder werden auf Verlangen der Eltern (Erziehungsberechtigten) getauft; es genügt das Verlangen eines Elternteiles (Erziehungsberechtigten), wenn der andere nicht widerspricht.

§ 3

Die Taufe wird nach der in der Landeskirche und in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung vollzogen.

§ 4

(1) Für die Taufe eines Kindes ist das Pfarramt der Kirchengemeinde zuständig, zu der die Eltern (Erziehungsberechtigten) gehören. Für die Taufe eines Erwachsenen und eines Kindes, dessen Eltern (Erziehungsberechtigte) keiner Kirchengemeinde angehören, ist das Pfarramt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Täuflings zuständig.

(2) Die Taufe ist rechtzeitig bei dem zuständigen Pfarramt anzumelden.

§ 5

Die Taufe eines Kindes ist nur zu versagen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ausdrücklich ablehnen.

§ 6

Die Entscheidung über die Versagung der Taufe trifft das zuständige Pfarramt nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde beim Superintendenten möglich. Gegen die Entscheidung des Superintendenten kann weitere Beschwerde beim Landessuperintendenten eingelegt werden. Die Beschwerde und die weitere Beschwerde können nur innerhalb der Frist von einem Monat jeweils nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden. Die Entscheidung des Landessuperintendenten unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§ 7

(1) Durch die Taufe wird der Täufling nach Maßgabe des geltenden Rechts in die Landeskirche aufgenommen.

(2) Nach dem Konfirmationsalter Getaufte erwerben mit der Taufe die Zulassung zum Abendmahl und das Patenrecht.

§ 8

(1) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Taufe muß mindestens ein Pate benannt werden. Jeder Benannte muß bereit sein, Patenpflichten zu übernehmen.

(2) Die Paten müssen einer christlichen Kirche, in ihrer Mehrheit einer Kirche eines der in Artikel 1 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Bekenntnisses angehören.

(3) Gehören die Eltern eines Kindes keiner der in Absatz 2 genannten Kirchen an, muß gewährleistet sein, daß die Ausübung der Patenpflichten und die Teilnahme des Kindes am kirchlichen Unterricht nicht gehindert werden.

(4) Die Taufpaten sind in Ausübung der Patenpflichten Zeugen der Taufhandlung. Sie können sich bei Verhinderung vertreten lassen.

§ 9

Besteht für einen Ungetauften Lebensgefahr, so ist jeder Christ berechtigt, möglichst in Gegenwart zweier Zeugen die Taufe zu vollziehen. Der Vollzug ist dem zuständigen Pfarramt umgehend zur Bestätigung mitzuteilen.

§ 10

Ist der Vollzug einer Taufe nicht mit Sicherheit festzustellen, so gilt sie als nicht geschehen.

§ 11

Der Vollzug der Taufe ist in das Kirchenbuch einzutragen.

§ 12

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 13

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz über die Taufe vom 16. Februar 1938 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1939 (Kirchl. Amtsbl. S. 155), außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 5. März 1971

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
D. Lilje

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Erprobung von Gottesdienstformen.

Vom 5. März 1971
(KABl. S. 61)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Neben den in der Landeskirche und den Kirchengemeinden eingeführten Ordnungen des Gottesdienstes können in einzelnen Hauptgottesdiensten andere Gottesdienstformen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erprobt werden.

§ 2

Bei der Gestaltung von Gottesdiensten in anderer Form müssen Verkündigung des Evangeliums und Gebet bestimmende Bestandteile sein. Auf das in der Gemeinde vorhandene Verständnis des Gottesdienstes ist Rücksicht zu nehmen. Die Mitwirkung der Gemeinde im Gottesdienst soll in angemessener Weise ermöglicht werden.

§ 3

(1) Sollen Gottesdienste in anderer Form gehalten werden, so bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses von Pfarramt und Kirchenvorstand. In den Beschluß ist die Form des Gottesdienstes in ihren

Grundzügen aufzunehmen. Ein Beschluß über regelmäßig wiederkehrende Gottesdienste in anderer Form ist jährlich zu überprüfen.

(2) Wenn in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat besteht, ist er vor der Beschlußfassung anzuhören und an der Überprüfung nach Absatz 1 zu beteiligen.

§ 4

Gottesdienste in anderer Form sollen mit der Gemeinde rechtzeitig vorbereitet werden.

§ 5

Dem Kirchenkreisvorstand ist über Beschlüsse nach § 3 Abs. 1 zu berichten.

§ 6

Das Landeskirchenamt erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 5. März 1971

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
D. Lilje

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck über die Bildung und Zuständigkeit des Beirates für Erziehungsarbeit.

Vom 7. Oktober 1970
(KABl. II. Band, S. 37)

Kirchenleitung und Synode haben nach Art. 83 und 94, Abs. 1, folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Der Beirat für Erziehungsarbeit hat die Aufgabe,
- a) die Kirchenleitung in allen Fragen auf dem Gebiet der Erziehung, insbesondere des Religionsunterrichts, des Konfirmandenunterrichts und der Fortbildungsmöglichkeiten für Unterrichtende zu beraten und den dafür erforderlichen Finanzbedarf anzumelden,
 - b) die Entwicklung der religionspädagogischen Situation in Kirche und Schule zu beobachten und ggf. der Kirchenleitung Vorschläge für Umstellungen und Neuansätze in der Religionspädagogik vorzulegen,
 - c) Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die die Unterweisung in Schule und Kirche fördern. Das betrifft insbesondere

die Auswertung und Empfehlung von Unterrichtsmaterial,
didaktische und methodische Hilfen,
die Nutzung jugendkundlicher und lernpsychologischer Informationen,
die Koordinierung von kirchlichen und schulischen Stoffplänen,

- d) Verbindung zu halten zu bestehenden religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften, neue Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der unter c) genannten Aufgaben anzuregen und Einzelveranstaltungen durchzuführen,
- e) den Kirchengemeinden für die gesamte erzieherische Verantwortung gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen zu helfen.

(2) Der Beirat kann Fachausschüsse mit zeitlich begrenztem Auftrag bilden. Mitglieder der Fachausschüsse brauchen nicht Mitglied des Beirates zu sein.

(3) Der Beirat hält Verbindung zu anderen Beiräten zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben.

(4) Der Beirat hat für die Durchführung seiner Aufgaben das Recht, Anträge an die Kirchenleitung zu richten.

§ 2

(1) Dem Beirat für Erziehungsarbeit gehören an:

- 1 Vertreter für Kindergärten und Kindertagesstätten, der vom Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit vorgeschlagen wird,
- 1 Lehrer der Volksschulen,
- 1 Lehrer der Sonderschulen,
- 1 Lehrer der Realschulen,
- 1 Lehrer der Gymnasien, der durch die hauptamtlichen Religionslehrer an Gymnasien vorgeschlagen wird,
- 1 Lehrer der berufsbildenden Schulen, der durch die hauptamtlichen Religionslehrer an berufsbildenden Schulen vorgeschlagen wird,
- 1 Vertreter der kirchlichen Jugendarbeit, der vom Jugendbeirat vorgeschlagen wird,
- 1 Pastor im Gemeindedienst,
- 1 Vater und 1 Mutter als Taufeltern, die vom Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit vorgeschlagen werden,
- 1 Vertreter des Bundes evangelischer Lehrer, der vom Bund evangelischer Lehrer vorgeschlagen wird,
- 1 Vertreter des Religionslehrerverbandes, der vom Religionslehrerverband vorgeschlagen wird,
- 1 Vertreter der Religionslehrer an Gymnasien, der durch die hauptamtlichen Religionslehrer an Gymnasien vorgeschlagen wird,
- 1 Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer an berufsbildenden Schulen, der durch die hauptamtlichen Religionslehrer an berufsbildenden Schulen vorgeschlagen wird.

(2) Die Berufung der Mitglieder des Beirates für Erziehungsarbeit erfolgt durch die Kirchenleitung auf die Dauer von 3 Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit kann der Beirat Vorschläge für die Berufung von Nachfolgern machen. Bis zur Berufung der neuen Mitglieder bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Beirates erhalten ihre notwendigen Auslagen erstattet.

§ 3

(1) Der Beirat für Erziehungsarbeit wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassensführer.

(2) Der Schulreferent der Kirchenkanzlei nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Bischof oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die der Kirchenleitung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 5

Über die Verwaltung der dem Beirat für Erziehungsarbeit bewilligten Mittel ist der Kirchenleitung Rechnung zu legen.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stoll
Senior

Der Präses der Synode

Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 28. September 1970 und von der Kirchenleitung am 7. Oktober 1970 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Dezember 1970

Die Kirchenleitung

Göldner
Oberkirchenrat

c) Personalrecht

Dienstrecht für (Pfarr-) Vikarinnen; hier: Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung der Verordnung zum Vollzuge des § 26 und des Art. 26 a des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 26. Juni 1964 (KABL. S. 111).

Vom 20. Januar 1971
(KABL. S. 27)

Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auf Grund des § 44 Abs. 1 des Theologinnengesetzes vom 14. November 1970 (KABL. S. 240) und der Art. 3 und 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 2. März 1964 (KABL. S. 34) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Vollzuge des § 26 und des Art. 26 a des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 26. Juni 1964 (KABL. S. 111)

§ 1

(1) § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die im gemeindlichen Dienst verwendeten (Pfarr-) Vikarinnen beteiligen sich im Rahmen ihrer Dienst-anweisung (Dienstordnung) an den gemeindeleitenden Aufgaben. An den gemeinsamen Beratungen der Gemeindepfarrer über Fragen der Gemeindeleitung nach § 6 dieser Verordnung nehmen die (Pfarr-) Vikarinnen in der Regel teil.“

(2) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Aufstellung einer Dienst-anweisung (Dienstordnung) gemäß § 8 Abs. 1 (§ 20 Abs. 2) des Theologinnengesetzes für eine im gemeindlichen Dienst verwendete (Pfarr-) Vikarin sind die Pfarrer der Gemeinde zu hören.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 20. Januar 1971

I. A.: Maser

Dienstrecht der Vikarinnen und Vikare der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; hier: Theologische Aufnahmeprüfung.

Vom 19. Februar 1971
(KABL. S. 63)

I.

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst als Vikarin ist gem. § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Theologinnengesetz vom 14. November 1970 (KABL. S. 240) das erfolgreiche Bestehen der theologischen Aufnahmeprüfung. Solche in anderen Landeskirchen abgelegte Prüfungen werden in der Evang.-Luth. Kirche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Keine theologischen Aufnahmeprüfungen sind Fakultätsexamina; sie sind Studiums-Abschlußprüfungen. Dazu bestimmt der Landeskirchenrat gem. § 3 Abs. 3 des Theologinnengesetzes:

„Bewerberinnen, die ein Fakultätsexamen abgelegt haben, können jedoch zu einer von der Prüfungsordnung für die theologische Aufnahme- und Anstellungsprüfung (vom 6. Februar 1958 — KABL. S. 15, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 17. Oktober 1969 — KABL. S. 198) abweichenden Aufnahmeprüfung zugelassen werden; die Prüfung kann auch in Form eines Kolloquiums abgehalten werden. Das Nähere bestimmt der Landeskirchenrat auf Grund der Verhältnisse im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Gründe, aus denen ein Fakultätsexamen an Stelle der kirchlichen Aufnahmeprüfung abgelegt worden ist.“

II.

Gleiches gilt auch für die Aufnahme von Theologen in den Vorbereitungsdienst als Vikare gem. § 3 Abs. 1 und 3 des Kandidatengesetzes vom 8. März 1967 (KABL. S. 69).

München, den 19. Februar 1971

I. V.: Riedel

Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Pfarrvikargesetzes.

Vom 5. März 1971
(KABl. S. 61)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Pfarrvikargesetz vom 12. Dezember 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Juni 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Hilfsdienstzeit umfaßt mindestens 1 Jahr und höchstens 3 Jahre.“
 - b) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
„Auf eine Hilfsdienstzeit kann bei Pfarrvikaren, denen die Anstellungsfähigkeit auf Grund von § 9 Abs. 2 verliehen worden ist, ganz oder teilweise verzichtet werden.“
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach dem letzten Satz der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„auf die Dienstzeit können Zeiten in einer Tätigkeit, die zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit auf Grund von § 9 Abs. 2 geführt hat, angerechnet werden.“
 - b) In Absatz 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „in einem Dienst als festangestellter Pfarrvikar in der Landeskirche“ ersetzt durch die Worte „als Pfarrvikar im pfarramtlichen Dienst“.

- b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zeiten in einer Tätigkeit, die zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit auf Grund von § 9 Abs. 2 geführt haben, können auf die Zeit nach Absatz 1 Buchst. a angerechnet werden.“

4. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes kann der Pfarrvikar sich auch um eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde bewerben, in der er tätig ist. Ist die Pfarrstelle durch Ernennung oder Präsentation zu besetzen und ist der Pfarrvikar in der Kirchengemeinde gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a oder b tätig, so entfällt das Vokationsverfahren.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Berufung auf eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde, in der der Berufene als Pfarrvikar tätig ist, wird die Einführung vom Landeskirchenamt besonders geordnet.“

§ 2

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1968,
2. § 1 Nr. 2 Buchst. c und d mit Wirkung vom 1. April 1969,
3. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 5. März 1971

Der Kirchensinat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
D. Lilje

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

c) Aus den Gliedkirchen

aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 7. November 1921 (Konsistorialblatt Seite 111).

Vom 31. Dezember 1970
(ABl. 1971 S. A 5)

Gemäß § 52 der Kirchengemeindeordnung vom 2. März 1921 (Konsistorialblatt Seite 17) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens aus Anlaß des Inkrafttretens des Kirchengesetzes über Änderungen der Kirchengemeindeordnung vom 2. November 1970 (Amtsblatt Seite A 85 unter II Nr. 25) folgende Änderungen der Verordnung zur Ausführung der

Kirchengemeindeordnung vom 7. November 1921 (Konsistorialblatt Seite 111):

I.

Die bisherigen Vorschriften in §§ 7, 12, 13, 14 und 15 der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung vom 7. November 1921 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die unter Ziffer II dieser Änderungsverordnung aufgeführten neuen Bestimmungen einschließlich neugefaßter Überschriften.

II.

Die nachgenannten Paragraphen der Ausführungsverordnung vom 7. November 1921 haben künftig folgenden Wortlaut:

a) § 7 (zu § 11 Abs. 8 und § 26 Abs. 3 der K. G. O.).

Die Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes ist nicht kirchliches Ortsgesetz im Sinne von § 2 Absatz 3 der Kirchgemeindeordnung. Sie bedarf nicht der Bestätigung durch das Bezirkskirchenamt.

b) § 12 (zu § 24 Abs. 1 der K. G. O.).

(1) Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes richtet sich vom 1. Januar 1971 an nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. November 1970 (Amtsblatt Seite A 86 unter II Nr. 26). Nach jeder Neubildung der Kirchenvorstände sind insbesondere alle neu in den Kirchenvorstand eintretenden Kirchenvorstandsmitglieder in geeigneter Weise mit den Aufgaben eines Kirchenvorstandsmitgliedes, mit den ihm zustehenden Rechten und den ihm obliegenden Pflichten bekanntzumachen. Diese Aufklärung ist Aufgabe des Pfarramtsleiters, kann aber auch übergemeindlich z. B. auf Konventsebene oder im Rahmen einer ephoralen Kirchenvorsteherzeit geschehen. Das Bezirkskirchenamt hat die Erfüllung dieser Aufgabe zu überwachen und sich bei der Aufklärung der neuen Kirchenvorstandsmitglieder insbesondere durch den Kirchenamtsrat und dessen Mitarbeiter maßgeblich zu beteiligen.

(2) Als Dienstgruppen im Sinne von § 24 Absatz 1 Satz 2 der Kirchgemeindeordnung können beispielsweise in Frage kommen Besuchsdienstkreise, diakonisch tätige Gruppen für Nachbarschaftshilfe oder für Altenhilfe, Arbeitskreise für besondere Einsätze und Einrichtungen in der Kirchengemeinde (z. B. für Gottesdienstgestaltung oder für Seminararbeit, für Kinderarbeit oder für Neubaugebiete) und andere Arbeitsgruppen für Sonderaufgaben der Kirchengemeinde.

(3) Wünschen Dienstgruppen Delegationsmöglichkeiten, so sind solche Wünsche und damit verbundene ortsgesetzliche Neuregelungen vom Kirchenvorstand zu prüfen. Ein Beispiel eines Ortsgesetzes, das eine Delegationsmöglichkeit vorsieht, ist dieser Verordnung als Anlage beigelegt.

c) § 13 (zu § 24 Abs. 2 und § 26 der K. G. O.).

(1) Zu den kirchlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde im Sinne von § 24 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und von § 26 Absatz 7 Satz 2 der Kirchgemeindeordnung gehören auch die Helfer und Helferinnen im Sinne von § 23 der Kirchgemeindeordnung.

(2) Die Vorschriften in § 26 Absätze 5 und 6 der Kirchgemeindeordnung sind an Stelle des aufgehobenen § 22 der Kirchgemeindeordnung sinngemäß auf die Bildung von Seelsorgerbezirks-Ausschüssen im Sinne von § 12 der Kirchgemeindeordnung anzuwenden.

d) § 14 (zu § 25 Abs. 1 der K. G. O.).

Die erstmalige Wahl des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und seines Stellvertreters im Sinne von § 25 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung findet beim ersten Zusammentreten des neuen Kirchenvorstandes statt, der nach § 29 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. November 1970 (Amtsblatt Seite A 86 unter II Nr. 26) zu bilden ist.

e) § 15 (zu § 26 Abs. 1 und Abs. 6 der K. G. O.).

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat bei jeder Einberufung des Kirchenvorstandes gemäß § 26 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung mit der Einladung zur Sitzung den Kirchenvorstandsmitgliedern die Tagesordnung der Sitzung mitzuteilen. Die Tagesordnung jeder Sitzung ist von ihm vorzubereiten, und zwar nach Möglichkeit mit seinem Stellvertreter. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kirchenvorstandes kann beantragen, daß bestimmte Gegenstände von kirchlichem Belang in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die

endgültige Entscheidung über die Tagesordnung steht dem Kirchenvorstand zu.

(2) Entsprechendes gilt für die Einladung von Ausschußmitgliedern durch den Vorsitzenden eines Ausschusses gemäß § 26 Absatz 6 Satz 2 der Kirchgemeindeordnung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ausschußvorsitzende die Tagesordnung der Ausschußsitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorzubereiten hat.

III.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes

Anlage zur Änderungs-Verordnung vom 31. Dezember 1970 (Ziffer II b) betr. § 12 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung).

Beispiel

eines Ortsgesetzes über die Bildung eines Kirchenvorstandes mit Delegationsmöglichkeit.

§ 1

Die Zahl der Kirchenvorsteher des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde N beträgt fünfzehn. Von diesen sind zehn zu wählen und fünf zu berufen. Einer der zu berufenden Kirchenvorsteher ist von einer Dienstgruppe der Kirchengemeinde in den Kirchenvorstand zu delegieren.

§ 2

Bei jeder Teilneubildung des Kirchenvorstandes scheiden aus: fünf gewählte Kirchenvorsteher und von den berufenen zwei sowie außerdem stets der delegierte. Alle acht Sitze der ausscheidenden Kirchenvorsteher sind bei der Teilneubildung wieder zu besetzen, davon fünf durch Wahl und einschließlich des zu delegierenden drei durch Berufung.

§ 3

Welche Dienstgruppe der Kirchengemeinde delegiert, beschließt der Kirchenvorstand nach Fühlungnahme mit allen Dienstgruppen der Kirchengemeinde bei jeder Teilneubildung neu, und zwar so zeitig, daß die für die Delegation vorgesehene Dienstgruppe spätestens drei Monate vor dem Wahltag der Teilneubildung den Kirchenvorstandsbeschluß schriftlich mitgeteilt erhält. Diese Dienstgruppe hat den Namen ihres Delegierten und dessen Bereitwilligkeit zur Übernahme des Kirchenvorsteheramtes und zur Abgabe des Kirchenvorstehergelöbnisses spätestens am Wahltag dem Kirchenvorstand mitzuteilen.

§ 4

Das Wahlgremium, dem nach § 19 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. November 1970 die Berufung von Kirchenvorstehern zusteht, prüft Wählbarkeit und Eignung des Delegierten. Ergeben sich bei dieser Prüfung Bedenken, so hat der Kirchenvorstand auf Verlangen des Wahlgremiums innerhalb einer Woche nach der Sitzung des Wahlgremiums gegen die Delegation schriftlich begründeten Einspruch beim Bezirkskirchenamt einzu legen. Wird diesem Einspruch entsprechend die Dele-

gierung für unwirksam erklärt, so hat die delegierungsberechtigte Dienstgruppe innerhalb von drei Wochen, nachdem ihr die schriftliche Einspruchsentscheidung des Bezirkskirchenamtes zugegangen ist, im Einvernehmen mit dem neu gebildeten Kirchenvorstand ein anderes wählbares Gruppenmitglied zu delegieren.

§ 5

Macht die delegierungsberechtigte Dienstgruppe von ihrem Delegierungsrecht nicht fristgemäß Gebrauch, so besetzt der neu gebildete Kirchenvorstand den für die Delegierung vorgesehenen Sitz durch Berufung eines wählbaren Kirchgemeindegliedes auf die Dauer bis zur nächsten Teilneubildung.

§ 6

Dieses Ortsgesetz tritt mit der Bestätigung durch das Bezirkskirchenamt in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen des Ortsgesetzes vom außer Kraft.

**Kirchengesetz
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
betr. „Kirchenbezirke mit Gemeindekonventen“.**

Vom 10. März 1971
(KABl. S. 25)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat mit der Mehrheit, die nach § 49 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63) erforderlich ist, das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erprobung einer neuen Arbeits- und Organisationsform in der Mittleren Ebene wird das diesem Kirchengesetz anliegende „Modell von Kirchenbezirken mit Gemeindekonventen“ neben dem „Modell eines Kirchenkreises“ im Sinne des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1970 (Amtsblatt Seite A 93 unter II Nr. 28) freigegeben, und zwar auch insoweit, als das anliegende Modell von Vorschriften der Kirchenverfassung und sonstiger, dem Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltender kirchlicher Gesetze und Rechtsverordnungen abweicht.

(2) Die zugelassene Abweichung vom geltenden Rechte betrifft nur die anliegenden Vorschriften des Modells selbst. Im übrigen sind bei Anwendung des Modells die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für alle Vorschriften über die Besoldung, Vergütung und Versorgung der im kirchlichen Dienst Tätigen.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung bestimmt im Verordnungswege die Kirchenbezirke, in denen die Erprobung des anliegenden Modells erfolgen soll. Dabei ist die Dauer der Erprobung mit anzugeben.

(2) Der Erlass solcher Verordnungen geschieht nach Gehör der Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenausschüsse derjenigen Kirchenbezirke, in denen die Erprobung erfolgen soll.

(3) Die Dauer der Erprobung kann nachträglich von der Kirchenleitung verkürzt oder verlängert werden.

§ 3

Zum Zwecke der Vereinfachung kann das mit dem Kirchengesetz vom 30. Oktober 1970 freigegebene „Modell eines Kirchenkreises“ als „Modell I“ und das mit dem vorliegenden Kirchengesetz freigegebene „Modell von Kirchenbezirken mit Gemeindekonventen“ als „Modell II“ bezeichnet werden.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, am 10. März 1971

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

In Vertretung:
Dr. Johannes

Anlage zum Kirchengesetz betr. „Kirchenbezirke mit Gemeindekonventen“

Modell von Kirchenbezirken mit Gemeindekonventen

1. Der Kirchenbezirk

1.1. Aufgaben

- 1.1.1. Zu den Aufgaben des Kirchenbezirkes sollen insbesondere gehören:
 - 1.1.1.1. gemeinsame Bestandserhebung
 - 1.1.1.2. gemeinsame Planung
 - 1.1.1.3. umfassende Information
 - 1.1.1.4. theologische und fachliche Weiterbildung sowie geistliche Förderung.
 - 1.1.1.5. Unterstützung von Modellen und Versuchen.
 - 1.1.1.6.1. Mitwirkung bei der Neuerrichtung und Einziehung hauptamtlicher Stellen im Kirchenbezirk und in den Gemeinden.
 - 1.1.1.6.2. Mitwirkung bei der Besetzung hauptamtlicher Stellen im Kirchenbezirk und Gehör bei der Besetzung hauptamtlicher Stellen in den Gemeinden.
 - 1.1.1.7. Mitwirkung bei wichtigen Bauvorhaben im Kirchenbezirk und in den Gemeinden.
 - 1.1.1.8. Zusammenarbeit bei ständigen und befristeten Diensten.
 - 1.1.1.9. Brüderliche Verantwortung der Gemeinden im Blick auf gegenseitige geistliche und finanzielle Hilfe.

2. Die Gemeindekonvente

2.1. Abgrenzung

- 2.1.1. Der Kirchenbezirk gliedert sich unter räumlichen Gesichtspunkten in arbeitsfähige Gemeindekonvente.
- 2.1.2. Diese decken sich in der Regel in ihrer Abgrenzung mit den bestehenden Pfarrkonventen, die nach § 16 der Kirchenverfassung als solche weiterbestehen.

2.2. Zusammensetzung

- 2.2.1. In den Gemeindekonvent entsenden die Kirchgemeinden ihre Geistlichen und ebensoviel

- Laien, die von den Kirchenvorständen gewählt werden. Für jeden Laien ist ein ständiger Stellvertreter zu wählen.
- 2.2.2. Die Laien müssen die Voraussetzungen zur Wählbarkeit in den Kirchenvorstand erfüllen, brauchen aber nicht einem Kirchenvorstand anzugehören.
- 2.2.3. Haben mehrere Kirchengemeinden (z. B. Schwester- und Tochtergemeinden) nur einen Laien zu entsenden, so haben ihre Kirchenvorstände diesen Laien und seinen Stellvertreter in einer gemeinsamen Sitzung zu wählen.
- 2.2.4. Die gewählten Mitglieder und die Geistlichen berufen mindestens drei, höchstens zehn weitere Laien als Mitglieder in den Gemeindekonvent.
- 2.2.5. Dabei sind Vertreter der verschiedenen kirchlichen Ämter und Dienste, die dazu ihre Vorschläge machen können, zu berücksichtigen. Außerdem kann auf diese Weise die Vertretung von solchen Kirchenvorständen geregelt werden, die keinen Vertreter entsenden konnten.
- 2.2.6. Für vorzeitig ausscheidende gewählte oder berufene Mitglieder des Gemeindekonvents sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen bzw. -berufungen vorzunehmen.
- 2.3. **Aufgaben**
- 2.3.1. Der Gemeindekonvent nimmt im Einvernehmen mit den Organen des Kirchenbezirks Aufgaben im Sinne des Modells für seinen Bereich wahr.
- 2.3.2. Hierzu gehört besonders auch die übergemeindliche, missionarisch ausgerichtete Zusammenarbeit (z. B. Seminare, Eltern- und Familienarbeit, Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit, Zurüstung der Kirchenvorsteher).
- 2.4. **Arbeitsweise**
- 2.4.1. Der Gemeindekonvent tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
- 2.4.2. Der Gemeindekonvent wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder, die zusammen den Vorstand bilden. Zwei Vorstandsmitglieder müssen Laien sein. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- 2.4.3. Der Vorsitzende des Gemeindekonvents teilt dem Bezirkskirchenausschuß rechtzeitig Zeit, Ort und Tagesordnung jeder Sitzung mit. Nach der Sitzung ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls unverzüglich dem Bezirkskirchenausschuß zuzuleiten.
- 2.4.4. Der Gemeindekonvent gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 2.4.5. Die Mitglieder des Bezirkskirchenausschusses können jederzeit an den Sitzungen der Gemeindekonvente beratend teilnehmen.
- 2.4.6. Die Mitglieder des Gemeindekonvents sind zur Berichterstattung in der nächsten Kirchenvorstandssitzung ihrer Gemeinden verpflichtet.
- 2.4.7. Die Amtsdauer der Gemeindekonvente beträgt sechs Jahre. Die Neuwahl hat vor dem Ende der Amtsdauer stattzufinden.
3. **Bezirkssynode und Bezirkskirchenausschuß**
- Organe des Kirchenbezirks bleiben gemäß § 14 Absatz 2 der Kirchenverfassung und dem Kirchengesetz über die Selbstverwaltung der Kirchenbezirke vom 13. April 1953 die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenausschuß.
- 3.1. **Bezirkssynode**
- 3.1.1. Die Bezirkssynode besteht aus zehn Geistlichen und zwanzig Laien, die durch die Gemeindekonvente gewählt, und zehn weiteren Mitgliedern (Geistlichen und Laien), die vom Bezirkskirchenausschuß berufen werden.
- 3.1.2. Die Zahl der von den einzelnen Gemeindekonventen zu wählenden Mitglieder der Bezirkssynode wird vom Bezirkskirchenausschuß unter Berücksichtigung der Zahl der zum Konventsbereich gehörenden Kirchengemeinden und der Zahl der Gemeindeglieder festgelegt, wobei jeder Gemeindekonvent mindestens einen Geistlichen und zwei Laien zu wählen hat.
- 3.1.3. Die Laien müssen die Voraussetzungen zur Wählbarkeit in den Kirchenvorstand erfüllen, brauchen aber nicht einem Kirchenvorstand anzugehören.
- 3.1.4. Der Vorsitzende der Bezirkssynode soll möglichst ein Laie sein. Er bildet zusammen mit seinem Stellvertreter, den Schriftführern und den Ausschußvorsitzenden den Vorstand der Bezirkssynode.
- 3.1.5. Die Bezirkssynode bildet Arbeitsausschüsse.
- 3.1.6. Der Superintendent sowie der Kirchenamtsrat können nicht Mitglieder der Bezirkssynode sein, nehmen aber an den Tagungen teil.
- 3.1.7. Die Amtsdauer der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre. Die Neuwahl hat vor dem Ende der Amtsdauer stattzufinden.
- 3.1.8. Die Bezirkssynode trägt die Verantwortung für die Entwicklung des kirchlichen Lebens im Kirchenbezirk im Sinne der Aufgaben nach Ziffer 1.1.
- 3.1.9. Sie hat zu beraten und zu beschließen über alle Vorlagen des Bezirkskirchenausschusses, wobei die vorhandenen Beschlüsse der Gemeindekonvente besonders zu berücksichtigen sind. Sie hat das Recht, über Gegenstände zu beraten und Beschluß zu fassen, die ihr zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenbezirks erforderlich erscheinen.
- Weiter gehört zur Zuständigkeit der Bezirkssynode die Beschlußfassung über die in § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Selbstverwaltung der Kirchenbezirke vom 13. April 1953 genannten Gegenstände.
- 3.2. **Bezirkskirchenausschuß**
- 3.2.1. Die Bezirkssynode wählt einen Bezirkskirchenausschuß von drei Geistlichen und fünf Laien. Außerdem gehören ihm der Superintendent, der Kirchenamtsrat und der Vorsitzende der Bezirkssynode an. Den Vorsitz führt der Superintendent.
- 3.2.2. Der Bezirkskirchenausschuß leitet den Kirchenbezirk im Sinne der unter Ziffer 1.1. angegebenen Aufgaben. Er ist ausführendes und

verwaltendes Organ und hat die Arbeit der Gemeindekonvente und der Bezirkssynode sowie ihrer Arbeitsausschüsse zu koordinieren. Er ist der Bezirkssynode rechenschaftspflichtig. Er sucht die im Kirchenbezirk vorhandenen Kräfte lebendig zu entfalten und sie anzuleiten, den Anforderungen unserer Zeit und der örtlich verschiedenen Situationen gerecht zu werden.

3.2.3. Er hat die Zahl der von den Gemeindekonventen zu wählenden Mitglieder der Bezirkssynode festzulegen und weitere zehn Mitglieder der Bezirkssynode zu berufen, außerdem die in § 15 Absatz 2 Ziffern 1 bis 5 des Kirchengesetzes vom 13. April 1953 genannten Aufgaben zu erledigen.

3.2.4. Der Bezirkskirchenausschuß tagt mindestens viermal im Jahre.

bb) Gemeindedienst

cc) Personalrecht

**Dienstanweisung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
für die Superintendenten.**

Vom 18. März 1971.
(KABl. S. 89)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erläßt auf Grund des § 60 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 folgende Dienstanweisung für die Superintendenten.

I. Allgemeines

§ 1

(1) Der Superintendent übt sein Amt auf Grund seiner Bestellung durch den Landeskirchenrat in dessen Auftrag aus. Er ist dem Landeskirchenrat verantwortlich für die Wahrnehmung der ihm in der Verfassung, in sonstigen kirchenrechtlichen Bestimmungen oder durch Verfügung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Amtsbereich des Superintendenten ist die Superintendentur. Sie ist als Zusammenfassung von Kirchengemeinden ein Aufsichts- und Verwaltungsbezirk ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Abänderung der Superintendenturgrenzen wirkt der Superintendent mit.

(3) Ständiger Stellvertreter des Superintendenten ist der Oberpfarrer. Mit ihm hält der Superintendent Fühlung und unterrichtet ihn über alle wesentlichen Vorgänge im Amtsbereich.

§ 2

(1) Der Superintendent ist als Träger eines kirchlichen Aufsichtsamtes verantwortlich für die rechte Wahrnehmung des einen mit der Kirche gestifteten Amtes. Ihm obliegt die geistliche Aufsicht in seinem Amtsbereich. Er ist Vorgesetzter der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter. Ebenso soll er auch ihr Seelsorger, Berater und Helfer in geistlichen und anderen Angelegenheiten sein.

(2) Er ist als Pfarrer der Kirchengemeinde, in der er zugleich mit seiner Bestellung auf eine Pfarrstelle berufen worden ist, den anderen Pfarrern gleichgestellt. Er soll als Gemeindepfarrer sein Amt vorbildlich führen und beispielhaft für die Pfarrer seines Amtsbereiches wirken.

(3) Die Verantwortung und die Aufgaben des Superintendenten bestimmen sein Verhältnis zum Landesbischof, zur Synode und zum Landeskirchenrat (Abschnitt II), zu den Pfarrern und Mitarbeitern (III), zu den Kirchengemeinden (IV) und zu den kirchlichen Werken (V). Er regt übergemeindliche Arbeit in seinem Amtsbereich an (VI).

Er repräsentiert die Evangelisch-Lutherische Kirche in seinem Amtsbereich und vertritt sie nach außen (VII), insbesondere auch gegenüber den staatlichen Stellen.

**II. Der Superintendent
und die kirchenleitenden Organe**

§ 3

(1) Der Superintendent unterstützt den Landesbischof in der Ausübung der geistlichen Leitung der Kirche. In besonderen Fällen kann er Vorkommnisse dem Bischof persönlich vortragen.

(2) Er nimmt an den vom Landesbischof einberufenen Superintendentenkonventen teil und sorgt bei Verhinderung für seine Vertretung. Er hat Pfarrer und Mitarbeiter in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Beratungen des Superintendentenkonvents zu unterrichten.

(3) Er ist bei dienstlichen Besuchen des Landesbischofs in seinem Amtsbereich zugegen.

§ 4

(1) Der Superintendent hat entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung und der dazu ergehenden Wahlanordnungen bei den Wahlen zur Synode mitzuwirken.

(2) Er bleibt während der Wahlperiode in Verbindung mit den Synodalen des Wahlkreises, zu dem sein Amtsbereich gehört, und sorgt dafür, daß sie vor dem Konvent, auf Kirchenältestentagen und vor Gemeindekirchenräten über die Arbeit der Synode berichten. Zu den Kirchenältestentagen hat er sie einzuladen.

§ 5

(1) Dem Superintendenten obliegt es, Verbindung zu halten zwischen dem Landeskirchenrat einerseits und den Pfarrern und Kirchengemeinden seines Amtsbereiches andererseits, soweit nicht das Kreiskirchenamt zuständig ist. Er berichtet dem Landeskirchenrat über die Hauptkonvente, legt ihm Arbeits- und Erfahrungsberichte vor, gibt ihm notwendige Informationen für seine Entscheidungen und nimmt zu Vorgängen in seinem Amtsbereich in geeigneter Weise Stellung.

(2) Er vermittelt den Schriftwechsel in geistlichen Angelegenheiten zwischen Landeskirchenrat, Pfarrämtern und Kirchengemeinden. In den Fällen, in denen er vor der Entscheidung des Landeskirchenrates zu hören ist, gibt er eine sorgfältig durchdachte Stellungnahme ab.

§ 6

(1) Der Superintendent steht ständig in enger Verbindung mit seinem Visitator. Er hat ihn über alle wichtigen Ereignisse und Vorkommnisse in seinem Amtsbereich zu unterrichten und zu den Vorgängen Stellung zu nehmen. Persönliche und sachliche Fragen berät er insbesondere dann mit dem Visitator, wenn er sich zur Überwindung der Schwierigkeiten allein nicht in der Lage sieht.

(2) Er bespricht mit dem Visitator die geplanten Visitationen und berichtet über deren Durchführung. Er

nimmt an den Visitationen des Visitators teil.

(3) Er teilt dem Visitator rechtzeitig Termin und Tagesordnung der Pfarrkonvente mit und vereinbart mit ihm Zeit und Thematik der zweimal jährlich unter Beteiligung des Visitators stattfindenden Hauptkonvente. Zu den jährlichen Kirchenältestentagen und zu besonderen Veranstaltungen der Superintendentur ist der Visitator einzuladen.

(4) Er ist verpflichtet, an den vom Visitator einberufenen Dienstbesprechungen der Superintendenten des Aufsichtsbezirkes (Ephorenkonventen) teilzunehmen und bei Verhinderung für seine Vertretung zu sorgen. Über die Ergebnisse der Beratungen unterrichtet er Pfarrer und Mitarbeiter in geeigneter Weise.

§ 7

(1) Der Superintendent arbeitet eng mit dem Vorstand des Kreiskirchenamtes zusammen und unterstützt ihn bei der Dienstaufsicht der Pfarrer und Kirchgemeinden. Er achtet auch seinerseits auf eine rationelle, sachgemäße und termingerechte Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Pfarrämter und hilft den Pfarrern zu der Einsicht, daß die Verwaltungsarbeit dem geistlichen Auftrag dient.

(2) Er hat den Vorstand des Kreiskirchenamtes über wichtige Vorkommnisse in seinem Amtsbereich zu unterrichten. Soweit sie dessen Zuständigkeit berühren, gibt er dazu auf Grund seiner Kenntnis der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder Mitarbeiters und der Lage in der Kirchgemeinde seine Stellungnahme ab. Er läßt sich vom Vorstand des Kreiskirchenamtes über dessen Maßnahmen unterrichten.

(3) Er achtet darauf, daß der Vorstand des Kreiskirchenamtes in Angelegenheiten, die den geistlichen Dienst berühren, seine Stellungnahme einholt, und sorgt seinerseits für eine gute Zusammenarbeit zwischen Kreiskirchenamt, Pfarrämtern und Kirchgemeinden, insbesondere auf dem Gebiet der Baumaßnahmen, der Finanz- und Kirchensteuerverwaltung.

(4) Gemeinsam werden von ihm und dem Vorstand des Kreiskirchenamtes die Visitationspläne aufgestellt, die Visitationstermine festgesetzt und die Visitationen durchgeführt. Er nimmt auch an den Pfarramtsübergaben teil.

(5) Er vereinbart mit dem Vorstand des Kreiskirchenamtes einmal jährlich dessen Teilnahme an einem Pfarrkonvent, auf dem über Fragen der allgemeinen Verwaltung, des Bau- und Finanzwesens und der Kirchensteuerverwaltung zu sprechen ist. Von den übrigen Konventsterminen setzt er den Vorstand des Kreiskirchenamtes in Kenntnis. Er lädt diesen zu den Kirchenältestentagen und besonderen Veranstaltungen der Superintendentur ein und teilt ihm den Termin der Pfarrereinführungen mit.

III. Der Superintendent und die Pfarrer und Mitarbeiter in der Superintendentur

§ 8

(1) Der Superintendent hat Kanzelrecht auf allen Kanzeln seines Amtsbereiches.

(2) Auf Grund des ihm übertragenen Amtes ist er Vorgesetzter der in seinem Amtsbereich tätigen Pfarrer und Mitarbeiter im Rahmen seiner Zuständigkeit. Zugleich steht er ihnen, unbeschadet des Rechtes eines jeden, sich einen Confessionarius zu wählen, seelsorgerlich bei und berät sie fachlich.

§ 9

(1) Der Superintendent hat die unmittelbare Aufsicht über die amtliche und außeramtliche Führung aller in seinem Amtsbereich tätigen Pfarrer. Er sorgt dafür, daß sich das kirchliche Leben in den Kirchgemeinden entfaltet, daß die Lebensordnung der Kirche beachtet wird und entscheidet in den in der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ vorgesehenen Fällen. Er wacht darüber, daß die Gottesdienste regelmäßig gehalten sowie Christenlehre und Konfirmationsunterricht ordnungsgemäß durchgeführt werden und läßt sich die Gottesdienst- und Unterrichtspläne im voraus vorlegen.

Er wirkt darauf hin, daß die Seelsorge auch durch Hausbesuche geübt wird und kann von den Pfarrern Berichte darüber anfordern. Er achtet auch darauf, daß die Verwaltungsgeschäfte der Pfarrämter einschließlich der Kirchensteuerangelegenheiten pflichtgemäß erledigt werden, erteilt erforderlichenfalls Auflagen und gibt dem Kreiskirchenamt, soweit dessen Zuständigkeit berührt wird, entsprechende Hinweise.

(2) Seine Aufsicht erstreckt sich in gleicher Weise auf die in seinem Amtsbereich tätigen Pastorinnen und sonstigen geistlichen Kräfte. Er hat für die in landeskirchlichen Planstellen für seinen Amtsbereich angestellten Pastorinnen eine Dienstanweisung aufzustellen.

(3) Treten Mißhelligkeiten zwischen Pfarrern und Kirchgemeinden auf, hat er sich um deren Beilegung zu bemühen. Das gleiche gilt für Meinungsverschiedenheiten unter Pfarrern und Mitarbeitern.

(4) Er kann, falls ein Pfarrer schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, die Ordnungen und die Anweisungen für sein Verhalten mißachtet oder einen mit seinem Amt unvereinbaren Lebenswandel geführt hat, in leichteren Fällen eine Warnung oder einen Verweis aussprechen. Schwere Vergehen hat er unverzüglich mit genauer Darlegung des Sachverhaltes dem Landeskirchenrat mitzuteilen. Er kann den Pfarrer in diesem Fall vorläufig beurlauben.

(5) Er hat bemüht zu sein, einen menschlich engen Kontakt zu den Pfarrern und ihren Familien zu halten, sie möglichst oft zu besuchen und sich um deren Lage auch in äußeren Dingen zu kümmern. Er berät sich hierüber regelmäßig mit dem Vertrauenspfarrer des Konvents.

§ 10

Der Superintendent wirkt entsprechend den Bestimmungen des Pfarrerwahlgesetzes und des Gesetzes über den Dienst der Theologin bei der Besetzung der Pfarrstellen und Pastorinnenstellen mit. Er sorgt insbesondere für die rechtzeitige Ausschreibung vakant gewordener Pfarrstellen, leitet die Pfarrerwahl und führt die Pfarrer nach Bestätigung der Wahl durch den Landeskirchenrat in ihr neues Amt ein.

§ 11

(1) Der Superintendent leitet den Pfarrkonvent entsprechend der Ordnung für Pfarrkonvente. Er beruft den Konvent in der Regel monatlich ein, setzt die Tagesordnung fest und bestimmt Tagungsort und Tageszeit.

(2) Er sieht darauf, daß der Konvent der Förderung der theologischen Arbeit, der Hilfe in Fragen der Amtspraxis und des gemeinsamen Lebens, der Beratung über das Verhältnis zu Staat und Gesellschaft wie auch der Information über die praktischen Fragen der Kirche und des Amtes o. ä. dient. Die theologische Arbeit des Konvents ist für einen längeren Zeitraum im voraus zu planen. Hierbei berücksichtigt der Superintendent Fra-

gen, die sich aus der vorangegangenen Arbeit ergeben, und Anregungen der Pfarrer. Er verteilt Exegesen, Referate und andere Aufgaben an die Pfarrer und führt darüber eine Liste.

(3) Zwei Konvente im Jahr werden als Hauptkonvente gehalten, an denen der Visitator teilnimmt. Zu einem dieser Hauptkonvente sind alle Mitarbeiter im pfarramtlichen Dienst einzuladen.

§ 12

(1) Der Superintendent gewinnt im Einvernehmen mit dem Pfarrkonvent Beauftragte für die Arbeit der kirchlichen Werke in seinem Amtsbereich und für bestimmte Fachgebiete. Beauftragte werden von ihm bestimmt insbesondere für Gemeindedienst und Volksmission, Seelsorge und Ehefragen, Diakonie, Ökumene und Mission, Männerarbeit, Frauenarbeit, Bau- und Strukturfragen sowie nach Möglichkeit für Kirchensteuerfragen, Friedhofsfragen, Bibelwerk, Evangelischer Bund, Gustav-Adolf-Werk, Martin-Luther-Werk.

(2) Er wirkt mit bei der Bestellung des Jugendpfarrers der Superintendentur, bei der Einsetzung des Archivpflegers, des kirchenmusikalischen Fachberaters und des katechetischen Fachberaters der Superintendentur. Er ist vor der Ernennung des Leiters der Kreisstelle des Hilfswerkes zu hören. In allen Fällen hat er sich zuvor mit dem Pfarrkonvent zu beraten.

(3) Er achtet darauf, daß die Beauftragten, der Jugendpfarrer, die Fachberater und der Leiter der Kreisstelle des Hilfswerkes, unbeschadet der unmittelbaren Verbindung zu den zuständigen Werken und Dienststellen ihre Arbeit in ständiger Fühlung mit ihm tun und dem Pfarrkonvent laufend berichten. Zu ihrer Unterstützung können mit seiner Zustimmung und im Einvernehmen mit dem Pfarrkonvent Ausschüsse und Arbeitsgruppen für bestimmte Arbeitsgebiete, z. B. Jugendarbeit, Volksmission, Friedhofsfragen, gebildet werden, in denen fachkundige Pfarrer, Mitarbeiter und Gemeindeglieder zusammenarbeiten.

§ 13

(1) Zu den besonderen Pflichten des Superintendenden gehört es, für die geordnete Verkündigung und Unterweisung zu sorgen. Er besucht deshalb möglichst oft Gottesdienste und Unterricht und führt im Anschluß daran mit den Pfarrern hilfreiche Gespräche.

(2) Er veranlaßt, daß möglichst alle Pfarrer sich zu exegetischen und katechetischen Arbeitsgemeinschaften zusammenfinden, um Predigt und Unterricht gemeinsam vorzubereiten. Er veranlaßt, daß jeder Pfarrer in regelmäßigen Abständen an Veranstaltungen des Pastorkollegs teilnimmt und führt hierüber eine Liste.

(3) Er sorgt dafür, daß laufend Bücher für die Superintendenturbibliothek beschafft werden und die Pfarrer diese Möglichkeit zum Gebrauch der neuesten theologischen und sonstigen Literatur rege nutzen. Er hält die Pfarrer an, sich an Hand von theologischen und anderen Werken, Zeitschriften usw. ständig weiterzubilden.

§ 14

(1) Der Superintendent hat sich besonders um die Vikare und alle anderen Mitarbeiter, die noch in der Ausbildung stehen, zu bemühen. Er wird ihnen aus seiner Erfahrung heraus ratend zur Seite stehen, sie theologisch fördern und ihnen helfen bei dem Bestreben, in ihren Dienst hineinzuwachsen.

(2) Er weist die Vikare in ihr Aufgabengebiet ein und wacht darüber, daß der dienstliche Einsatz dem Aus-

bildungsziel entsprechend geschieht. Zur Förderung der Ausbildung kann er Aufgaben stellen.

(3) Er legt dem Landeskirchenrat eine eingehende Beurteilung über jeden Vikar oder sonst in der Ausbildung Stehenden bei Beendigung des Ausbildungsabschnittes in seinem Amtsbereich vor, sorgt dafür, daß auch von denen, die mit der Leitung der Ausbildung unmittelbar beauftragt sind, schriftliche Beurteilungen abgegeben werden und wirkt bei der theologischen Anstellungsprüfung mit.

§ 15

(1) Wird eine Pfarrstelle vakant, so bestimmt der Superintendent in Absprache mit dem Vorstand des Kreiskirchenamtes einen Pfarrer zum Vakanzverwalter.

Ebenso regelt er beim vorübergehenden Ausfall eines Pfarrers durch Krankheit, Abordnung o. ä. dessen Vertretung. Erforderlichenfalls setzt er Hilfskräfte ein.

(2) Über den Urlaub der Pfarrer entscheidet er entsprechend der Pfarrerurlaubsordnung. Er hat darauf zu achten, daß auch während des Urlaubs die geistliche Versorgung der Gemeinden gewährleistet ist. Er führt eine Urlaubsliste, aus der Urlaubszeit, -ort und -vertreter ersichtlich sind. Er ist berechtigt, einen Urlaubsantrag abzulehnen, wenn die geistliche Versorgung nicht gewährleistet und die Vertretung nicht geregelt ist oder wenn grobe Versäumnisse in der pfarramtlichen Verwaltung nicht zuvor bereinigt sind.

§ 16

(1) Der Superintendent wacht über die geordnete Durchführung des Dienstes der Kantoren, Kantor-Katecheten, Katecheten, Gemeindegliederinnen, Diakone, Gemeindegliedern und Kinderdiakoninnen in den Gemeinden seines Aufsichtsbereiches und ist nach dem zuständigen Pfarrer deren nächster Vorgesetzter und Berater. Er gibt vor deren Anstellung und Aufgruppierung seine Stellungnahme ab.

(2) Er wirkt bei der Berufung von Lektoren mit und entscheidet über den Umfang des Dienstes entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über den Lektorendienst.

§ 17

(1) Der Superintendent ruft alle im Angestelltenverhältnis stehenden Mitarbeiter der Kirchgemeinden zweimal jährlich zu ganztägigen Arbeitsberatungen zusammen, die der Besprechung von Fragen des kirchlichen Dienstes und der Unterrichtung über aktuelle Probleme dienen sollen. Er sorgt dafür, daß außerdem alle im katechetischen Dienst stehenden Mitarbeiter regelmäßig zu Arbeitsgemeinschaften (Katechetenkonventen) zusammenkommen, die der Weiterbildung und Erörterung von Fragen des katechetischen Dienstes dienen. Er regt an, daß auch die haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenfinden. Alle pfarramtlichen Mitarbeiter sind außerdem jährlich zu einem Hauptkonvent einzuladen.

(2) Er soll ständig darum bemüht sein, die Weiterbildung der Mitarbeiter zu fördern und junge Gemeindeglieder für den kirchlichen Dienst zu gewinnen.

IV. Der Superintendent und die Kirchgemeinden der Superintendentur

§ 18

(1) Der Superintendent hält in regelmäßigen Abständen Visitationen entsprechend den Bestimmungen der Visitationsordnung.

(2) Der Superintendent hat darauf zu achten, daß in den Kirchgemeinden seines Amtsbereiches die kirchliche Ordnung gewahrt und das kirchliche Leben gefördert wird. Er besucht zu diesem Zweck möglichst oft die Kirchgemeinden und nimmt am Gottesdienst und anderen Veranstaltungen teil. Er hat das Recht, in allen Gemeinden zu predigen und Vorträge zu halten. Er kann jederzeit die Einberufung des Gemeindegemeinderates verlangen und an dessen Sitzungen teilnehmen. Er ist berechtigt, auch in Abwesenheit des Pfarrers den Gemeindegemeinderat zu hören und mit ihm zu beraten. Auch sonst hält er Rücksprache mit Kirchenältesten und kirchlichen Mitarbeitern.

(3) Er hat hierbei darauf hinzuwirken, daß das Vertrauensverhältnis zwischen den einzelnen Kirchgemeinden und der Landeskirche gefestigt wird.

§ 19

Der Superintendent vollzieht die Einweihung oder Wiedereingebrauchnahme von kirchlichen Gebäuden, Einrichtungen und Gegenständen in seinem Amtsbereich. Wird eine solche Handlung in seinem Amtsbereich nach Absprache von einem anderen vollzogen, so wirkt er mit.

§ 20

(1) Der Superintendent achtet darauf, daß die Sakramentsverwaltung nur durch Ordinierte geschieht. Die Verwaltung der Sakramente durch nicht ordinierte Vikare darf er nur zulassen, wenn eine besondere Genehmigung des Landesbischofs vorliegt.

(2) Er kann mit Genehmigung des Landeskirchenrates nicht ordinierte Gemeindeglieder beauftragen, als Altarhelfer bei der Austeilung des heiligen Abendmahles mitzuwirken.

§ 21

(1) Der Superintendent wacht darüber, daß innerhalb seines Amtsbereiches die Bestimmungen des Dimissorialegesetzes von allen Pfarrern genau eingehalten werden.

(2) Wenn ein Pfarrer eine Amtshandlung versagt und das betroffene Gemeindeglied beim Superintendenten Einspruch einlegt, entscheidet dieser auf Grund der Lebensordnung darüber, ob die Versagung aufrecht erhalten werden soll oder nicht. Falls erforderlich, bittet er einen anderen Pfarrer, die Amtshandlung zu vollziehen. Diese Regelung gilt bei Versagung der Taufe, der Konfirmation, der Trauung, der Bestattung und bei Abendmahlsversagung. In den anderen Fällen, in denen eine Entscheidung des Superintendenten auf Grund der Bestimmungen der Lebensordnung vorgesehen ist, hat er sinngemäß zu verfahren. Trauungen in den stillen Zeiten bedürfen der Zustimmung des Superintendenten.

§ 22

(1) Der Dienst von Pfarrern, die nicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehören, im Amtsbereich bedarf der Genehmigung des Superintendenten, soweit es sich nicht um Amtshandlungen im Sinne des Dimissorialegesetzes handelt.

(2) Studenten und Kandidaten der Theologie dürfen nur mit Genehmigung des Superintendenten in den Kirchgemeinden seines Amtsbereiches predigen oder einen anderen Dienst versehen. Sie haben ihm vorher die ausgearbeitete Predigt, Ansprache usw. vorzulegen.

(3) Wenn andere Personen in einer Kirchgemeinde des Amtsbereiches einen geistlichen Dienst ausüben

wollen, der in der Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht vorgesehen ist, bedarf dies der ausdrücklichen Genehmigung des Superintendenten.

V. Der Superintendent und die kirchlichen Werke, Anstalten und Einrichtungen

§ 23

Der Superintendent hält in Zusammenarbeit mit den zuständigen Beauftragten des Konvents die Verbindung zu den Werken der Landeskirche. Er fördert ihre Arbeit in den Kirchgemeinden, hilft bei der Vermittlung des Einsatzes ihrer Mitarbeiter und läßt sich über die Tätigkeit der Werke unterrichten.

§ 24

Der Superintendent hält ständig Verbindung zu den Einrichtungen der Inneren Mission und des Evangelischen Hilfswerkes in seinem Amtsbereich. Er sorgt dafür, daß deren Arbeit durch die Kirchgemeinden unterstützt und gefördert wird. Mit dem Leiter der Kreisstelle des Hilfswerkes und dem für die soziale Hilfe für Pfarrer und Mitarbeiter zuständigen Ausschuß berät er alle wichtigen Fragen.

VI. Die übergemeindliche Arbeit

§ 25

(1) Der Superintendent regt übergemeindliche Veranstaltungen in der Superintendentur an und fördert ihre Durchführung, um das Leben der Kirchgemeinden und den Zusammenhalt zwischen ihnen zu stärken. Unbeschadet seiner Verantwortung für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltungen kann er die Beauftragten des Konvents für bestimmte Arbeitszweige, den Jugendpfarrer der Superintendentur oder den Fachberater für Kirchenmusik mit der Vorbereitung und Leitung beauftragen.

(2) Er hat die Kirchenältesten seines Amtsbereiches alljährlich zu einem Kirchenältestentag zusammenzurufen. Dieser Tag dient der Information über das gesamtkirchliche Geschehen, dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Anregung für die Arbeit in den Kirchgemeinden und Gemeindegemeinderäten. Der Superintendent ist dafür verantwortlich, daß entsprechend den Bestimmungen des Synodalwahlgesetzes die besonderen Aufgaben des Kirchenältestentages im Rahmen der Wahlen zur Synode erfüllt werden.

§ 26

(1) Der Superintendent regt gegenseitige Besuche benachbarter Kirchgemeinden, Gemeindegemeinderäte, Dienstgruppen u. ä. an und fördert den Kanzeltausch zwischen den Pfarrern seines Amtsbereiches. Er sieht darauf, daß die Gemeinden sich gegenseitig beim Aufbau des Gemeindelebens helfen. Er hat zu diesem Zweck den Einsatz der kirchlichen Mitarbeiter über ihre Kirchgemeinde hinaus zu ordnen.

(2) Er beobachtet den sich in seinem Amtsbereich vollziehenden Strukturwandel und fördert im Zusammenwirken mit dem Beauftragten für Bau- und Strukturfragen alle Maßnahmen, die sich hieraus für die kirchliche Arbeit notwendig machen. Dabei soll er sich durch einen im Einvernehmen mit dem Pfarrkonvent berufenen Ausschuß unterstützen lassen.

(3) Er sorgt dafür, daß alle kirchliche Arbeit in seinem Amtsbereich aufeinander abgestimmt ist, bemüht sich darum, daß sie in gegenseitiger Rücksichtnahme ge-

schieht, und berät sich mit dem Pfarrkonvent über ein möglichst einheitliches Handeln in einzelnen Fragen.

VII. Die Vertretung der Kirche durch den Superintendenten

§ 27

(1) Der Superintendent hält Fühlung mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften. Er fördert die Vertiefung des ökumenischen Verständnisses, insbesondere durch wechselseitige Besuche, Informationen und gemeinsame Veranstaltungen und sieht darauf, daß solche Verbindungen in brüderlicher und sachlicher Weise gepflegt werden.

(2) Der Superintendent hat darauf zu achten, daß er von den Pfarrämtern und Kirchgemeinden seines Amtsbereiches über geplante ökumenische Veranstaltungen rechtzeitig vorher unterrichtet wird.

§ 28

Der Superintendent hält Verbindungen zu den staatlichen Stellen seines Amtsbereiches. Er verhandelt mit dem Rat des Kreises über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche betreffende Fragen, soweit sie in seiner Zuständigkeit liegen. Er schaltet sich bei Beschwerden von der einen oder anderen Seite ein, steht den Pfarrern und Kirchgemeinden in schwierigen Fällen bei und bemüht sich um deren Bereinigung.

VIII. Die Verwaltung

§ 29

(1) Der Superintendent hat dafür zu sorgen, daß alle Verwaltungsgeschäfte sach- und zeitgerecht unter Beachtung der gegebenen Vorschriften erledigt werden. Er bedient sich in der Regel der Verwaltungsstelle (Stadtkirchenei) der Kirchgemeinde, in der er eine Pfarrstelle innehat, als seiner Geschäftsstelle.

(2) Der Superintendent hat für die rechtzeitige Erstattung der vom Landeskirchenrat geforderten statistischen und sonstigen Berichte und der Meldungen über Kollekten und Sammlungen zu sorgen. Er hat darauf zu sehen, daß Anfragen des Landeskirchenrates, des Visitators und des Kreiskirchenamtes von den Pfarrämtern pünktlich und vollständig beantwortet werden.

(3) Um einen Überblick über die Tätigkeit der Pfarrer und Mitarbeiter in seinem Amtsbereich zu haben, führt der Superintendent Listen über die Gottesdienstzeiten und Stundenpläne für die kirchliche Unterweisung, über den Urlaub der Pfarrer und Vertretungsdienste sowie darüber, wer Exegesen und Vorträge auf dem Pfarrkonvent hält, wer am Pastoralkolleg teilgenommen hat, u. ä.

§ 30

(1) Auf allen eingehenden Schreiben ist alsbald das Datum des Eingangs und das Aktenzeichen zu vermerken und vom Superintendenten die Kenntnisnahme durch sein Namenszeichen zu bestätigen. Die Bearbeitung und gegebenenfalls die Beantwortung oder Weiterleitung hat unverzüglich zu erfolgen.

(2) Alle Schriftstücke sollen in Maschinenschrift angefertigt werden. Sie sind vom Superintendenten, bei dessen Verhinderung vom Oberpfarrer, zu unterzeichnen. Ein Durchschlag ist mit dem Namenszeichen zu versehen und zu den Akten zu nehmen. Bei Stellungnahmen und weiterzuleitenden Schreiben wird sinngemäß verfahren.

(3) Alle ein- und ausgehenden Schreiben sind in die Registrande (Brieftagebuch) nach dem vorgeschriebenen Muster einzutragen.

§ 31

(1) Bei der Vermittlung des amtlichen Schriftverkehrs zwischen Landeskirchenrat einerseits, Pfarrämtern, Kirchgemeinden, Pfarrern und Mitarbeitern andererseits sieht der Superintendent darauf, daß die an den Landeskirchenrat weiterzureichenden Schriftstücke den an Form und Inhalt zu stellenden Anforderungen genügen. Ist dies nicht der Fall, gibt er sie mit einem entsprechenden Hinweis an den Absender zurück.

(2) Alle Schreiben an den Landeskirchenrat, soweit es sich nicht nur um formale Meldungen handelt, sind mit einer begründeten Stellungnahme zu versehen, die so abzufassen ist, daß sich Rückfragen möglichst erübrigen. Dies gilt insbesondere auch bei Anträgen oder Gesuchen. Weiterleitungsvermerke ohne Begründung (wie „durch“, „befürwortet“, „weiter“) sind unzulässig. Falls in Schreiben an den Landeskirchenrat die Sachdarstellung unklar oder unvollständig ist, ergänzt sie der Superintendent durch einen eigenen Sachbericht.

(3) Schreiben in Angelegenheiten, für deren Erledigung der Superintendent selbst zuständig ist, hat er, auch wenn sie fälschlich an eine andere Stelle gerichtet sind, nicht weiterzugeben, sondern in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten. Schreiben in Angelegenheiten, die nicht in seiner Zuständigkeit liegen, sind von ihm alsbald der zuständigen Stelle zuzuleiten. Der Absender erhält Abgabennachricht.

(4) Schreiben des Landeskirchenrates an Pfarrämter, Kirchgemeinden, Pfarrer und Mitarbeiter sind mit einem Weiterleitungsvermerk zu versehen, der, falls erforderlich, Hinweise, Erläuterungen, Terminsetzungen u. ä. enthalten soll, und unverzüglich an den Empfänger abzugeben.

§ 32

(1) Die Registratur ist getrennt von der des Pfarramtes nach der geltenden Aktenordnung zu führen. Dabei ist besonders darauf zu sehen, daß die Aktenhefter übersichtlich geordnet und beschriftet sind und daß die angefallenen Schriftstücke unverzüglich abgeheftet werden. Amtsblätter, Zeitschriften u. ä. sind jahrgangsweise zu binden oder zu heften. Es ist ein Registraturverzeichnis zu führen.

(2) Für das Superintendenturarchiv gelten die Vorschriften der Archivordnung. Es ist getrennt vom Pfarrarchiv zu halten. Die Archivakten sind sachgemäß, übersichtlich und sicher aufzubewahren. Es ist ein Archivverzeichnis anzulegen und fortzuführen.

(3) Die Superintendenturbücherei ist in einem geeigneten Raum so aufzustellen, daß sie von Pfarrern und Mitarbeitern jederzeit benutzt werden kann. Die Bücherbestände sind zu inventarisieren (Bestandskartei) und unter Verschluss zu halten. Über die Ausleihe und Rückgabe von Büchern sind Aufzeichnungen zu führen (Benutzerkartei).

§ 33

(1) Der Superintendent ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Superintendenturkasse nach den Vorschriften des Landeskirchenrates. Nach Jahresende ist die Jahresrechnung abzuschließen und dem Landeskirchenrat zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Der Superintendent hat darüber zu wachen, daß Ausgaben nur entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen. Die Kasse ist, unabhängig von der

Prüfung durch Beauftragte des Kreiskirchenamtes, mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.

(2) Sind in seinem Amtsbereich im Rahmen der kirchenrechtlichen Bestimmungen besondere Kassen für bestimmte Aufgaben vorhanden (z. B. für Jugendarbeit in der Superintendentur, für Superintendenturveranstaltungen u. ä.), unterstehen diese seiner Aufsicht. Sie sind ihm jeweils am Ende des Jahres zur Überprüfung vorzuführen. Außerdem ist er berechtigt, unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

(3) Er hat dafür zu sorgen, daß die landeskirchlichen Kollekten und Sammlungen pünktlich von den Pfarrämtern abgeführt werden, daß die Aufzeichnungen hierüber ordnungsgemäß geführt werden und daß die Abrechnung und Überweisung an die Landeskirchenkasse termingerecht erfolgt.

IX. Schlußbestimmungen

(1) Die vorstehende Dienstanweisung tritt ab 1. Januar 1971 an die Stelle der Dienstanweisung für die Oberpfarrer vom 15. Mai 1925 — Thüringer Kirchenblatt Seite 56 —.

(2) Im Rahmen der geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen kann der Landeskirchenrat für den Einzelfall eine von der Dienstanweisung abweichende Regelung treffen.

Eisenach, den 18. März 1971

**Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

D. Braecklein

